



**Einladung
zur 3. Sitzung**

des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

**am Dienstag, dem 24.08.2021,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein, Paaltjessteeg 1,
46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen sowie Rückkehrende aus Risikogebieten der Sitzung
fernzubleiben.**

**Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz
(mindestens der Kategorie FFP 2) zu tragen.**

***Des Weiteren wird im Rahmen der Eigenverantwortung der Teilnehmer dringend
empfohlen, zeitnah vor dem Sitzungstermin vom Angebot der Schnelltestung
Gebrauch zu machen, um das Infektionsrisiko während der Sitzung zu minimieren.***

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2021 |
| 3 | Information zur Thematik "Erneuerbare Energien" |
| 4 | 05 - 17 0317/2021
***)
Bebauungsplanverfahren N 8/3 - Budberger Straße neu -;
hier: 1) Bericht zu der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
2) Beschluss zur Offenlage |
| 5 | 05 - 17 0320/2021
Debatte über die Baumschutzsatzung;
hier: Antrag Nr. XXXI/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 05 - 17 0319/2021
Novellierung der Baumschutzsatzung |
| 7 | 05 - 17 0321/2021
Sachstandsbericht zur Umsetzung des Nahmobilitätskonzeptes;
hier: Antrag Nr. XXX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 8 | 05 - 17 0311/2021
Experteninformation im Umweltausschuss;
hier: Antrag Nr. XXXII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |

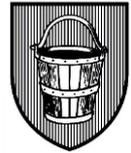
9 Mitteilungen und Anfragen

10 Einwohnerfragestunde

*****) Diese Vorlage wird kurzfristig nachgereicht!!!**

46446 Emmerich am Rhein, den 9. August 2021

Sabine Siebers
Vorsitzende



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0317/2021	21.07.2021

Betreff

Bebauungsplanverfahren N 8/3 - Budberger Straße neu -;
hier: 1) Bericht zu der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
2) Beschluss zur Offenlage

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	24.08.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	31.08.2021

Beschlussvorschlag

Zu 1)

I. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben wurden.

II. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

2.2 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.3 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Hochwasserschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.4 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

- 2.5** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass der Anregung hinsichtlich vorhandener Telekommunikationslinien im Plangebiet mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.6** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Artenschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 2.7** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Naturschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.8** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.9** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des redaktionellen Fehlers mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 2.10** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Ausschlusses von Ein- und Ausfahrten entlang des östlich angrenzenden Abschnitts der Budberger Straße mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.11** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung der TWE mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 2.12** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Hochspannungsfreileitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung, die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in diesem Bebauungsplanaufstellungsverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes in der Zeit vom 07. Mai 2021 bis 08. Juni 2021 durchgeführt. Gleichzeitig waren die Vorentwurfsunterlagen auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein einsehbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen folgende Stellungnahmen ein, über die ein Beschluss herbeizuführen ist, ob und wie die hierin geäußerten Bedenken oder Anregungen im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden sollen. Die im Bebauungsplanentwurf nicht explizit berücksichtigten Anregungen und Bedenken werden dem Rat zur abschließenden Beschlussfassung im Rahmen der Abwägung vor dem Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

I Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)

Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken, da sich in dem Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da die Zuständigkeit nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird empfohlen, falls nicht bereits geschehen, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich des Immissionsschutzes (Dez. 53)

Es wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.02.2021 verwiesen. Der Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - der Stadt Emmerich am Rhein stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets dar. Planungsrechtlich wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrenstofflagers), der unter die Störfallordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Gem. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u.a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrenstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten. Ziffer 6.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - gibt an, dass die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG im Einzelfall gegeben sein soll. Es wird empfohlen, dies im Rahmen einer textlichen Festsetzung festzulegen.

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die städtebaulichen Ziele, die durch das Bauleitplanverfahren verfolgt werden, auch erreicht werden können, sofern es zukünftig nicht möglich sein sollte, eine entsprechende Ansiedlungsnachfrage innerhalb des Geltungsbereichs für einen Störfallbetrieb zu befriedigen, wird die Frage der Zulässigkeit solcher Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG auf die Genehmigungsebene verlagert, auf der auch keine Lösungsoptionen abgeschnitten werden, die nur auf Bebauungsplanebene bestünden. Da Störfallbetriebe in aller Regel der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und hierbei selbst im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 19 Abs. 4 BImSchG eine – zumindest eingeschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, ist hier eine angemessene Konfliktbewältigung auch sichergestellt.

Eine diesbezügliche Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan ist nicht erforderlich – jedoch wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände in den entsprechenden

Genehmigungsverfahren besteht, da die planerische Regelung vorliegend nicht erfolgt ist – und auch nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB war. Im Einzelfall ist die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG jedoch dann zulässig, sofern im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt i.S.d. § 50 BImSchG hervorgerufen wird.

Die in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich mögliche Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände auf Grund von sog. „sozio-ökonomischen Gründen“ im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist innerhalb des Gewerbegebiets im Übrigen ausgeschlossen. Im vorliegenden Bebauungsplan ist diesbezüglich einerseits abwägend festgestellt worden, dass keine Anknüpfungspunkte in Form etwaiger bereits bestehender Störfallbetriebe vorliegen. Andererseits erfolgte in dem Bebauungsplan N 8/2 - Budberger Straße, Teil 1 – dessen städtebauliche Ziele vorliegend lediglich arrondiert werden, die Festsetzung des v.g. öffentlich genutzten Gebiets in Form des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“. Eine nunmehr planinduzierte etwaige ermöglichte Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände würde den Trennungsgrundsatz i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG durch die „Hintertür“ verletzen.

2.3 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQ_{häufig}) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des 78b Abs. 1 WHG, d.h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}), sind gem. § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhandene textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu listen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 9 Abs. 6a BauGB sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden. Bei dem Risikogebiet HQ_{extrem} handelt es sich um ein Risikogebiet i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Dementsprechend wird das Risikogebiet in der Planzeichnung vermerkt. Der entsprechende Hinweis zum Hochwasserschutz wird weiterhin unter dem Punkt „Hinweise“ geführt.

2.4 Deichverband Bislich-Landesgrenze

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 betrifft unmittelbar das Gewässer W 1.22 „Budberger Graben“ im Stadtgebiet Emmerich.

Der Deichverband möchte die fachgutachterliche Bewertung zur Beurteilung des Ergebnisses über die Ausschöpfung der Leistungsreserven des bestehenden Rückhaltevolumens im Rückhaltesystems näher erläutert bekommen und prüfen.

Seit 1995 gab es kein großes Hochwasserereignis mehr am Niederrhein. Die Gräben in der Niederung sind Abzugsgräben, die allein schon bei Hochwasser ohne Niederschläge an ihre Leistungsgrenzen kommen. Inwieweit noch Regenereignisse aufgenommen werden können, ist nicht vorhersehbar. Hier ist eine ausreichende Eigenvorsorge zu treffen. Hierzu muss eine

belastbare Aussage in den hydraulischen Gutachten erfolgen, dass diese Extrembetrachtung keinerlei Schwierigkeiten im Rückhaltesystem verursacht, wenn der „Budberger Graben“ beispielsweise keine weiteren Zuschläge aufnehmen kann.

Eine Gewährleistung für die stete Aufnahme der eingeleiteten Wassermengen kann nicht gegeben werden. Die Aufnahmeleistung ist unter anderem abhängig von den Niederschlägen, vom jeweiligen Grundwasser und/oder vom Qualmwasseranfall infolge eines Hochwassers. Diese Faktoren sind vom Deichverband nicht beeinflussbar.

Nachtrag vom 10.06.2021:

Nach Durchsicht der Unterlagen wird auf die Erläuterung der Leistungsreserve verzichtet, da die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken vorgesehen ist, auf dem es anfällt.

Eine andere Vorgehensweise ist mit dem Deichverband vorzeitig abzustimmen und fachgutachterlich zu bewerten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird auf das aktuell geplante Vorgehen gem. Kapitel 4 der Textlichen Festsetzungen verwiesen. Für das festgesetzte Gewerbegebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Abs. 4 BauGB festgesetzt, dass innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen des Gewerbegebiets gem. den Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser i.S.d. § 44 Abs. 1 LWG, in der jeweils geltenden Fassung, vorzubehandeln und auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern ist.

Auf der Genehmigungsebene kann eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers des Gewerbegebiets in das vorhandene Entwässerungssystem der umliegenden Flächen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems sowie des Budberger Grabens (Gewässer 1.22) durch die zusätzliche Einleitung nicht beeinträchtigt wird und andere Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen.

Es erfolgt eine Aktualisierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

2.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb wird darum gebeten, die Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird darum gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien aufgenommen.

In dem v.g. Hinweis erfolgt die Darstellung, dass Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen sind, dass Umlegungen und Änderungen an den v.g. Anlagen möglichst vermieden werden. Die Detailplanung der einzelnen Betriebe erfolgt auf Genehmigungsebene.

2.6 Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes

Der Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung wurde beigelegt. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, allerdings ist eine Anpassung der Kompensationsberechnung aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von 80 % bis max. 90 % der ursprünglich als Regenrückhaltebecken vorgesehenen Fläche erforderlich: Das Regenrückhaltebecken wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unter dem Code 7.1 mit 3 ökologischen Wertpunkten (ÖW) und einem Korrekturfaktor von 0,5 mit insgesamt 1,5 ÖW/m² berechnet. Diese Fläche ist nun entsprechend dem Versiegelungsgrad mit 0 ÖW zu bewerten.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans die Maßnahme zum Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist. Zum Schutz der zu pflanzenden Ortsrandeingrünung nördlich des Gewerbegebiets ist eine Einzäunung, zumindest jedoch eine Auspflockung des Pflanzbereiches erforderlich, zum einen, um den Boden des zukünftigen Gehölzes vor Verdichtungen während der Bauphase zu schützen, zum anderen, um dauerhaft eine Inanspruchnahme durch die gewerbliche Nutzung zu unterbinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Hinblick auf die Abwägung wurde der im Jahr 2008 im Zuge des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan inkl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans aktualisiert. Ergebnis ist, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft entstehen. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten.

Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind und damit auch das rechnerische Defizit von 16.263 Ökopunkten gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellt spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht wurde durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im ausreichenden Maße nachgekommen.

Ein entsprechender Hinweis bzgl. des Schutzes der zu pflanzenden Ortsrandeingrünung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.8 Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde

Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde von der Firma Weko Invest ein Bauantrag bei der Stadt Emmerich (Az.: 617/20) gestellt. Im Rahmen dieses Bauantrags wurde auch eine Schallprognose der Sachverständigen Dr. Szymanski & Partner vom 07.014.2020 mit Ergänzungen vom 26.06.2020 vorgelegt.

Das in Rede stehende Grundstück wurde in der Schallprognose nicht betrachtet, da dort zu diesem Zeitpunkt entsprechend keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Flächen auf

welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können vorhanden waren. Es kann von diesem Gutachten auch nicht sicher abgeleitet werden, ob die zulässigen Werte nach der TA Lärm an dem Vorhabengrundstück eingehalten werden könnten.

Es sollte entsprechend geprüft werden, ob es durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück kommt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der beauftragten Schalluntersuchung wurden zunächst die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Schallimmissionen umfassend ermittelt. Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen wurden Immissionsorte am Rand des Plangebiets, wo schutzwürdige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen. Dabei wurde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, durch die Gutachter eine „worst-case-Betrachtung“ vorgenommen. Bei dieser wurde davon ausgegangen, dass sowohl die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen als auch alle weiteren zulässigen bzw. zukünftig zuzulassenden gewerblichen Nutzungen außerhalb des Plangebiets im Hinblick auf sämtliche von ihnen ausgehenden Belästigungs- bzw. Gefährdungspotentiale so zu betrachten sind, wie sie nach der Genehmigungslage der jeweiligen Betriebe maximal auftreten könnten, auch sofern tatsächlich bzw. im Bestand (noch) keine oder geringere Emissionspotentiale zu verzeichnen sind (vgl. dazu rechtsgrundsätzlich insbesondere BVerwG, Urteil vom 28. Dezember 2005 – 4 BN 40/05 -; juris, Rz. 17 f.).

Die unter Zugrundelegung des vorstehend skizzierten Vorgehens ermittelten Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkung zeigen, dass zur Tag- und Nachtzeit Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

Am den östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Gewerbegebiets (vgl. IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c) sind somit Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern.

Dementsprechend wird bereits auf Ebene des Bebauungsplans ein Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten innerhalb des Gewerbegebiets vorgesehen.

Zudem wird bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden der Einbau von offenbaren Fenstern und Türen für schutzbedürftige Räume i.S.d. DIN 4109, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen sollen – wie Büro- und Sitzungsräume, an den Fassaden ausgeschlossen, die sich in Richtung Osten, Westen und Süden zu den Emittenten, die zu einer Überschreitung der Orientierungswerte an den Immissionsorten IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c führen, orientieren.

Von dem Ausschluss offener Fenster kann auch abgewichen werden, sofern dies aus Gründen des Brandschutzes zur Sicherung eines Rettungsweges jeweils erforderlich ist oder durch ein vorgelegtes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass wegen der abschirmenden Wirkung von Gebäudebestandteilen und/oder von anderen Gebäuden Gewerbelärmimmissionen nur in einem solchen Umfang auf den zu betrachtenden Immissionsort einwirken, dass die für Gewerbegebiete (GE) geltende Orientierungswerte von 65 dB(A) zur Tagzeit und 50 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten werden.

2.9 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer

Die Belange sind nicht berührt. Es wird auf einen redaktionellen Fehler in der Planzeichnung hingewiesen. In den textlichen Festsetzungen wird der Punkt 1 als Maß der baulichen Nutzung bezeichnet, behandelt werden dort jedoch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erschließung des Grundstücks ausschließlich über die südliche Budberger Straße erfolgt, dies ist im Bebauungsplan durch ein entsprechendes Planzeichen darzustellen. Der Teil der Budberger Straße ab Einmündung Ravensackerweg, Fahrtrichtung Norden, verfügt nicht über den Ausbaustand eines Gewerbe- oder Industriegebietes.

Westlich des o.g. Straßenabschnittes befinden sich ein Entwässerungsgraben sowie eine angepflanzte Heckenstruktur. Hier ist zu klären, ob diese Struktur ggf. eine Ausgleichs-, oder Ersatzpflanzung ist. Der Graben sollte in jedem Fall erhalten bleiben.

Die jetzigen Standorte der Bäume und Laternen entlang der ost-west-verlaufenden Budberger Straße sollten festgesetzt werden, so dass eine Entnahme ausgeschlossen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechendes Planzeichen für den Ausschluss von Ein- und Ausfahrten von dem Abschnitt der Budberger Straße, der in Nord-Süd-Richtung verläuft, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche, die bereits heute innerhalb des in Kraft getretenen Bebauungsplans N 8/2 - Budberger Straße, Teil 1 – als Fläche für eine Abwasseranlage festgesetzt ist. Weder der erwähnte Graben noch die Heckenstruktur sind in diesem Bebauungsplan festgesetzt. Die v.g. Strukturen sind bereits in der erfolgten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans N 8/2 - Budberger Straße, Teil 1 – berücksichtigt. Der Erhalt dieser Strukturen war bereits im Bebauungsplan N 8/2 und ist auch in diesem Bebauungsplanaufstellungsverfahren nicht geplant oder erforderlich.

Der südlich in Ost-West-Richtung verlaufende Abschnitt der Budberger Straße liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eine Festsetzung der Standorte der Bäume und Laternen ist daher nicht möglich.

2.11 Technische Werke Emmerich

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurden Anregungen und Bedenken in Bezug auf das Vorhaben bereits in der Stellungnahme vom 02.02.2021 formuliert. Diese Anregungen und Bedenken können auf Grund der vorliegenden Unterlagen als umgesetzt angesehen werden. Somit bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.12 Westnetz GmbH, 04.05.2021

In dem beigefügten Lageplan sind Hochspannungsfreileitungen mit Leitungsmittellinie, Maststandorte und Schutzstreifen eingetragen.

Der Planbereich der Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 15,00 = 30,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Es wird darauf verwiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Es wird um erneute Beteiligung gebeten, falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung geplant werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein separat beteiligt wird. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen wird ggf. eine gesonderte Stellungnahme formuliert.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Anlagen des 110-kV-Netzes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2)

Das Planungsziel dieses Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen in der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb eines Gefüges von bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen, das mit einer bereits vorhandenen technischen und verkehrlichen Infrastruktur einhergeht. Durch das Ausschöpfen des Flächenpotentials innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes werden die Belange der Wirtschaft i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a) BauGB und die Belange des Umweltschutzes i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere der Flächeninanspruchnahme i.S.d. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, durch eine Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an einem weniger optimal erschlossenen Standort, bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt.

Die Planung bereitet keine Zulässigkeit von Vorhaben vor, die einer Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Darüber hinaus bereitet die Planung keine erheblichen umweltbezogenen Beeinträchtigungen der Nutzungen in der Nachbarschaft vor.

Es liegen insofern die Voraussetzungen der Durchführung eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens nach den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vor. Dabei gelten Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im vereinfachten Verfahren entfällt die Pflicht einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Verfassung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB.

Da gleichzeitig auch die Bestimmungen der Baumschutzsatzung gelten, werden bzgl. der durch diese Satzungen geschützten Gehölze im Planbereich, deren Erhalt durch die zukünftigen Baumaßnahmen gefährdet ist, im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.

Die Thematik Schallschutz ist noch nicht vollständig erarbeitet. Das Gutachten wird um den Aspekt der Emissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet heraus ergänzt und die Ausführungen ggfs. in den Bebauungsplan aufgenommen. Die ergänzten Unterlagen werden spätestens dem Ausschuss für Stadtentwicklung zum Beschluss der Offenlage und Beteiligung der Behörden zur Entscheidung vorgelegt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0317 Behördenbeteiligung

Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0317 Planentwurf

Anlage 3 zu Vorlage 05-17 0317 Entwurfsbegründung

Anlage 4 zu Vorlage 05-17 0317 LFB Bericht

Anlage 5 zu Vorlage 05-17 0317 LFB Plan

Anlage 6 zu Vorlage 05-17 0317 Schalltechnische Untersuchung



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

mailto: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de

Datum: 17.05.2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.21.07.01-155/2021-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. N 8/3 Budberger Straße neu

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 30.04.2021, Az: FB 5 - Schr

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kiever Straße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

2.1

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

2.2

Ich verweise auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.02.2021.

Der Bebauungsplans Nr. N 8/3 „Budberger Straße neu“ der Stadt Emmerich am Rhein stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets dar. Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die



sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten. Ziffer 6.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. N 8/2 Budberger Straßen neu gibt an, dass die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Betriebsbereichen i.S.d. §3 abs. 5a im Einzelfall gegeben sein soll. Ich empfehle dies im Rahmen einer textlichen Festsetzung festzulegen:

Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren



durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

2.3

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhandene textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu listen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Paczia, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.paczia@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de



Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustandigkeiten.pdf

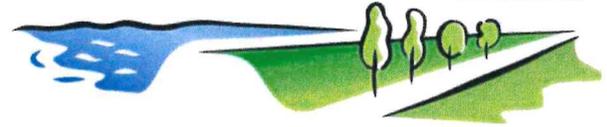
Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Deichverband Bislich - Landesgrenze

Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5
Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 31. Mai 2021
Fb.: 5
Anl. €

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Geschäftsstelle:

46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3

☎ 02822/9339-0 Telefax 02822/9339-30

E-Mail: info@dv-bl.de • <http://www.dv-bl.de>

Auskunft erteilt:

Herr Friedrich

Durchwahl: 02822/9339-13

E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de

Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen und Tag:

Emmerich am Rhein, 28.05.2021

STELLUNGNAHME

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu

2.4

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der mir vorliegenden Planunterlagen betrifft die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/3 neu unmittelbar das Gewässer W 1.22 „Budberger Graben“ im Stadtgebiet Emmerich.

Hierzu teile ich Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit.

Der Deichverband möchte die fachgutachterliche Bewertung zur Beurteilung des Ergebnisses über die Ausschöpfung der Leistungsreserven des bestehenden Rückhaltevolumens im Rückhaltesystems näher erläutert bekommen und prüfen.

Seit 1995 gab es kein großes Hochwasserereignis mehr am Niederrhein.

Die Gräben in der Niederung sind Abzugsgräben, die allein schon bei Hochwasser ohne Niederschläge an ihre Leistungsgrenzen kommen. Inwieweit noch Regenereignisse aufgenommen werden können, ist nicht vorhersehbar. Hier ist eine ausreichende Eigenvorsorge zu treffen.

Hierzu muss eine belastbare Aussage in den hydraulischen Gutachten erfolgen, dass diese Extrembetrachtung keinerlei Schwierigkeiten im Rückhaltesystem verursacht, wenn der „Budberger Graben“ beispielsweise keine weiteren Zuschläge aufnehmen kann.

Eine Gewährleistung für die stete Aufnahme der eingeleiteten Wassermengen kann nicht gegeben werden. Die Aufnahmeleistung ist unter anderem abhängig von den Niederschlägen, vom jeweiligen Grundwasser und/oder vom Qualmwasseranfall infolge Hochwassers. Diese Faktoren sind vom Deichverband nicht beeinflussbar.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Friedrich

Bankkonten:

Sparkasse Rhein-Maas

BIC: WELADED1EMR

IBAN: DE86 3245 0000 0000 2803 96

Volksbank Emmerich-Rees eG

BIC: GENODED1EMR

IBAN: DE83 3586 0245 5001 1550 18

Sprechzeiten: Mo. Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo. Do. 14:00 bis 16:00 Uhr; darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung



WG: Bebauungsplan N 8/3 - Budberger Straße neu - Emmerich am Rhein

Nora Daude

An:

jaqueline.schreiter

11.06.2021 11:14

Kopie:

niemann

Details verbergen

Von: "Nora Daude" <daude@niemann-steege.de>

An: <jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de>

Kopie: <niemann@niemann-steege.de>

0 Attachment



image001.jpg image002.jpg

Sehr geehrte Frau Schreiter,

wir überreichen Ihnen die unten stehende Mail von Herrn Friedrich vom Deichverband Bislich-Landesgrenze.

Bei der unten stehenden Mail handelt es sich um eine Ergänzung der Stellungnahme des Deichverbands Bislich-Landesgrenze vom 28.05.2021 im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Nora Daude

M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

NIEMANN+STEEGE

NIEMANN+STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung

Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH

Wasserstraße 1 40213 Düsseldorf

T: +49 211 86 32 52 - 0 F: +49 211 86 32 52 - 10

www.niemann-steege.de

Amtsgericht Düsseldorf HR B 37151 | USt-IdNr.: DE 200034985 | Geschäftsführende Gesellschafterin: Prof. Dr.-Ing. Beate Niemann | Architektin BDA Stadtplanerin

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete the email from your system. If you are not the named addressee you should not disseminate, distribute or copy this email

Von: Friedrich, Holger [<mailto:Holger.Friedrich@dv-bl.de>]

Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 14:38

An: 'daude@niemann-steege.de' <daude@niemann-steege.de>

Betreff: Bebauungsplan N 8/3 - Budberger Straße neu - Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Frau Daude,

nach Durchsicht der Unterlagen verzichte ich auf Erläuterung der Leistungsreserven, da die Versickerung des

Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen ist, auf dem es anfällt.
Eine andere Vorgehensweise ist mit dem Deichverband vorzeitig abzustimmen und fachgutachterlich zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Holger Friedrich
(Geschäftsführer)

Deichverband Bislich-Landesgrenze



Der Deichgräf

Stadtweide 3
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 0049 (0)2822 9339 13
Fax: 0049 (0)2822 9339 30
E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de
Homepage: www.dv-bl.de

 **Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!**

Vertraulichkeitshinweis / Information about Confidentiality

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren, Drucken sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist streng verboten.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, printing, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly prohibited.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr.1, 46483 Wesel
Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ralf Springsguth | PTI 13 – Betrieb 1
+49 281 3647326 | ralf.springsguth@telekom.de
4. Mai 2021 | Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -
-Stellungnahme 213183-

2.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Freundliche Grüße

Digital unterschrieben von
Oliver Willen
Datum: 2021.05.04
13:41:11 +02'00'

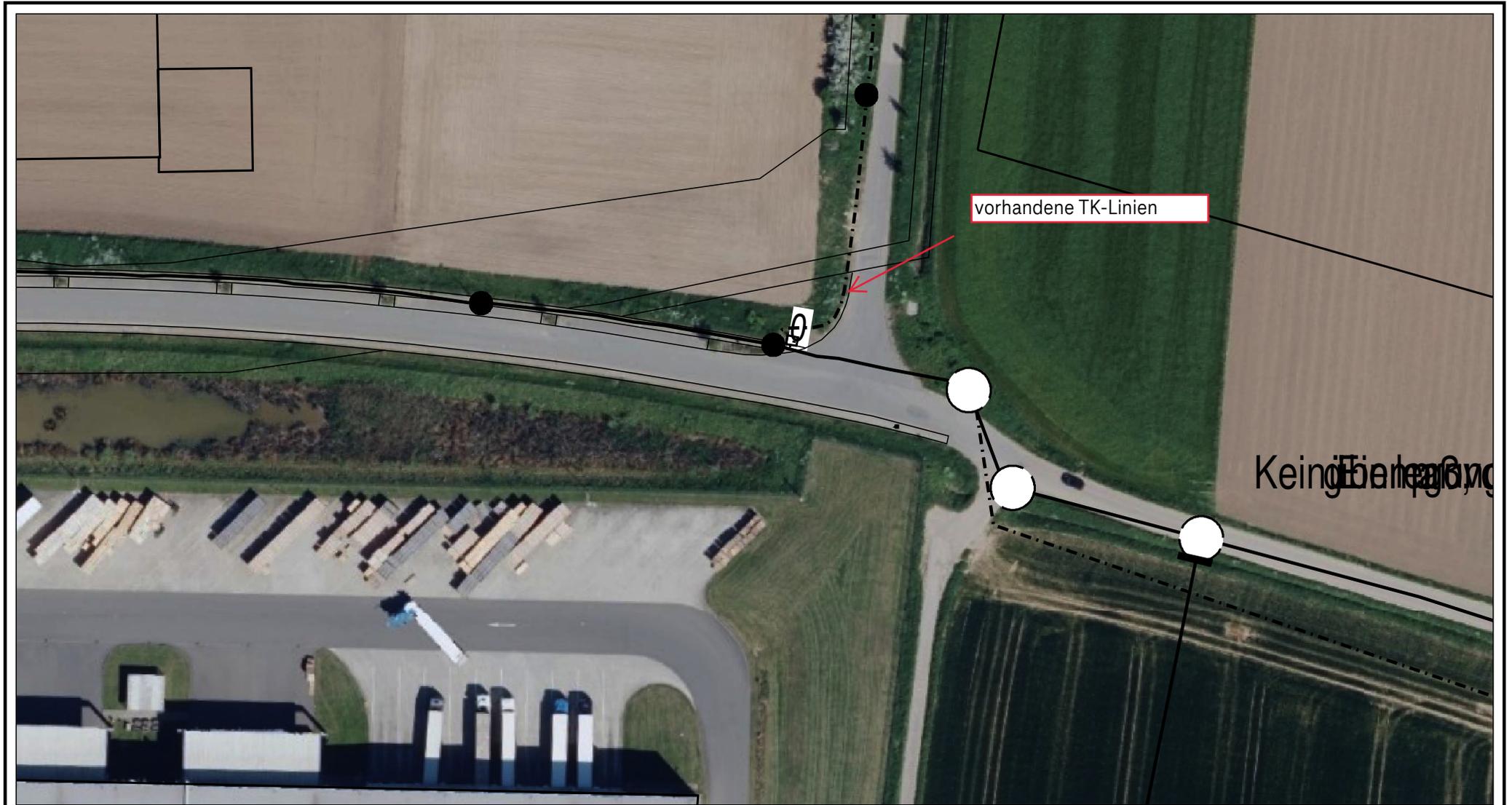
i.A.
Oliver Willen

**Ralf
Springsguth**

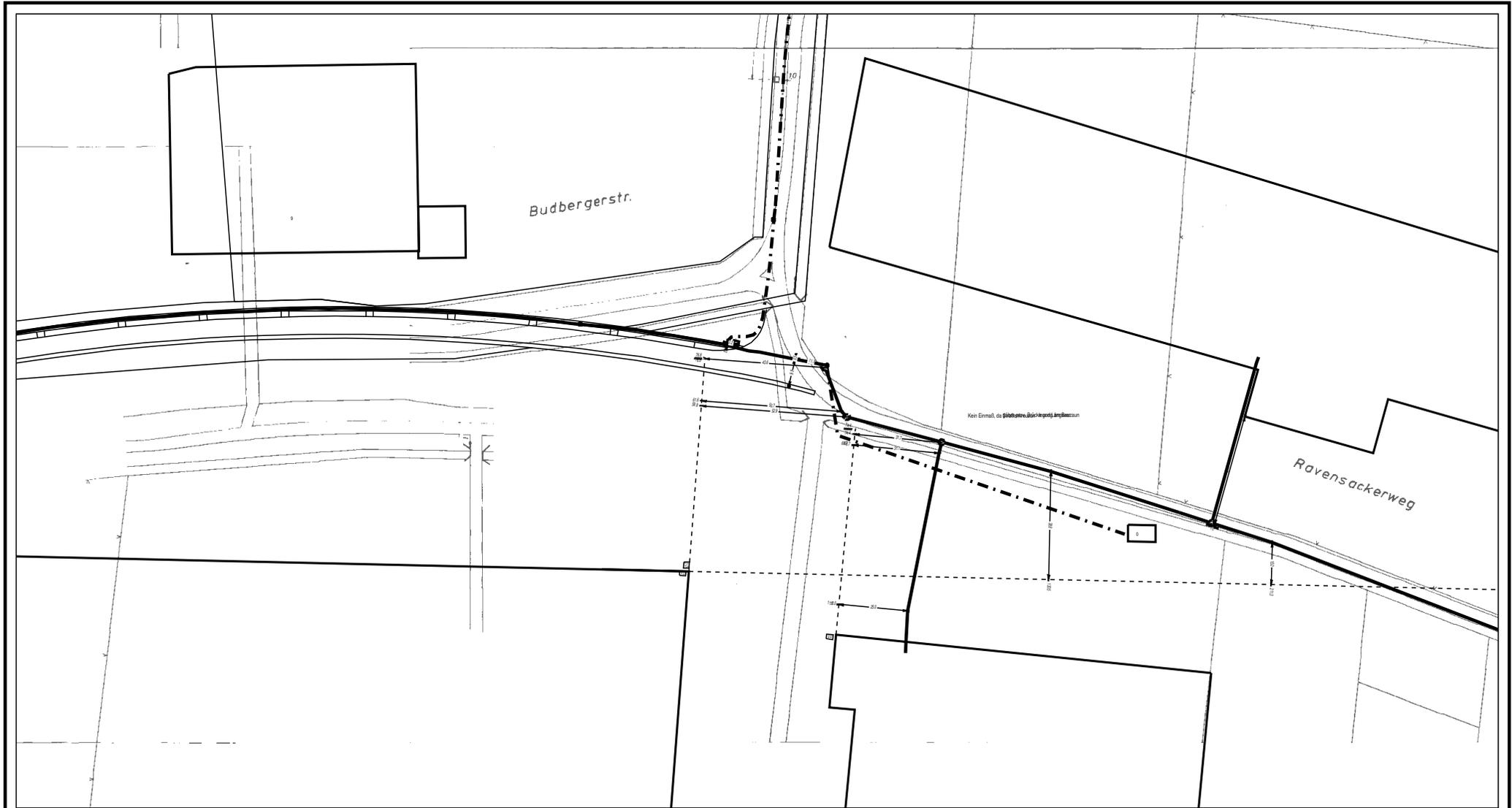
Digital unterschrieben von
Ralf Springsguth
Datum: 2021.05.04
12:16:05 +02'00'

i.A.
Ralf Springsguth

Anale(n): Lageplan
Lageplan Orthophoto



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	5		
	TI NL	West	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Duisburg	Name	PTI-13_Springsguth, Ralf#0	Maßstab	1:1000
Bemerkung:	ONB	Emmerich	Datum	04.05.2021	Blatt	1



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	5		
	TI NL	West	VsB		Sicht	Lageplan
	Bemerkung:	PTI	Duisburg	Name	PTI-13_Springsguth, Ralf#0	Maßstab
	ONB	Emmerich	Datum	04.05.2021	Blatt	1

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Frau Jaqueline Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	Ansprechpartner/in:
Dez.:	Zimmer-Nr.: E.240
Eing.: 04. Juni 2021	Durchwahl: 02821 85-356
Fb.: J	Datum: 02.06.2021
Anl. €	Zeichen: 6.1/6.3-610-00050-2021-

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Datum: 02.06.2021
Zeichen: 6.1/6.3-610-00050-2021-

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3
- Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bericht vom 30.04.2021; Az.: FB 5 - Sch

Sehr geehrte Frau Schreiter,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Den Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung habe ich beigefügt.

2.6

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

2.7

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, allerdings ist eine Anpassung der Kompensationsberechnung aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von 80 % bis max. 90% der ursprünglich als Regenrückhaltebecken vorgesehenen Fläche erforderlich: Das Regenrückhaltebecken wurde in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter dem Code 7.1 mit 3 ökologischen Wertpunkten (ÖW) und einem Korrekturfaktor von 0,5 mit insgesamt 1,5 ÖW / m² berechnet. Diese Fläche ist nun entsprechend dem Versiegelungsgrad mit 0 ÖW zu bewerten.

Ich weise außerdem darauf hin, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans die Maßnahme zum Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist. Zum Schutz der zu pflanzenden Ortrandeingrünung nördlich des Gewerbegebietes ist eine Einzäunung, zumindest jedoch eine Auspflockung des Pflanzbereichs erforderlich, zum einen, um den Boden des zukünftigen Gehölzes vor Verdichtungen während der Bauphase zu schützen, zum anderen, um dauerhaft eine Inanspruchnahme durch die gewerbliche Nutzung zu unterbinden.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

2.8

Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde von der Fa. Weko Invest ein Bauantrag bei der Stadt Emmerich (Az.: 00617-20) gestellt (Az. UIB: 323-0260-2020-02-B).

Im Rahmen dieses Bauantrages wurde auch eine Schallprognose der Sachverständigen Dr. Szymanski & Partner vom 07.04.2020 (Nr.: 2020 1606) mit Ergänzungen vom 26.06.2020 vorgelegt.

Das in Rede stehende Grundstück wurde in der Schallprognose nicht betrachtet, da dort zu diesem Zeitpunkt entsprechend keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Flächen auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können vorhanden waren.

Es kann von diesem Gutachten auch nicht sicher abgeleitet werden, ob die zulässigen Werte nach der TA Lärm an dem Vorhabengrundstück eingehalten werden könnten.

Es sollte entsprechend geprüft werden, ob es durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet ausweisenden Grundstück kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Protokoll einer Artenschutzprüfung

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister	
AZ: 6.1/6.3-610-00050-2021	Lage: Emmerich, Budberger Straße (Gemarkung Klein-Netterden, Flurstück 218)
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Fachbeitrag zur ASP I vom: 08.03.2020	Bearbeitet von: Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kleve
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 27.05.2021	
Entscheidungsvorschlag:	
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung
<p>1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja</p> <p>Nur wenn Frage 1. „nein“:</p> <p>2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Nur wenn Frage 2. „nein“:</p> <p>3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus natur-schutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)</p> <p>Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)</p> <p>4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)</p>	
Hinweise: Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG i.d.g.F. gelten unmittelbar und sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit) zu beachten.	

Unterschrift i.A. Dipl.-Biol. Meyer



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.04.2021

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro
@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 – 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 03.05.2021

Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

2.9

mit Schreiben vom 30.04.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gegeben.

Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung eines planungsrechtlich ausgewiesenen, aber nicht benötigten Regenrückhaltebeckens zu einer gewerblich nutzbaren Fläche geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan an der entsprechenden Stelle ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Wir möchten jedoch auf einen redaktionellen Fehler in der Planzeichnung hinweisen. In den textlichen Festsetzungen wird der Punkt 1 als „Maß der baulichen Nutzung“ bezeichnet, behandelt werden dort jedoch Festsetzungen zur „Art der baulichen Nutzung“.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

17. Mai 2021

Fachbereich 5 / Frau Schreiter

Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB
Bebauungsplan Nr. E 8/3 Budberger Straße neu

2.10

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes - E 8/3 Budberger Straße neu - bestehen grundsätzlich keinen Bedenken.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erschließung des Grundstückes ausschließlich über die südliche Budberger Straße erfolgt, dies ist im BPlan durch ein entsprechendes Planzeichen darzustellen. Der Teil der Budberger Straße ab Einmündung Ravensackerweg, FR Norden, verfügt nicht über den Ausbaustandard eines Gewerbegebietes / Industriegebietes.

Westlich des o.g. Straßenabschnittes befindet sich ein Entwässerungsgraben sowie eine angepflanzte Heckenstruktur. Hier ist zu klären, ob diese Struktur ggfls. eine Ausgleichs-, oder Ersatzpflanzung ist. Der Graben sollte in jedem Falle erhalten bleiben.

Die jetzigen Standorte der Bäume und Laternen entlang der ost-west-verlaufenden Budberger Straße sollten festgesetzt werden, so dass einer Entnahme ausgeschlossen ist.

Im Auftrag

Gez.
Surink

Niemann+Steege GmbH
Wasserstraße 1
40213 Düsseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: twe-kk

Name: Karl-Wilhelm Krebbing
Telefon: 02822 / 9256-16
Telefax: 02822 / 9256-49
E-Mail: krebblingkw@twe-emmerich.de

Datum: 02.02.2021

Aufstellung des Bebauungsplans N 8/3 – Budberger Straße neu –

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

2.11

grundsätzlich bestehen seitens der Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH, als Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage in Emmerich am Rhein, keine Anregungen und Bedenken zu o. g. Vorhaben.

Das zu überplanende Grundstück ist im bisherigen B-Plan als Abwasseranlage ausgewiesen. Es sollte dort ein Regenrückhaltebecken für die damals geplante Bebauungsplanerweiterung (Teil 2) entstehen. Die Entwässerungsplanung für den Teil 2 ist später angepasst worden, sodass auf ein Regenbecken an der vorgesehenen Stelle verzichtet werden kann.

Die neuen Rahmenbedingungen für die Regenwasserbeseitigung des betroffenen Grundstücks sollten sich möglichst an denen der angrenzenden Grundstücke orientieren.

Ein Anschluss an das vorhandene private Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück der Bremer Lagerhaus Gesellschaft mit gedrosselter Einleitung in den Budberger Graben, bedarf allerdings einer Anpassung der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe Anlage). In der Erlaubnis ist das betroffene Grundstück wegen der gepl. Nutzung nicht enthalten und eine Erweiterung der bisherigen Einzugsfläche wird darin zunächst ausgeschlossen.

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH

Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein
Amtsgericht Kleve HR B-Nr.: 3504
Steuernummer: 116/5704/3080
USt-IDNr.: DE 237212213
Gläubiger-ID: DE36 7300 0000 0341 44

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Mark Antoni
Dr. Stefan Wachs

Aufsichtsrat:
Botho Brouwer
Vorsitzender

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE68324500000000313312
BIC: WELADED1KLE

Alternativ ist auch eine separate Regenwasserbeseitigung in Anlehnung an die Vorgaben des angrenzenden B-Plans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 2- denkbar. Hier wird die notwendige Vorbehandlung und Rückhaltung der anfallenden Niederschlagswässer als private Anlage auf dem Grundstück selbst geregelt.

An der südöstlichen Grundstücksecke befindet sich das Schmutzwasserpumpwerk für das Baugebiet auf einer eigenen Grundstücksparzelle. Der zulaufende Schmutzwasserkanal befindet sich in der ausgebauten Budberger Straße. Hierhin hat sich die Schmutzwasserbeseitigung des Planbereichs zu orientieren.



Mit freundlichen Grüßen
Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Im Auftrag

Karl-W. Krebbing

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 - Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen: FB 5 - Schr
Ihre Nachricht: 30.04.2021
Unsere Zeichen: DRW-S-LK/0047/ld/144.608/Bx
Name: Herr Iding
Telefon: 0231 438-5758
Telefax: 0231 438-5789
E-Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 4. Mai 2021

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Hüthum, Bl. 0047 (Maste 1167 bis 1168)

2.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung geplant werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Wir gehen davon aus, dass Sie die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein**, separat beteiligen. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage: Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Verteiler: Bl. 0047

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170

144.608 Emmerich am Rhein Bl. 0047



westnetz

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Wesel/Niederrhein - Hühthum BI.0047

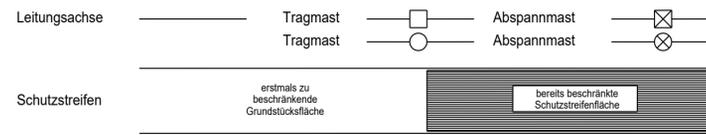
Abschnitt: Pkt. Klein Netterden - Hühthum

Lageplan 1:2000

von Mast Nr. 1162 bis Mast Nr. 1168

Gemarkung : KLEIN-NETTERDEN
 Gemeinde : Emmerich am Rhein
 Verbandsgmd. : Emmerich am Rhein, Stadt
 Kreis : Kleve
 Reg.-Bez. : Düsseldorf
 Land : Nordrhein-Westfalen

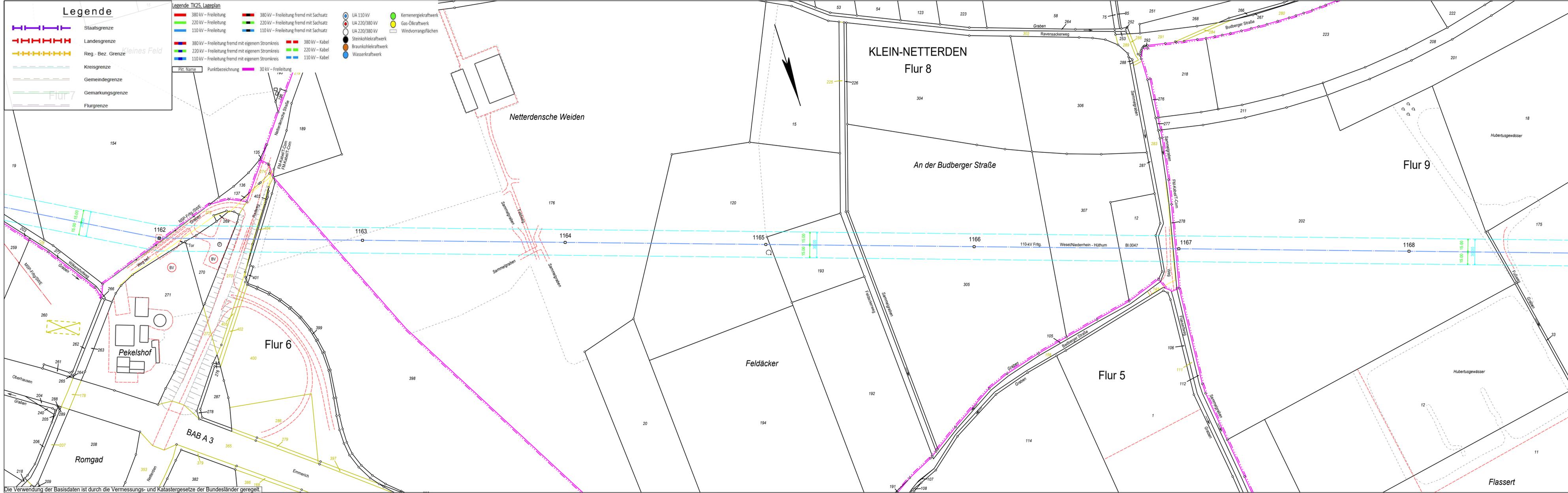
Katasteramt : Kreis Kleve
 Grundbuchamt : Emmerich am Rhein



Geändert:	01/2013 Rev. (Ersatzneubau v. M.124-M.1190)	
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	03.05.21	18:39:19
Erstellt:	23.09.98	12:28:28

westnetz

westnetz
Westnetz GmbH
DRW-S-L



Legende

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Reg.-Bez. Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze

Legende TK25, Lageplan

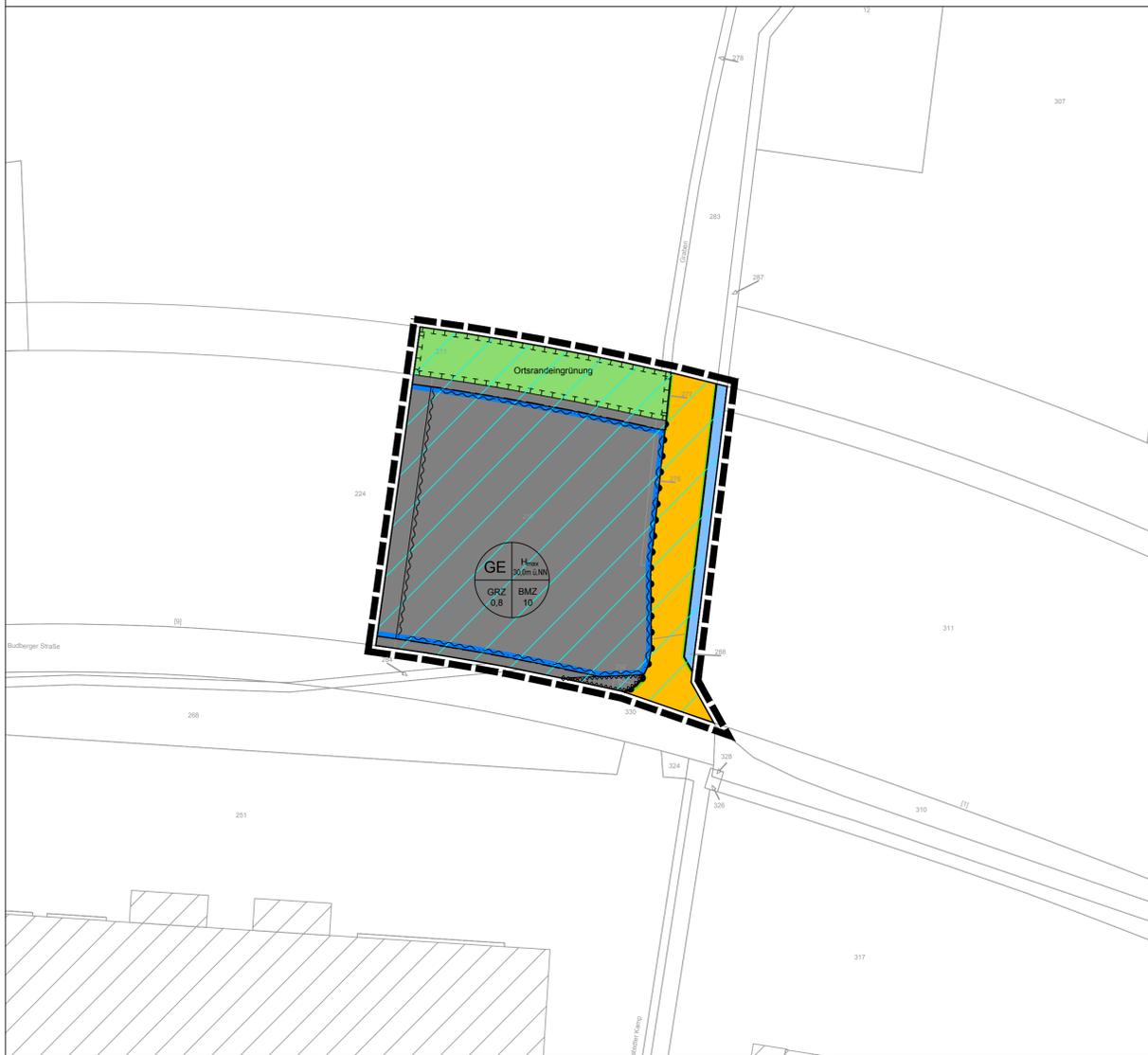
- 380 kV - Freileitung
- 220 kV - Freileitung
- 110 kV - Freileitung
- 380 kV - Freileitung fremd mit Sachsatz
- 220 kV - Freileitung fremd mit Sachsatz
- 110 kV - Freileitung fremd mit Sachsatz
- 380 kV - Freileitung fremd mit eigenem Stromkreis
- 220 kV - Freileitung fremd mit eigenem Stromkreis
- 110 kV - Freileitung fremd mit eigenem Stromkreis
- 380 kV - Kabel
- 220 kV - Kabel
- 110 kV - Kabel

- UA 110 kV
- UA 220/380 kV
- Steinkohlekraftwerk
- Braunkohlekraftwerk
- Wasserkraftwerk
- Kernenergiekraftwerk
- Gas-Ölkraftwerk
- Windvorrangflächen

Pkt. Name Punktbezeichnung 30 kV - Freileitung

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

4 Entwurf Bebauungsplan Nr. N8/3 - Budberger Straße neu -



PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 Abs. 3 BauNVO)	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
GE Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO	Wasserfläche hier: Gewässer 0.1.1 (Budberger Graben)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff. BauNVO)	Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
H_{max} 30,0 m ü NN maximale Höhe baulicher Anlagen i.S.d. § 18 BauNVO (bspw. 30,0 m ü. NN)	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
GRZ 0,8 Grundflächenzahl i.S.d. § 19 BauNVO (bspw. 0,8)	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
BMZ 10 Baumassenzahl i.S.d. § 21 BauNVO (bspw. 10)	Sonstige Planzeichen
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs i.S.d. § 9 Abs. 7 BauGB
Baugrenze	Vermerke
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	Hochwasserrisikogebiet HQ _{extrem} gemäß § 73 Abs. 1 WHG
Öffentliche Verkehrsflächen	Darstellung ohne Normcharakter
Straßenbegrenzungslinie	Katastergrundlage von Dezember 2020
Bereich ohne Ein- und Ausfahrten	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung aufgrund der freizuhaltenen Anfahrtsicht am Knotenpunkt Budberger Straße und Ravensackweg freizuhalten sind
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandbegrünung

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3783), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)
1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO sind innerhalb des Gewerbegebiets die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO ansonsten regelmäßig zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
i.S.d § 1 Abs. 9 BauNVO können jedoch Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, in denen Waren oder Ersatzteile an Endverbraucher verkauft werden, die von einem in unmittelbarem räumlichen und/oder betrieblichen Zusammenhang mit einem am Ort des Leistungsaustauschs oder in dessen unmittelbarer Umgebung produzierenden oder verarbeitenden Unternehmen hergestellt oder bezogen werden oder wurden, ausnahmsweise zugelassen werden, sofern
 - die Verkaufsstelle der jeweiligen Verkaufsstellen einen Anteil i.H.v. 10 % der jeweiligen Grundfläche des entsprechenden Betriebs insgesamt nicht übersteigt und
 - die Baumassen der jeweiligen Verkaufsstellen einen Anteil i.H.v. 10 % der jeweiligen Baumassen entsprechenden Betriebs insgesamt nicht übersteigt.
 - 1.2 Die ansonsten allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets nicht zulässig.
 - 1.3 Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)
2.1 Maximal zulässige Höhen baulicher Anlagen (H_{max})
(§ 18 BauNVO)
Die in diesem Bebauungsplan zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO festgesetzten maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen (H_{max}) beziehen sich i.S.d. § 18 Abs. 1 BauNVO auf Meter über Normalnull (m ü.NN). Bei baulichen Anlagen ist der oberste Gebäudeabschluss als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der Höhe maßgebend.
Die zeichnerisch festgesetzte, maximale Gebäudehöhe darf durch eine bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche technische Bau- und Anlagenteile sowie Photovoltaik- und solarthermische Anlagen bis maximal 1,5 m auf maximal 10 % der entsprechenden Dachfläche überschritten werden.
2.2 Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 19 BauNVO)
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BauNVO darf innerhalb des Gewerbegebiets die anhand der zeichnerisch festgesetzten GRZ zu ermittelnde zulässige Grundfläche zusätzlich durch
 - Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten ,
 - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
 überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einem Wert i.H.v. 0,8 und sofern dies durch zusätzliche Dachbegrünungen auf demselben Grundstück im Verhältnis 1:1 ausgeglichen wird.
Die Dachbegrünung ist als pflegeextensiver, artenreicher Magerrasen mit entsprechenden standorttypischen Wildkraut- und Gräsern zu bepflanzen und mit einer entsprechenden mindestens 15 cm starken Substratschicht (ohne Drain- und Filterschicht gerechnet) zu errichten. Die extensive Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten bzw. zu pflegen. Bepflanzungen mit Gehölzen sind zulässig. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen sind auf diesen Flächen zulässig, sofern sie mit der Dachbegrünung kombiniert ausgebildet werden.
Ausnahmen von dieser Art des Ausgleichs können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass anhand anderer Maßnahmen auf demselben Grundstück die zusätzliche Verriegelung anderweitig ausgeglichen werden kann.
- Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO)
Innerhalb des Gewerbegebiets wird eine abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, mit der geregelt wird, dass ein Anbau an die Grundstücksgrenzen zulässig ist. Außerdem gilt für die abweichende Bauweise, dass die Länge der Hausform mehr als 50,0 m betragen darf.
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden der Einbau von öffentbaren Fenstern und Türen für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109 an Gebäudefronten, die nach Osten, Süden und Westen ausgerichtet sind, nicht zulässig.
Von dieser Festsetzung können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, sofern dies aus Gründen des Brandschutzes zur Sicherung eines Rettungsweges jeweils erforderlich ist.
Von dem Ausschluss öffentbarer Fenster kann auch abgewichen werden, sofern durch ein vorgelegtes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass wegen der abschirmenden Wirkung von Gebäudebestandteilen und/oder von anderen Gebäuden Gewerbelärmmissionen nur in einem solchen Umfang auf den zu betrachtenden Immissionsort einwirken, dass die für Gewerbegebiete (GE) geltende Orientierungswerte von 65 dB(A) zur Tagzeit und 50 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten werden.
- Niederschlagswasserbeseitigung**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen des Gewerbegebiets gemäß den Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser i.S.d. § 44 Abs. 1 LWG, in der jeweils geltenden Fassung, vorzubehalten und auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern ist.
Auf der Genehmigungsebene kann eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers des Gewerbegebiets in das vorhandene Entwässerungssystem der umliegenden Fläche ausnahmsweise zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems sowie des Budberger Grabens (Gewässer 1.22) durch die zusätzliche Einleitung nicht beeinträchtigt wird und sofern andere Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) i.V.m. Abs. 6 BauGB zeichnerisch festgesetzten Fläche für die Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Bepflanzungen als gehölrche Sukzessionsfläche mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen dauerhaft zu erhalten.
Ausgefällene Gehölze sind innerhalb eines Jahres durch Nachpflanzung innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit standortgerechten, einheimischen sowie klimatoleranten Gehölzen zu ersetzen.
Die Ersatzpflanzungen für Bäume müssen nachfolgende Qualitäten mindestens erfüllen:
 - Pflanzgröße Hochstamm;
 - zweimal verpflanzt.

- HINWEISE**
1. **Artenschutz**
Der Schutz und die Sicherung von Gehölzen einschließlich ihrer Kronen- und Wurzelbereiche ist durch Einhalten der gängigen Schutzvorschriften i.S.d. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e. V., Ausgabe Juli 2014, bzw. RAS-EP 4 „Richtlinie zur Anlage von Straßen - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe September 1999, und ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“, Hrsg.: Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL), Ausgabe Oktober 2017, zu gewährleisten.
Für die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen wird eine fiederarms- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung empfohlen. Geeignet sind LED-Lampen mit gelben Filtern oder Natriumdampf-Niederdruck- oder Hochdruckleuchten. Der Einsatz von Lichtfutern im Freiraum ist zu vermeiden.
Durch bauliche Maßnahmen oder die Entfernung von Gehölzen im Plangebiet können artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor erstmaliger Bebauung ist die Ackerfläche außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit). Zu den entsprechenden baulichen Maßnahmen gehören u.a. der Abriss von (leerstehenden) Gebäuden sowie die Veränderung von Fassaden bestehender Gebäude. Vor Durchführung solcher Maßnahmen ist durch qualifizierte Fachgutachter zu prüfen, ob und wo eine Beseidung der Gebäude durch streng geschützte Arten vorliegt. Liegen Hinweise auf eine Beseidung von abzuräumenden oder zu verändernden Gebäuden oder Gehölzen durch streng geschützte Arten vor, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kurzfristig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die einem möglichen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG entgegenwirken.
Zum Schutz der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandbegrünung im Zuge von Baumaßnahmen ist die Ortsrandbegrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.
- Bodenfunde**
Bei Erarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern sind gem. § 15 Denkmalschutzgesetz NW am Fundort zu belassen und unverzüglich der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, zu melden. Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu belassen, soweit nicht durch die Untere Denkmalschutzbehörde eine Fortsetzung der Arbeiten gestattet wird.
- Kampfmittelrückstände**
Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft Kampfmittelreste nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z.B. Rammarbeiten, Verbaubarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Pressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen.
- Klimaschutz und -anpassungen**
Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfes empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:
 - Kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten;
 - Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren;
 - Geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite;
 - Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.
 Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Stürmeregionen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegenge wirkt werden durch
 - Minimierung von versiegelten Bereichen;
 - Verzögerung des Spitzenabflusses;
 - Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern).
 Angesichts der Folgen des Klimawandels nehmen außerdem sog. Starkregenereignisse zu, so dass es aufgrund solcher Ereignisse auch ohne bestehende Hochwassergefahren zu weiterbedingten Überschwemmungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen kann.
In diesem Zusammenhang wird daher darauf hingewiesen, dass eine wetterbedingte Überschwemmung ohne Vorwarnung auftreten kann und ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“, Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e. V., Ausgabe Dezember 2016, empfohlen wird.
Des Weiteren werden individuelle Vorsorgemaßnahmen - z.B. geschützte Bauvarianten für Kellereneigen, Lichtschächte und Tiefgaragen einfließen - zum Schutz vor nachteiligen Folgen und zur Schadensminderung i.S.d. § 5 Abs. 2 WHG innerhalb des Geltungsbereichs empfohlen.
- Hochwasser**
Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG i.V.m. § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften i.S.d. § 78 WHG gelten.
Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Ethen nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.
Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufs vermindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwasserereignisse auf die Hinterlandbereiche kann dadurch jedoch nicht gewährleistet werden.
Der Geltungsbereich liegt innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereichs. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ100 = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) ohne die bestehenden Hochwasserschutzanlagen oder bei deren Versagen mehr als 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden und das im Fall eines extremen Hochwassers (HQextrem = Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit, das alle 500 - 1.000 Jahre auftritt) die Flächen des Geltungsbereichs auch bei dem Vorhandensein und Funktionieren der Hochwasserschutzanlagen über 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden.
Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.
- Schmutzwasser**
Für den Fall einer Teilung des Flurstücks 218, Flur 009, sind Leitungsrechte für die etwaig nördlich hinsichtlich der Lage des Kanalnetzes sodann isoliert gelegenen Grundstücke grundbuchlich zu sichern und privat zu verlegen.
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz**
Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, von der eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts ausgeht, und die zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser stellt einen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG dar, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 6, 9, 10, 13 und 18 WHG in Verbindung mit § 57 WHG notwendig ist.
- Ansiedlung von Betrieben mit Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG**
Auf der Genehmigungsebene sind durch Gutachten eines nach § 296 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände der Betriebe mit Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG zu ermitteln und der Nachweis zu erbringen, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt i.S.d. § 50 BImSchG hervorgerufen wird.
Eine Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände auf Grund von sog. „sozio-ökonomischen Gründen“ im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist innerhalb des Gewerbegebiets im Übrigen ausgeschlossen.
- Telekommunikationslinien**
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Planungen sind im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass Umlegungen, Änderungen und in der v.g. Anlagen möglichst vermieden werden. Die Detailplanung der einzelnen Betriebe erfolgt auf der Genehmigungsebene.
- Baumschutzsatzung**
Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014“, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 20. Dezember 2014, zuletzt geändert am 25. März 2015.
- Gehölzliste**
Für Ersatzpflanzungen innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) i.V.m. Abs. 6 BauGB zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eignen sich insbesondere nachfolgend aufgelistete Bäume:

Acer ampestre	Feldahorn
Aesculus x carnea	Rotblütige Rotkastanie
Sambucus	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Holzappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Obstbaum-Hochstämme	lokal typische Sorten

AUFHEBUNG BISHERIGER FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans Nr. N 8/2 - Budberger Straße, Teil 1 - durch neues Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bislang geltenden Festsetzungen verdrängt. Im Übrigen bleibt ihre Wirksamkeit aber unberührt.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung von Die Übereinstimmung der Bestandsdarstellung mit dem Liegenschaftskataster (Stand) und der Örtlichkeit (Stand) wird bescheinigt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Emmerich am Rhein, den	Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur (ÖbVl)
Emmerich am Rhein, den	Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - vom erfolgte am
Emmerich am Rhein, den	Ratsmitglied
Emmerich am Rhein, den	Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am dem Entwurf zum Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - zu, beschloss die Umstellung auf ein Vollverfahren und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Emmerich am Rhein, den	Bürgermeister Ratsmitglied
Emmerich am Rhein, den	Der Bebauungsplanentwurf hat mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.
Emmerich am Rhein, den	Bürgermeister
Emmerich am Rhein, den	Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Emmerich am Rhein, den	Bürgermeister Ratsmitglied
Emmerich am Rhein, den	Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes am ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde auch auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - in Kraft.
Emmerich am Rhein, den	Der Bürgermeister

Emmerich am Rhein, den	Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein beschloss am die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB, stimmte dem Entwurf zum Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Emmerich am Rhein, den	Bürgermeister Ratsmitglied
Emmerich am Rhein, den	Der Bebauungsplanentwurf hat mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.
Emmerich am Rhein, den	Bürgermeister
Emmerich am Rhein, den	Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am diesen Bebauungsplan nach § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.
Emmerich am Rhein, den	Bürgermeister Ratsmitglied
Emmerich am Rhein, den	Der Bebauungsplan wurde nach § 214 Abs. 4 BauGB am mit Rückwirkung zum in Kraft gesetzt.
Emmerich am Rhein, den	Der Bürgermeister



Stadt Emmerich am Rhein

Entwurf Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -

... Ausfertigung

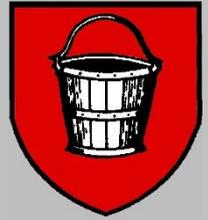
Stand: 27.07.2021

FB 5 Stadtentwicklung Maßstab 1 : 1.000



Anlage 3 zu Vorlage 05-17 0317/2021

4 STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER



Fachbereich 5
-Stadtentwicklung-

Bebauungsplan N 8/3 – Budberger Straße neu –

Begründung – Entwurf



Auftraggeberin:

Erschließungsgesellschaft
Emmerich am Rhein mbH
Wassenbergstraße 1
46446 Emmerich am Rhein

Planverfasserin:

NIEMANN+STEEGE

Gesellschaft für Stadtentwicklung
Stadtplanung Städtebau
Städtebaurecht mbH

Wasserstraße 1
40213 Düsseldorf



Inhalt

1. Planungsanlass	4
2. Örtliche Vorgaben	5
2.1 <i>Räumlicher Geltungsbereich</i>	5
2.2 <i>Bebauungsplan der Innenentwicklung</i>	6
3. Planungsvorgaben	7
3.1 <i>Regionalplanung</i>	7
3.2 <i>Flächennutzungsplan</i>	8
3.3 <i>Bestehende Bebauungspläne</i>	9
3.4 <i>Baumschutzsatzung</i>	10
4. Landespflegerische Vorgaben	11
4.1 <i>Landschaftsplan</i>	11
4.2 <i>Schutzgebiete</i>	11
5. Planungsziele	11
6. Planungsrechtliche Festsetzungen	12
6.1 <i>Art der baulichen Nutzung</i>	12
6.1.1 <i>Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO</i>	12
6.1.2 <i>Störfallbetriebe</i>	13
6.2 <i>Maß der baulichen Nutzung</i>	15
6.2.1 <i>Gebäudehöhenfestsetzungen</i>	15
6.2.2 <i>Grundflächenzahl</i>	15
6.2.3 <i>Geschossflächenzahl</i>	16
6.3 <i>Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen</i>	16
6.4 <i>Nebenanlagen und Stellplätze</i>	16
6.5 <i>Öffentliche Verkehrsflächen</i>	17
6.6 <i>Grünordnung</i>	17
6.7 <i>Wasserflächen</i>	18
6.8 <i>Bewältigung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen</i>	18
7. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung	20
7.1 <i>Erschließung</i>	20
7.2 <i>Ver- und Entsorgung</i>	21
7.2.1 <i>Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation</i>	21
7.2.2 <i>Schmutzwasser</i>	21
7.2.3 <i>Niederschlagswasser</i>	21
8. <i>Umweltbelange</i>	22



8.1	<i>Schutzgut Landschaft</i>	22
8.2	<i>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	23
8.3	<i>Schutzgüter Klima und Luft</i>	25
8.3.1	Klimaschutz.....	25
8.3.2	Klimaanpassung	25
8.4	<i>Schutzgut Boden</i>	26
8.5	<i>Schutzgut Fläche</i>	26
8.6	<i>Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)</i>	27
8.7	<i>Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)</i>	27
8.7.1	Emissionsschutz	27
8.7.2	Schutz vor Unfällen und Katastrophen	28
8.8	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmäler)</i>	29
9	Planungsalternativen	29

1. Planungsanlass

Mit dem Ziel der Erweiterung des Gewerbegebiets Ost III erfolgte im Jahr 2008 die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Ortsteil Klein-Netterden wurde im Zuge dieser Änderung eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 50 ha in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgte die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen in zwei Schritten.

Das Plangebiet des im Jahr 2008 aufgestellten Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – umfasst 25,54 ha und setzt ein Gewerbegebiet sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Baumarkt‘ fest. Weiter sieht der Bebauungsplan für den Geltungsbereich eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Das Regenwasser soll in ein Rückhaltesystem mit Übergabe des Wassers an das bestehende Gewässer 1.22. ‚Budberger Graben‘ des Deichverbands Bislich-Landesgrenze eingeleitet werden. Zentraler Bestandteil des Systems ist ein privates Regenrückhaltebecken südlich der Budberger Straße. Dieses Becken dient der Aufnahme von Dachflächenwasser und von vorgereinigtem Wasser von Verkehrs- und Hofflächen. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan ein weiteres Rückhaltebecken nördlich der Budberger Straße am östlichen Rand des Plangebiets vor, das im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts vorgehalten werden sollte.

Der zweite Bauabschnitt – Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – sieht i.S.d. 53. Änderung des Flächennutzungsplans die Schaffung zusätzlicher Flächen für gewerbliche Nutzungen östlich des **Teils 1** mit einer Gesamtgröße von ca. 17,4 ha vor. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – sieht ebenfalls eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Abweichend von dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung des **Teils 1** konnte die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung des **Teils 2** ohne die Inanspruchnahme der vorgehaltenen Retentionsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – realisiert werden.

Die gewerblichen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – sind, d.h. abgesehen von der Freifläche von rd. 6.500 m², die für die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgehalten wurde, vermarktet.

Auf Basis dieser geänderten Planungsbedingungen soll für die Fläche nördlich der Budberger Straße in Anlehnung an die Zielsetzung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – der Bebauungsplan N8/3 – Budberger Straße **neu** – aufgestellt werden, der die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt.

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen und der notwendigen Verkleinerung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – um 5,5 ha aufgrund von eigentumsrechtlichen Restriktionen und aufgrund von zu berücksichtigenden gesetzlichen Änderungen des Planungsrechts sowie der Regelungen zur Berücksichtigung des Arten- und Klimaschutzes, stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar. Zudem werden insbesondere die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB berücksichtigt.

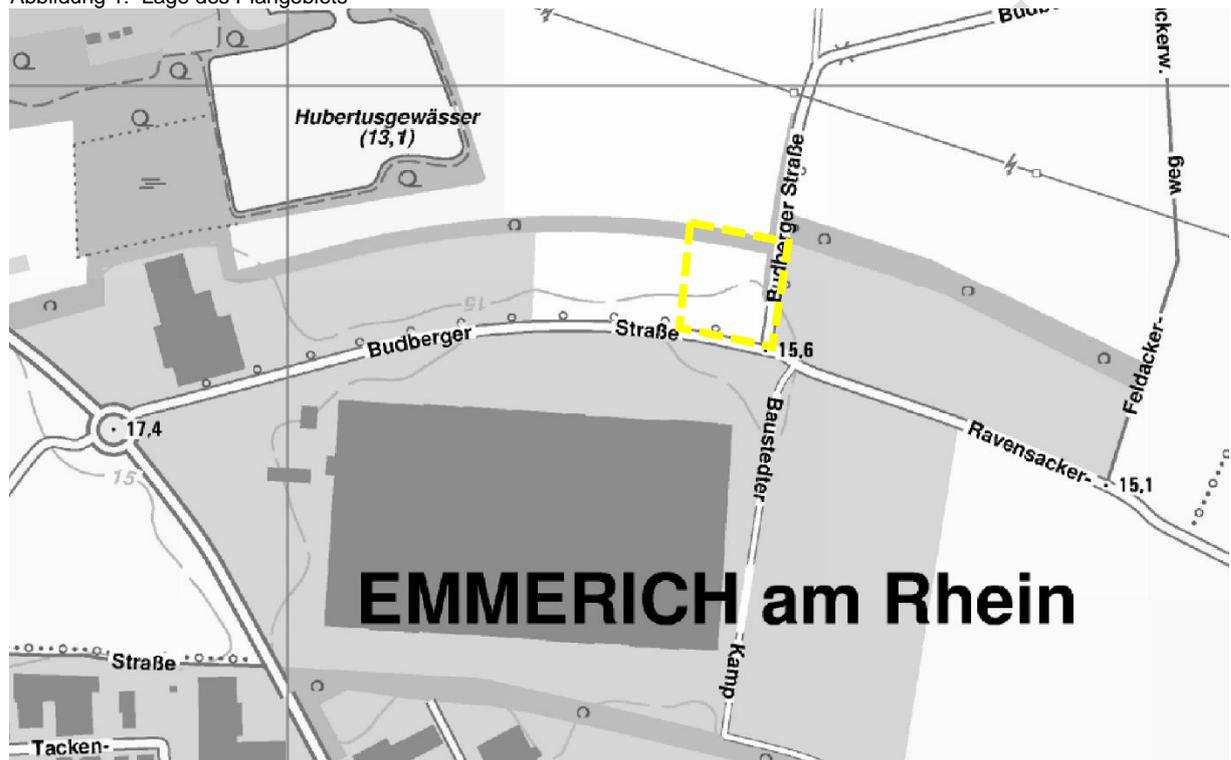
2. Örtliche Vorgaben

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist rd. 10.000 m² groß und liegt im nordöstlichen Bereich der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Entfernung zum Stadtzentrum von Emmerich am Rhein beträgt rd. 4.500 m, die Bundesstraße B 8 verläuft in etwa 2.800 m Entfernung, der Anschluss zur Autobahn A 3 ist in 5 Minuten Fahrzeit erreichbar.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Klein-Netterden:

- Flurstücke 211, 218 und 224 des Flurs 009;
- Flurstücke 276, 277, 283, 287, 288, 292 und 330 des Flurs 008.

Begrenzt wird der Geltungsbereich

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 202 des Flurs 009;
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 309 und 311 des Flurs 008;
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 280, 284 und 330 des Flurs 008;
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 224 des Flurs 009.

2.2 **Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Von der Bebauungsplanaufstellung betroffen ist ein Bereich innerhalb des bestehenden Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** –. Das Verfahren dient der planungsrechtlichen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und stellt eine Nachverdichtung von Flächen dar. Dabei können die Regelungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB angewendet werden.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 10.000 m². Der Bebauungsplan bereitet damit eine Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO lediglich in einer Größenordnung von erheblich unterhalb des durch den Gesetzgeber nach Maßgabe des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingeführten zulässigen Schwellenwerts von bis zu 20.000 m² vor. Er entfaltet darüber hinaus voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im naturschutzrechtlichen Sinne, da der Eingriff bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** – ausgeglichen wurde. Auch sind keine weiteren Grundflächen anderer Bebauungspläne i.S.d. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mitzurechnen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stünden, da die Aufstellungen der Bebauungspläne N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** (2008) und **Teil 2** (2013) – keinen zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans aufweist.

Die Planung bereitet keine Zulässigkeit von Vorhaben vor, die einer Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) liegen nicht vor. Darüber hinaus bereitet die Planung keine erheblichen umweltbezogenen Beeinträchtigungen der Nutzungen in der Nachbarschaft vor.

Es liegen insofern die Voraussetzungen der Durchführung eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens nach den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vor. Daher soll von den verfahrenserleichternden Vorschriften des § 13a BauGB Gebrauch gemacht werden. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB sind dabei die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB nicht erforderlich.

Abweichend von der durch den Gesetzgeber nach § 13a BauGB eingeführten Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten, werden diese Verfahrensschritte ‚freiwillig‘ – d.h. zu Gunsten einer inklusiven Planung und frühzeitigen Berücksichtigung etwaig planinduziert betroffener öffentlicher Belange – dennoch durchgeführt. Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sind nach dem Aufstellungsbeschluss in formeller Art beabsichtigt. Zudem erfolgte informell in Form eines sog. Scopings vor dem Aufstellungsbeschluss eine weitere Beteiligung der Behörden, so dass ihre Ergebnisse bereits zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses in die Abwägung des Bebauungsplans eingestellt waren.

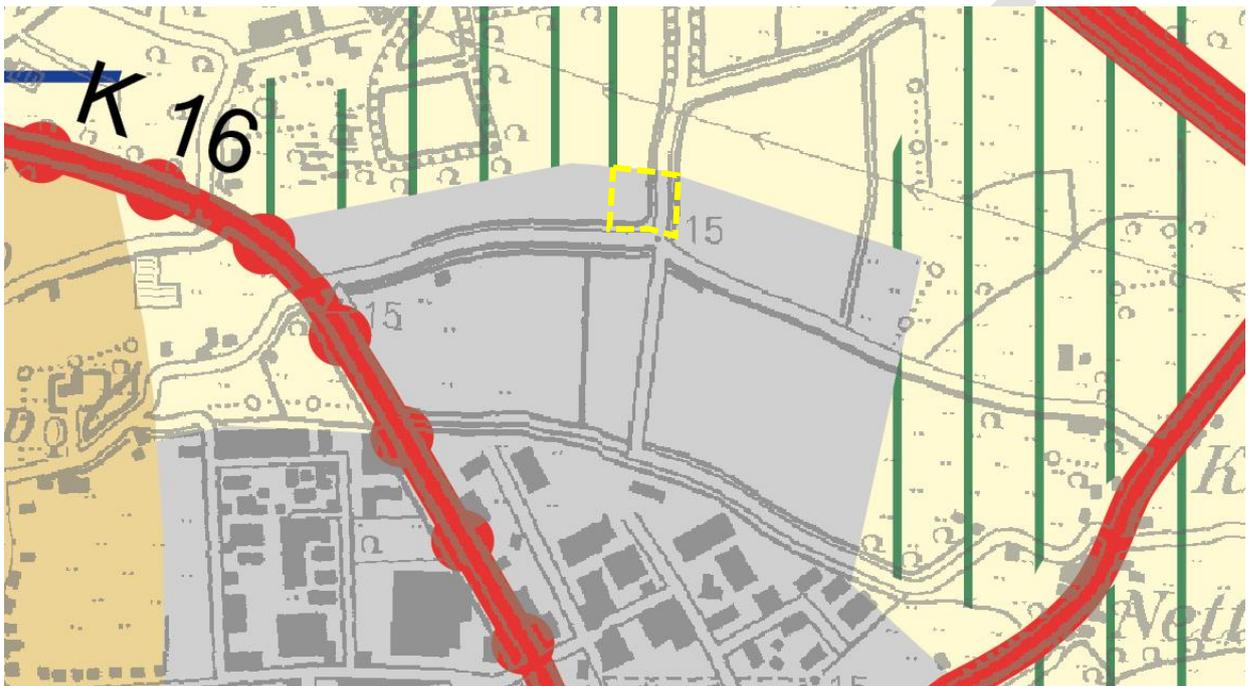
3. Planungsvorgaben

3.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD), in Kraft getreten am 13. April 2008, ist der Geltungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Stadt Emmerich am Rhein dargestellt.

Nach der Aufstellung des Bebauungsplans stehen die Funktionen der betroffenen Fläche nach wie vor im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereichs im Regionalplan Düsseldorf



3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als eine Gewerbliche Baufläche und in Teilen als Grünfläche dargestellt. Von daher entsprechen die angestrebten Entwicklungsziele dieses Bebauungsplans den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein und können aus diesem i.S.d. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

Abbildung 4: Darstellung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein



3.4 Baumschutzsatzung

Mit der „Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014“, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 20. Dezember 2014, zuletzt geändert am 25. März 2015, in deren Geltungsbereich das Plangebiet vollumfänglich liegt, wird der Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche rechtsverbindlicher Bebauungspläne durch verbindliches Ortsrecht geregelt.

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestands,
- Erhaltung und Schutz der Tierwelt,

geschützt.

Nach Maßgabe der Satzung sind die Beauftragten der Stadt berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

Die Satzung sieht vor, dass für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz neue Bäume auf dem Grundstück, auf dem der Baum entfernt wurde oder falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung) ist.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jede weiteren angefangenen 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Qualität der ersatzweise zu pflanzenden Bäume hat den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.



4. Landespflegerische Vorgaben

4.1 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.

4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Objekte i.S.d. nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Planinduzierte Auswirkungen auf die nächstgelegenen naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete sind auch aufgrund der Vorbelastung durch die übrige Siedlungsstruktur nicht erkennbar. Durch das Planverfahren werden diesbezüglich keine größeren Störungen – als bislang bestehend – vorbereitet, da es sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans um eine Fläche handelt, die in einem bereits bestehenden Gewerbegebiet liegt. Die durch den Bebauungsplan zusätzlich geschaffene gewerbliche Fläche passt sich an die vorhandene Struktur an und ist vom Umfang her im Gesamtgefüge als untergeordnet zu erachten.

5. Planungsziele

Das Planungsziel dieses Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen in der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb eines Gefüges von bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen, das mit einer bereits vorhandenen technischen und verkehrlichen Infrastruktur einhergeht. Durch das Ausschöpfen des Flächenpotentials innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets werden die Belange der Wirtschaft i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB und die Belange des Umweltschutzes i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 7, insbesondere der Flächeninanspruchnahme i.S.d § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, durch eine Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an einem weniger optimal erschlossenen Standort, bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt.

Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – erforderliche Festsetzung einer Fläche für eine Abwasseranlage stellte eine notwendige Einschränkung der angestrebten Ziele im Hinblick auf die Entwicklung des Gewerbegebiets Ost dar. Durch das Funktionsloswerden dieser Flächen infolge anderweitigen Planungen im Rahmen des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** –, stehen sie für eine Entwicklung im Sinne der Ziele des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – zur Verfügung. Der vorliegende Bebauungsplan greift diese ursprünglichen Ziele auf und arrondiert die gewerblichen Flächen der unmittelbaren Umgebung.

Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunfts-offenen Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bislang geltenden Festsetzungen verdrängt.

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

6.1 Art der baulichen Nutzung

6.1.1 Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO

I.S.d Planungsziele wird im Bereich des Knotenpunkts Budberger Straße und Ravensackerweg, nördlich und westlich der Budberger Straße ein Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO festgesetzt.

Aufbauend auf den faktischen Nutzungen der unmittelbaren Umgebung, wird mit der Festsetzung eines Gewerbegebiets eine Arrondierung der Ziele des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – herbeigeführt.

Allgemein zulässig sind innerhalb des Gewerbegebiets i.S.d. § 8 Abs. 2 BauNVO Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen.

Ausgenommen von den ansonsten allgemein zulässigen Gewerbebetrieben sind Einzelhandelsbetriebe, da davon auszugehen ist, dass Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich zu einer zusätzlichen Belastung der verkehrlichen Infrastruktur führen. Diese negativen Auswirkungen sollen vermieden werden.

I.S.d § 1 Abs. 9 BauNVO können jedoch Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, in denen Waren oder Ersatzteile an Endverbraucher verkauft werden, die von einem in unmittelbarem räumlichen und/oder betrieblichen Zusammenhang mit einem am Ort des Leistungsaustauschs oder in dessen unmittelbarer Umgebung produzierenden oder verarbeitenden Unternehmen hergestellt oder bezogen werden oder wurden, ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- die Verkaufsfläche der jeweiligen Verkaufsstellen einen Anteil i.H.v. 10 % der jeweiligen Grundfläche des entsprechenden Betriebs insgesamt nicht übersteigt und
- die Baumassen der jeweiligen Verkaufsstellen einen Anteil in Höhe von 10 % der jeweiligen Baumassen entsprechenden Betriebs insgesamt nicht übersteigt.

Die im vorliegenden Bebauungsplan im Rahmen des – abweichend vom generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben – ausnahmsweise Zulassens von Verkaufsstellen vorgenommene Beschränkung der Verkaufsflächen ist in der Vermeidung eines sog. ‚Windhundrennens‘ und den Belangen der Raumordnung begründet.



Aufgrund der hinsichtlich des rd. 6.500 m² umfassenden Gewerbegebiets und nach Maßgabe der in diesem Bebauungsplan erfolgten Festsetzungen, maximal 10 % der Grundfläche des entsprechenden Betriebs für Verkaufsstellen ausnahmsweise zuzulassen, kann die in rechtlicher Hinsicht bestehende Schwelle i.H.v. 800 m² Verkaufsfläche faktisch nicht überschritten werden.

Der „Tatbestand“ eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs, der auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung i.S.d. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sich nicht nur unwesentlich auswirken kann, kann grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem wird ein sog. ‚Windhundrennen‘, das ggf. auftreten könnte, sofern keine derartige Begrenzung in Abhängigkeit zu den jeweiligen Grundflächen der entsprechenden Betriebe vorgenommen würde, verhindert.

Durch die v.g. Beschränkung des Umfangs der Ausnahme von dem Ausschluss der ansonsten regelmäßig zulässigen Einzelhandelsbetriebe wird sichergestellt, dass im Zuge einer Ermessensentscheidung der Stadt Emmerich am Rhein in Ausnahmefällen nur Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die keine relevante zusätzliche verkehrliche Belastung erzeugen. Ein weitergehender Ausschluss wäre im Übrigen städtebauliche unbegründet.

Die ansonsten allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets nicht zulässig. Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets ebenfalls nicht zulässig. Diese Ausschlüsse der vorstehend genannten Nutzungsunterarten erfolgt mit der Zielsetzung der Verhinderung des Entstehens bzw. der Vertiefung von möglichen Nutzungskonflikten zwischen der gewerblichen Nutzung im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets und der primär geplanten Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets einerseits sowie der Schutzbedürftigkeit der v.g. ansonsten allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen andererseits.

Innerhalb des im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Flurstücks Nr. 292 befindet sich ein Schaltschrank der im Zusammenhang mit der für die in der Umgebung befindliche Entwässerungsanlage erforderlichen Pumpenanlagen betrieben wird. Die Festsetzung des Gewerbegebiets, die u.a. dieses Flurstück umfasst, steht der v.g. Nutzung nicht entgegen.

6.1.2 Störfallbetriebe

Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zwar soll dem Gewerbegebiet hinsichtlich seiner nachhaltigen Entwicklung größtmögliche Flexibilität gegeben werden, jedoch sollen bspw. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, d.h. Schutzwürdigkeiten der in der Umgebung des Geltungsbereichs befindlichen Nutzungen, dadurch nicht beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich heute noch nicht absehen, welche Betriebsarten sich auf der Fläche zukünftig ansiedeln werden.

Planungsrechtlich wäre innerhalb des Gewerbegebiets ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, grundsätzlich zulässig. Eine etwaige Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u.a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) i.S.d. Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Ver-



kehrswegen, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände – i.S.d. Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) – zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Auf Grund der unmittelbaren Nähe zum im Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Baumarkt‘ und dem dort erfolgenden Besucherverkehr sowie dem Umstand, dass auf den mit diesem Besucherverkehr verbundenen Personenkreis nicht steuernd eingewirkt (Einweisungen, Fortbildungen etc.) werden kann, besteht innerhalb eines grundsätzlich für Dennoch-Störfälle relevanten Bereich ein öffentlich genutztes Gebiet i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG. Da die städtebaulichen Ziele auch erreicht werden können, sofern es zukünftig nicht möglich sein sollte, eine entsprechende Ansiedlungsnachfrage innerhalb des Geltungsbereichs für einen Störfallbetrieb zu befriedigen, wird die Frage der Zulässigkeit solcher Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG auf die Genehmigungsebene verlagert, auf der auch keine Lösungsoptionen abgeschnitten werden, die nur auf Bebauungsplanebene bestünden. Da Störfallbetriebe in aller Regel der immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und hierbei selbst im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG eine – zumindest eingeschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, ist hier eine angemessene Konfliktbewältigung auch sichergestellt.

Eine diesbezügliche Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan ist nicht erforderlich – jedoch wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände in den entsprechenden Genehmigungsverfahren besteht, da die planerische Regelung vorliegend nicht erfolgt ist – und auch nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB war. Im Einzelfall ist die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG jedoch dann zulässig, sofern im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt i.S.d. § 50 BImSchG hervorgerufen wird.

Die in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich mögliche Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände auf Grund von sog. „sozio-ökonomischen Gründen“ im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist innerhalb des Gewerbegebiets im Übrigen ausgeschlossen. Im vorliegenden Bebauungsplan ist diesbezüglich einerseits abwägend festgestellt worden, dass keine Anknüpfungspunkte in Form etwaig bereits bestehender Störfallbetriebe vorliegen. Andererseits erfolgte in dem Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – dessen städtebauliche Ziele vorliegend lediglich arrondiert werden, die Festsetzung des v.g. öffentlich genutzten Gebiets in Form des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“. Eine nunmehr planinduziert etwaig ermöglichte Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände würde den Trennungsgrundsatz i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG durch die „Hintertür“ verletzen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Gebäudehöhenfestsetzungen

Die in diesem Bebauungsplan zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO festgesetzten maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen (H_{MAX}) beziehen sich i.S.d. § 18 Abs. 1 BauNVO auf Meter über Normalnull (m ü.NN). Bei baulichen Anlagen ist der oberste Gebäudeabschluss als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der Höhe anzunehmen.

Die zeichnerisch festgesetzte, maximale Gebäudehöhe darf durch für einen bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche technische Bau- und Anlagenteile sowie Photovoltaik- und solarthermische Anlagen bis maximal 1,5 m auf maximal 10 % der entsprechenden Dachfläche überschritten werden. Die Beschränkung der Überschreitung der maximalen Höhe um 10% entspricht der durch den Gesetzgeber gemeinhin als geringfügig definierten Schwelle.

Durch diese Regelung wird eine den gebäudetechnischen Anforderungen von Gewerbebetrieben dienliche Entwicklung ermöglicht und zugleich eine unerwünschte Höhenentwicklung verhindert. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Gebäudehöhe von maximal 30,0 m ü. NN festgesetzt. Dies entspricht unter Berücksichtigung der derzeitigen Urgeländehöhen einer möglichen Höhe baulicher Anlagen von ca. 15,0 m. Die Höhenabwicklung des Gewerbegebiets orientiert sich damit an dem Maß der in der Umgebung befindlichen Nutzungen.

6.2.2 Grundflächenzahl

Innerhalb des Gewerbegebiets wird zur Sicherung einer effektiven Flächenausnutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) i.H.v. 0,8 zeichnerisch festgesetzt. Damit wird die Regelobergrenze für die GRZ gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO ausgeschöpft, aber grundsätzlich eingehalten. Dies erfolgt um eine angesichts der bestehenden Flächenbedarfe weitgreifende Inanspruchnahme weniger gut erschlossener und ggf. naturnaher Flächen an anderer Stelle zumindest teilweise zu vermeiden bzw. zu verringern.

Um den zukünftigen Gewerbebetrieben hinreichende Möglichkeiten für eine Entwicklung zu ermöglichen darf die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets zusätzlich durch

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

derart überschritten werden, dass bis zu 90 % des Baugebiets versiegelt werden können.

Die Überschreitung der GRZ I durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten (GRZ II) ist in dieser Weise jedoch nur zulässig, sofern dies durch zusätzliche Dachbegrünungen auf demselben Grundstück im Verhältnis 1:1 ausgeglichen wird. Die hier betroffenen Böden sind nicht nennenswert wertvoller als begrünte Dachflächen, so dass sich ein Verhältnis von 1:1 als hinreichender Ausgleich darstellt. Dass sich beim Ausgleich nach § 17 Abs. 2 BauNVO an den Grundsätzen der Eingriffsregelung orientiert werden kann, ist im Übrigen auch in der Rechtsprechung anerkannt (siehe bspw. Schimpfermann/Stühler, in: Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl. 2018, § 17 Rn. 47).

Die Dachbegrünung ist als pflegeextensiver, artenreicher Magerrasen mit entsprechenden standorttypischen Wildkraut- und Grasarten zu bepflanzen und mit einer entsprechenden mindestens 15 cm starken Substratschicht (ohne Drän- und Filterschicht gerechnet) zu errichten.



Die extensive Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten bzw. zu pflegen. Bepflanzungen mit Gehölzen sind zulässig. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen sind auf diesen Flächen zulässig, sofern sie mit der Dachbegrünung kombiniert ausgebildet werden.

Ausnahmen von dieser Art des Ausgleichs können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass anhand anderer Maßnahmen auf demselben Grundstück die zusätzliche Versiegelung anderweitig ausgeglichen werden kann.

6.2.3 Geschossflächenzahl

Für das innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzte Gewerbegebiet soll die Regelobergrenze für die Geschossflächenzahl i.H.v. 2,4 i.S.d. § 17 Abs. 1 BauNVO, die regelmäßig auch dann Anwendung findet, wenn keine Geschossflächenzahl im Bebauungsplan festgesetzt wird, keine Anwendung finden, da durch die zeichnerische Festsetzung der Baumassenzahl (BMZ) anderweitige Regelungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans vorgenommen werden.

6.2.4 Baumassenzahl

Innerhalb des Gewerbegebiets wird zur Sicherung einer effektiven Flächenausnutzung eine Baumassenzahl i.H.v. 10 zeichnerisch festgesetzt. Damit wird die Regelobergrenze der Baumassenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO ausgeschöpft, aber grundsätzlich eingehalten.

Die Ausschöpfung der Regelobergrenze der Baumassenzahl orientiert sich damit an der festgesetzten Baumasse der Umgebung und schafft ausreichende Entwicklungspotentiale für Gewerbebetriebe.

6.3 ***Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen***

Für das Gewerbegebiet wird eine Bauweise in abweichender Art festgesetzt, mit der geregelt wird, dass ein Anbauen an die Grundstücksgrenzen zulässig ist. Außerdem gilt für die abweichende Bauweise, dass die Länge der Hausform mehr als 50,0 m betragen darf. Dies ist dahingehend begründet, dass die wesentliche städtebauliche Absicht darin besteht, den bestehenden und künftigen Ansiedlern zweckdienliche Betriebsabläufe zu ermöglichen und nachhaltig zu sichern.

Für das festgesetzte Gewerbegebiet erfolgt die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen anhand von Baugrenzen. Diese sind derart zeichnerisch festgesetzt, dass abgesehen von einem 3 m breiten Streifen entlang des südlich angrenzenden Abschnitts der Budberger Straße und entlang der Ortsrandbegrünung sowie der freizuhaltenden Anfahrsicht am Knotenpunkt Budberger Straße/Ravensackerweg die gesamte Fläche des festgesetzten Gewerbegebiets überbaut werden kann. Zudem wird durch die teilweise Einbeziehung des Flurstücks 224, Flur 009, die festgesetzte Baugrenze innerhalb des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans insofern verdrängt, dass zukünftig nördlich der Budberger Straße ein zusammenhängendes Baufenster entsteht.

6.4 ***Nebenanlagen und Stellplätze***

Innerhalb des Gewerbegebiets sind Stellplätze, Garagen und offene Garagen (Carports) sowie Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen sind ebenfalls lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.



6.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Für die Fläche der Budberger Straße die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, wird eine öffentliche Verkehrsfläche für die Sicherung des Bestands und der Erschließung des Gewerbegebiets festgesetzt.

6.6 Grünordnung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – wurde als Ausgleichsmaßnahme eine Ortsrandbegrünung an der Nordseite des Plangebiets festgesetzt. Teile dieser Ausgleichsmaßnahme, die innerhalb des Geltungsbereichs des nun vorliegenden Bebauungsplans liegen, werden als öffentliche Grünfläche zeichnerisch festgesetzt. Diese hat eine Tiefe von 15,0 m. Innerhalb der Ortsrandbegrünung werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch festgesetzt.

Eine über den festgesetzten Erhalt hinausgehende Entwicklung der Grünstrukturen ist aus städtebaulichen Gründen derart eingeschränkt, dass der weiterhin bestehende Bedarf gewerblich nutzbarer Flächen einer Ausweitung der bestehenden Ortsrandeingrünung entgegensteht. Die bestehenden und im Rahmen des nun vorliegenden Bebauungsplans weiterhin bauplanungsrechtlich gesicherten Grünstrukturen dienen jedoch, neben biotischen Umweltbelangen (bspw. Tiere und Pflanzen), insbesondere dem Mikroklima. Im vorliegenden Fall dient die Festsetzung des Erhalts der bestehenden Bepflanzungen als gehölzreiche Sukzessionsfläche mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zudem der visuellen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft. Sie ist nach Maßgabe der Festsetzungen dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich sind die Bäume im Gebiet der Stadt Emmerich zudem nach Maßgabe der Baumschutzsatzung entsprechend geschützt.

Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines Jahres durch Nachpflanzung innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Maßgabe des vorliegenden Bebauungsplans mit standortgerechten, einheimischen sowie klimatoleranten Gehölzen zu ersetzen. Auf diese Weise wird gesichert, dass der Ersatz abgängiger Bäume den Anforderungen der Klimaanpassung entspricht.

Die Ersatzpflanzungen für Bäume müssen nachfolgende Qualitäten mindestens erfüllen:

- Pflanzgröße Hochstamm;
- zweimal verpflanzt

Außerdem wird ein Hinweis auf Baumarten in Form der folgenden Gehölzliste in den Bebauungsplan aufgenommen, die den Anforderungen an die Qualität der Ersatzpflanzungen i.S.d. Bebauungsplans grundsätzlich entsprechen:

Acer ampestre	Feldahorn
Aesbulus x carnea	Rotblütige Roßkastanie
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus acuparia	Eberesche
Obstbaum-Hochstämme	lokal typische Sorten

6.7 Wasserflächen

Östlich der Budberger Straße wird das Gewässer 1.22 Budberger Graben zeichnerisch festgesetzt. In das Gewässer 1.22 Budberger Graben des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze wird das innerhalb der Baugebiete des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – und – Budberger Straße, **Teil 2** – anfallende Niederschlagswasser eingeleitet.

6.8 Bewältigung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind in der Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Lärmschutz als wichtiger Teil wird für die Praxis durch die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ konkretisiert. Demnach sind in den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebieten, sonstigen Flächen) Orientierungswerte für den Beurteilungspegel anzustreben. Für Gewerbegebiete werden Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und 55 bzw. 50 dB(A) nachts in der DIN 18005 vorgesehen. Nach vorgenannter Norm ist die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebiets oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen.

Die vorgenannten Werte sind demnach keine Grenzwerte. Von ihnen kann bei Überwiegen anderer Belange als der des Schallschutzes abgewichen werden, sofern durch geeignete Maßnahmen (z. B. bauliche Schallschutzmaßnahmen, Grundrissgestaltung) ein ausreichender Ausgleich geschaffen werden kann.

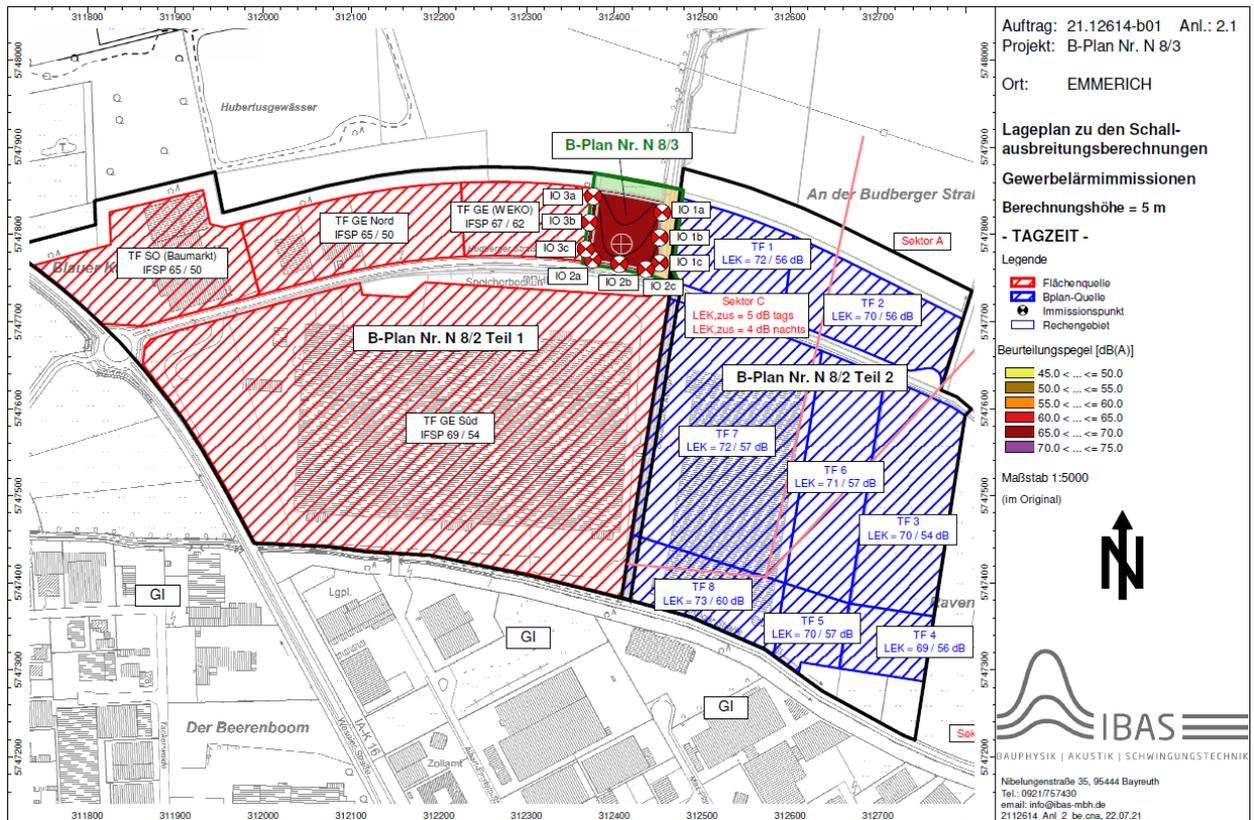
Zur Schaffung städtebaulicher Rahmenbedingungen für eine Konfliktbewältigung im bauordnungsrechtlichen Verfahren ist wie folgt vorgegangen worden:

Im Rahmen der beauftragten Schalluntersuchungen wurden zunächst die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Schallemissionen umfassend ermittelt. Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen wurden Immissionsorte am Rand des Plangebiets, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen (vgl. Abbildung 6).

Dabei wurde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, durch die Gutachter eine "worst-case-Betrachtung" vorgenommen. Bei dieser wurde davon ausgegangen, dass sowohl die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen als auch alle weiteren zulässigen bzw. zukünftig zuzulassenden gewerblichen Nutzungen außerhalb des Plangebiets im Hinblick auf sämtliche von ihnen ausgehenden Belästigungs- bzw. Gefährdungspotentiale so zu betrachten sind, wie sie nach der Genehmigungslage der jeweiligen Betriebe maximal auftreten könnten, auch sofern tatsächlich bzw. im Bestand (noch) keine oder geringere Emissionspotentiale zu verzeichnen sind (vgl. dazu rechtsgrundsätzlich insbesondere BVerwG, Urteil vom 28. Dezember 2005 – 4 BN 40/05 –, juris, Rz. 17 f.).



Abbildung 6: Lageplan zu den Schallausbreitungsberechnungen – Gewerbelärmimmissionen



Die unter Zugrundelegung des vorstehend skizzierten Vorgehens ermittelten Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkungen zeigen, dass zur Tag- und Nachtzeit Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

An den östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Gewerbegebiets (vgl. IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c) sind somit Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern. Dementsprechend wird bereits auf Ebene des Bebauungsplans ein Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten innerhalb des Gewerbegebiets vorgesehen.

Zudem wird bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden der Einbau von offenbaren Fenstern und Türen für schutzbedürftige Räume i.S.d. DIN 4109, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen sollen – wie Büro- und Sitzungsräume, an den Fassaden ausgeschlossen, die sich in Richtung Osten, Westen und Süden zu den Emittenten, die zu einer Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte an den Immissionsorten IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c führen, orientieren.

Von dem Ausschluss offenbarer Fenster kann auch abgewichen werden, sofern dies aus Gründen des Brandschutzes zur Sicherung eines Rettungsweges jeweils erforderlich ist oder durch ein vorgelegtes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass wegen der abschirmenden Wirkung von Gebäudebestandteilen und/oder von anderen Gebäuden Gewerbelärmimmissionen nur in einem solchen Umfang auf den zu betrachtenden Immissionsort einwirken, dass die für Gewerbegebiete (GE) geltende Orientierungswerte von 65 dB(A) zur Tagzeit und 50 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten werden.

Im vorliegenden Fall ist auch nach der maßgeblichen Rechtsprechung der Weg für eine abschließende Entwicklung konkreter Problemlösungen durch einen Ausschluss von schutzwürdigen Nutzungen im vorliegenden Bebauungsplan eröffnet. Das Bundesverwaltungsgericht urteilt entsprechend in ständiger Rechtsprechung:

„Das Gebot der Konfliktbewältigung besagt, dass grundsätzlich die vom Plan aufgeworfenen Konflikte auch vom Plan selbst zu lösen sind. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten betroffener Belange letztlich ungelöst bleiben. Das schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln freilich nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Überschritten sind die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird.“

(BVerwG, Beschluss vom 20. April 2010 – 4 BN 17/10 –, Rn. 3, juris).

Die Stadt berücksichtigt durch den Ausschluss von schutzwürdigen Nutzungen und durch den Ausschuss des Einbaus von offenbaren Fenstern für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109 an Gebäudefronten, die nach Osten, Süden und Westen ausgerichtet sind, den Trennungsgrundsatz, wonach das Nebeneinander unverträglicher Baugebiete mit hohem Emissionspotential einerseits und schutzbedürftigen Nutzung andererseits möglichst durch räumliche Trennung vermieden werden soll.

Das v.g. Vorgehen sowie die durch Festsetzung eines Gewerbegebiets angestrebte Arrondierung der umliegenden Gewerbeflächen führen dazu, dass eine Gliederung des Gewerbegebiets mittels Emissionskontingentierung weder sinnvoll noch städtebaulich erforderlich ist. Das Ziel, die Belange der Wirtschaft in vollem Umfang sicherzustellen und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen zu erreichen, wird im Wesentlichen durch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung erreicht.

In der Genehmigungsplanung ist zu prüfen, ob die durch die anzusiedelnden Betriebe entstehenden Emissionen zu Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerten an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung führt.

7. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung

7.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist durch den südlich angrenzenden Abschnitt der Budberger Straße gesichert. Entlang des östlich angrenzenden Abschnitts der Budberger Straße erfolgt der Anschluss von Ein- und Ausfahrten, da dieser Abschnitt der Budberger Straße ab Einmündung Ravensackerweg, FR Norden, nicht über den Ausbaustandard eines Gewerbegebietes verfügt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – wurde die Budberger Straße am Knickpunkt, an dem die Budberger Straße nach Norden verschwenkt wird, entsprechend des Bedarfs an einer Wendemöglichkeit für Lastzüge ausgeweitet festgesetzt. Die im Bebauungsplan N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – festgesetzte Straßenverkehrsfläche geht jedoch über den Flächenbedarf für eine Wendemöglichkeit für Lastzüge hinaus, so dass sie in ihrem bislang festgesetzten Umfang nicht i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist. Dementsprechend wurde in dem nun vorliegenden Bebauungsplan die Budberger



Straße nach Maßgabe des aktuellen Ausbaustatus inkl. des tatsächlichen Flächenbedarfs für eine Wendemöglichkeit für Lastzüge festgesetzt.

7.2 Ver- und Entsorgung

7.2.1 Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation

Die Versorgung des Gebiets mit Strom, Gas und Wasser kann durch die Stadtwerke Emmerich am Rhein sichergestellt werden. Die Gas- und Wasserversorgung des geplanten Gewerbegebiets kann voraussichtlich durch den Anschluss an vorhandene Leitungen in der Weseler Straße bzw. der Albert-Einstein-Straße erfolgen. Im Verfahren erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit den Versorgungsträgern. Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans ist im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – bereits grundsätzlich erschlossen worden.

Die Müllabfuhr übernimmt ein von der Stadt Emmerich am Rhein beauftragtes Unternehmen.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien aufgenommen. In dem Hinweis erfolgt die Darstellung, dass Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen sind, dass Umlegungen und Änderungen an diesen Anlagen möglichst vermieden werden. Die Detailplanung der einzelnen Betriebe erfolgt auf der Genehmigungsebene.

7.2.2 Schmutzwasser

Die Einleitung von Schmutzwasser in das vorhandene Kanalnetz ist allenfalls im südlichen Bereich des Baugebiets möglich. Eine Einleitung in das Kanalnetz des östlich verlaufenen Abschnitts der Budberger Straße ist faktisch angesichts der dafür nicht ausreichenden Infrastruktur an dieser Stelle nicht möglich.

Für den Fall einer Teilung des Flurstücks Nr. 218, Flur 009; wird ein Hinweis auf eine sodann ggf. erforderlich werdende Sicherung von Leitungsrechten für etwaig nördlich hinsichtlich der Lage des Kanalnetzes sodann isoliert gelegenen Grundstücke in den Bebauungsplan aufgenommen.

7.2.3 Niederschlagswasser

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt außerhalb von Wasserschutzzonen. Die nächste Zone, Emmerich Helenenbusch, mit der Ausweisung Wasserschutzzone III, beginnt nordwestlich des Geltungsbereichs in ca. 400 m Entfernung.

Gemäß § 44 LWG sind Aussagen zur Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu treffen.

Für die durch diesen Bebauungsplan erschlossene Fläche für gewerbliche Nutzungen wird eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück festgesetzt. Dieses Vorgehen wird im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplans verfolgt und als textliche Festsetzung fixiert:

„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen des Gewerbegebiets gemäß den Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser i.S.d. § 44 Abs. 1 LWG, in der jeweils geltenden Fassung, vorzubehandeln und auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern ist.“



Auf der Genehmigungsebene kann eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers des Gewerbegebiets in das vorhandene Entwässerungssystem der umliegenden Flächen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems sowie des Budberger Grabens (Gewässer 1.22) durch die zusätzliche Einleitung nicht beeinträchtigt wird und sofern andere Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen.“

Mit der Festsetzung wird grundsätzlich sichergestellt, dass die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – nicht in ihrer Funktionalität beeinträchtigt wird und dass es nicht zu einer Überlastung des Systems durch das zusätzlich eingeleitete Niederschlagswasser kommt. Bei dem Budberger Graben handelt es sich um einen sog. Abzugsgraben, der alleine bei Hochwasser ohne Niederschläge an seine Leistungsgrenze kommt. Dieser Umstand ist in dem ggf. auf der Genehmigungsebene zu erstellenden hydraulischen Gutachten zu berücksichtigen. Ungeachtet dieser Ausnahme ist das Einleiten des Niederschlagswassers in das vorhandene Entwässerungssystem nur dann zulässig, sofern andere Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen. Bspw. ist ein Einleiten in das private Regenrückhaltebecken südlich der Budberger Straße nur zulässig, sofern die eigentumsrechtliche Situation vertraglich geregelt wurde.

Zudem wird ein Hinweis bzgl. des Erfordernisses einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 Wasserhaushaltsgesetz in den Bebauungsplan aufgenommen.

8. Umweltbelange

Der vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im Zuge des beschleunigten Verfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Der Verzicht auf die Erarbeitung eines separaten Umweltberichts geht nicht mit einer Nichtbeachtung der planungsrelevanten Umweltbelange einher. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind ermittelt und bewertet. In diesen Belangen sind die planungsrelevanten Umweltbelange inkludiert.

8.1 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im räumlichen Zusammenhang des „Gewerbegebiets Ost“. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen.

Der durch die beabsichtigte Planung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 1a BauGB zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist durch die umliegenden Gewerbeflächen weitestgehend gestört. Eine vorhandene Ortsrandeingrünung schirmt die Gewerbeflächen und den Geltungsbereich gegenüber der freien Landschaft im Norden ab. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist den Gebäudehöhen der benachbarten Gewerbebauten angeglichen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Biotopverbunds „Grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Norden und Osten von Emmerich“ (VB-D-4103-008), der den gesamten Teil des „Gewerbegebiets Ost“ nördlich der Budberger Straße einschließt. Der Biotopverbund ist als Biotopverbund von besonderer Bedeutung eingestuft (VB-D-4103-008, Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW).



Das Schutzziel ist die Erhaltung der teilweise reich gegliederten Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich am Rhein mit wertvollen Kleingehölzen wie Hecken, (Kopf-)Baumreihen und Einzelbäumen sowie mit Gräben mit wertvoller Fließ- und Stillgewässervegetation als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet westlich des Naturschutzgebiets Hetter-Millinger Bruch.

Das Entwicklungsziel ist daher die Optimierung der teilweise grünlandgeprägten Kulturlandschaft durch Förderung extensiv genutzter, reich gegliederter Grünlandbereiche (Extensivierung der Grünlandnutzung, Anreicherung mit Obstbaumwiesen, Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland). Das Entwicklungsziel des Biotopverbunds ist aufgrund des bereits im Bestand vorhandenen Gewerbegebiets auch nicht langfristig realisierbar.

Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhaften Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Festsetzung als Abwasseranlage besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

Da die Fläche für die gewerbliche Nutzung, die in diesem Bebauungsplan festgesetzt wird, im räumlichen Kontext des Gewerbegebiets Ost liegt, ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Höherwertige ökologische Strukturen in bestehender Form in der Ortsrandbegrünung bleiben weiterhin bestehen.

8.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Am östlichen Rand des Plangebiets befinden sich eine Hecke (Schlehe und Weißdorn) sowie die Ortsrandeingrünung im Norden (ca. 5-10 Jahre alt). Die eigentliche Baufläche besteht aus einer Ackerfläche.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde jedoch eine artenschutzrechtliche Prüfung der 1. Stufe durchgeführt. In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandbegrünung stehen altersgemäß nur jüngere Baumarten. Daher wurde die Artenliste aus dem Fachinformationssystem NRW auf die relevanten Lebensräume Kleingehölze und Acker selektiert. Die Hecke an der östlichen Ackergränze ist durch die anliegenden Verkehrsflächen und durch die umliegenden Gewerbegebiete gestört.

Hinsichtlich der Säugetierarten sind in der Liste des Fachinformationssystems keine Fledermausarten aufgeführt. Ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch theoretisch möglich. Allerdings ist die Ackerfläche in ihrer Dimension zu kleinflächig, um als essenzielles Nahrungsrevier zu dienen. Zumal vergleichbare Flächen in größerer Dimension in den nördlich gelegenen Agrarbereichen vorliegen. Die Gehölze bieten aufgrund des relativ jungen Alters auch keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Für den Biber fehlen Gewässer in unmittelbarer Nähe. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetierarten kann somit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der 2. Stufe ist für Säugetierarten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Brutvögel kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der Störung durch das umliegende Gewerbegebiet und der vergleichsweise geringen Dimension der Ackerfläche im Vergleich zu den weit größeren Flächen nördlich des Geltungsbereiches, bietet das Plangebiet kein Potenzial für Brutvögel der offenen Agrarlandschaften. Bei der Begehung im Februar wurden auch keine nennenswerten Altnester in den Gehölzen vorgefunden. Im Rahmen einer älteren Kartierung aus 2003, zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Gewerbegebiet vorhanden war, konnten im Plangebiet noch zwei Kiebitzreviere auf der Fläche und zwei Reviere der Dorngrasmücke in den Hecken festgestellt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch das nunmehr vorhandene Gewerbegebiet ist für diese Arten kein Potential im Plangebiet mehr vorhanden.



Auch für Rastvogelarten liegen im Prinzip die gleichen Bedingungen vor. Aufgrund der geringen Dimension der Ackerfläche und aufgrund der vorhandenen Störungen aus dem Gewerbegebiet kann ein Potential als essenzielles Rasthabitat ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der 2. Stufe ist somit für Brut- und Rastvogelarten nicht erforderlich.

Reptilienarten und Amphibienarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Ebenso ist das Vorkommen seltener Pflanzenarten ausgeschlossen.

In den Ergebnissen der Untersuchung ist festgehalten, dass mit der zukünftigen Bebauung der ca. 6.500 m² großen Ackerfläche durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten sind. Dementsprechend sind die Bauflächen außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämuungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit). Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, mit dem die Bauherren über die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG informiert werden.

Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bebauung für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

Da das Baugebiet zukünftig der gewerblichen Nutzung dienen soll, im räumlichen Zusammenhang mit dem „Gewerbegebiet Ost“ liegt und der naturschutzrechtliche Eingriff bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** – ausgeglichen wurde, ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Im Hinblick auf Abwägung wurde die im Jahr 2008 im Zuge des Bebauungsplans N8/2 Budberger Straße, Teil 1 - erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan inkl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans aktualisiert. Ergebnis ist, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft entstehen. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten.

Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind, und damit auch das rechnerische Defizit von 16.263 Ökopunkten gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe besteht auch in Verfahren nach § 13 a BauGB weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht wurde durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im ausreichenden Maße nachgekommen.



8.3 **Schutzgüter Klima und Luft**

8.3.1 Klimaschutz

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2°C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18°C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 °C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/m². Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation.

Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfs empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

8.3.2 Klimaanpassung

Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch

- Minimierung von versiegelten Bereichen
- Verzögerung des Spitzenabflusses
- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Angesichts der Folgen des Klimawandels nehmen sog. Starkregenereignisse jedoch zu, so dass es aufgrund solcher Ereignisse auch ohne bestehende Hochwassergefahren zu wetterbedingten Überschwemmungen im Geltungsbereich kommen kann.

In Bezug auf die Belange Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels bietet die im Plangebiet vorgesehene naturnahe Regenwasserbewirtschaftung einen wichtigen Handlungsaspekt. Die Retention von Niederschlagswasser vor Ort und dessen ortsnahe Ableitung in vorhandene oberirdische Gewässer hilft, die technischen Systeme zu entlasten und das Kleinklima vor Ort zu verbessern.

Der Erhalt der Ortsrandeingrünung am nördlichen Rand des Geltungsbereichs kann vom Grundsatz her als Maßnahme verstanden werden, die der Klimaanpassung Rechnung trägt. Im vorliegenden Fall dient die betreffende Festsetzung eines rd. 15 m tiefen Hecken- bzw. Gehölzstreifens neben der visuellen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft auch einer Verbesserung des Kleinklimas.

Ein entsprechender Hinweis zu dem Thema Klimaschutz und -anpassung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.



8.4 Schutzgut Boden

Der Boden wird laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen als Gley-Vega mit schluffigen übertoni-gem Auenlehm mit Auensand im Untergrund ausgewiesen. Dieser Boden hat eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei einer geringen Wasserdurchlässigkeit, was bei hohem Grundwasserstand eine Bearbeitung erschwert. Die Bodenwertzahlen von 65 - 80 weisen auf eine hohe Ertragsfä-higkeit hin. Diese Böden sind auch wegen der hohen biologischen Aktivität für die Landwirtschaft wertvoll.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt.

Durch den Bebauungsplan und den zu erwartenden hohen Versiegelungsgrad innerhalb des Gewerbegebiets wird im Bebauungsplan Boden in Anspruch genommen. Insgesamt ver-schlechtern sich die Bedingungen für das Schutzgut Boden durch die höhere Versiegelung ge-genüber den Festsetzungen des Bebauungsplans N8/2 Budberger Straße, **Teil 1**.

Durch die Änderung wird die ursprünglich festgesetzte Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Schutzmaßnahmen während der Bauphase (Schutz des anfallenden Mutterbodens, Vorschrif-ten (DIN 18915) bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass mit den im Plangebiet im Rahmen der künftigen Erschließungs- und Hochbaumaßnahmen zu bewegendenden erheblichen Mutterbodenmassen so verträglich wie möglich umgegangen wird. Die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes sind zu beachten. Im Sinne des gesetzlich verankerten Schutzes der Ressource Boden werden vor Baubeginn konkrete Maßnahmen benannt werden, um die Eingriffe in den Boden zu mini-mieren. Art und Umfang der Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der geplanten Grundstücks-entwicklung festzulegen. Vor und während der Baumaßnahmen ist eine bodenkundliche Baube-gleitung durch einen Fachgutachter notwendig.

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Planbereich sowie in der unmittelbaren Nach-barschaft Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmit-teln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der staatliche Kampfmittelbeseiti-gungsdienst empfiehlt daher insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z.B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungs-bohrungen durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis zum Thema Kampfmittelrückstände wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.5 Schutzgut Fläche

Aufgrund der Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet weist der Geltungsbereich eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Fläche auf. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine Flä- che, auf der zur Verringerung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für gewerbliche Nutzungen an anderer Stelle gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Flächensparziele der Bundesregierung sind im vorliegenden Fall nicht primär als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Der Entwicklung des Gewerbegebiets handelt es nicht um eine Flächeninanspruchnahme, sondern um eine Änderung der Nutzungsbestimmung einer Fläche im räumlichen und sachlichen Zusammenhängen eines Gewerbegebiets. Die Empfindlichkeit des Umweltbelangs Fläche bemisst sich dementsprechend nicht anhand einer möglichen planindu-

ziert erhöhten Versiegelung oder einer möglichen Zerschneidung landschaftlich bedeutender Flächen, sondern anhand der Vermeidung zusätzlicher Flächenbedarfe an anderer Stelle. Folglich trägt die städtebauliche Entwicklung des Geltungsbereichs dem übergeordneten Ziel der ‚Innen- vor Außenentwicklung‘ i.S.d § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung.

8.6 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)

Im Plangebiet befinden sich keine klassifizierte Fließ- und Stillgewässer. Ebenso liegt der Geltungsbereich in keiner Trinkwasserzone.

Allgemein bedeutet eine Versiegelung den Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und zur Wasserspeicherung. Sie erhöht weiter den Oberflächenabfluss und trägt großräumig betrachtet zur Hochwassergefahr bei. Bei unsachgemäßer Bauausführung kann es zu einer Verschmutzung des Grundwassers und einer Schadstoffanreicherung kommen. Bauten im Grundwasserhorizont (z. B. großflächige Unterkellerungen) behindern den Grundwasserabfluss.

Durch folgende Maßnahmen können die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert werden:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase zur Vermeidung von Grundwasserverschmutzung
- Anlage von Niederschlags-Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen im Plangebiet
- Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

8.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)

8.7.1 Emissionsschutz

Das Plangebiet liegt im sog. „Außenbereich“ des Ortsteiles Klein-Netterden. Immissionsschutzrechtlich schutzwürdige Wohnstandorte sind in unmittelbarer Entfernung nicht vorhanden.

Lärm

In der Bauphase muss im Entwicklungsbereich des Plangebiets mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie Staubimmissionen gerechnet werden.

Im Rahmen der beauftragten Schalluntersuchungen wurden die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Schallemissionen umfassend ermittelt. Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen wurden Immissionsorte am Rand des Plangebiets, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen.

Die ermittelten Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkungen zeigen, dass zur Tag- und Nachtzeit Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Stadt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans umfangreiche Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen vor.

Die Stadt berücksichtigt durch dieses Vorgehen den Trennungsgrundsatz, wonach das Nebeneinander unverträglicher Baugebiete mit hohem Emissionspotential einerseits und schutzbedürftigen Nutzung andererseits möglichst durch räumliche Trennung vermieden werden soll.



Gerüche

Östlich des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der der Viehhaltung dient. Der Abstand zwischen der östlichen Grenze des Bebauungsplans und dem Emissionsschwerpunkt der Stallgebäude beträgt rd. 730 m.

Grundlage zur Beurteilung der notwendigen Abstände zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbeflächen bilden die VDI-Richtlinien 3471 (Schweine), 3472 (Hühner) und 3473 (Rinder). Eine möglicherweise notwendige Detaillierung der Aussagen zur Betroffenheit durch Immissionen würde auf der Genehmigungsebene anhand der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) vom 05. November 2009 erfolgen.

Im Rahmen der Bürgerinformation zur Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – hat der betroffene Landwirt einen Bestand von 80 Milchkühen angegeben. Eine Milchkuh entspricht 1,2 Großvieheinheiten (GV). Somit ist von insgesamt $80 \times 1,2 = 96$ GV auszugehen. Bei einem theoretisch angenommenen Sicherheitszuschlag und einer Erhöhung auf insgesamt 200 GV, die mögliche Betriebserweiterungen berücksichtigt, entspräche dies nach der VDI-Richtlinie 3473 (Rinder) einem Mindestabstand von 290 m – 450 m, je nach Beurteilung des Betriebs.

Auf Grundlage dieser Angaben aus dem Jahr 2008 und der Beurteilung nach den VDI-Richtlinien ist für die Aufstellung dieses Bebauungsplans ein ausreichender Abstand zwischen Gewerbegebiet und dem landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden. Auf Grund der noch größeren Entfernung zu weiteren Betrieben entlang der Netterdenschen Straße wird generell von ausreichenden Abständen zum Gewerbegebiet ausgegangen.

8.7.2 Schutz vor Unfällen und Katastrophen

Störfallrisiko

Nach jetzigem Planungstand befinden sich keine Störfallbetriebe im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans.

Hochwasser

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG i.V.m. § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften i.S.d. § 78 WHG gelten.

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von rd. 2,8 km zum Rhein. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufs verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann dadurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereichs. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀ = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) ohne die bestehenden Hochwasserschutzanlagen oder bei deren Versagen bis zu 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden und das im Fall eines



extremen Hochwassers (HQ_{extrem} = Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit, das alle 500 – 1.000 Jahre auftritt) die Flächen des Geltungsbereichs auch bei dem Vorhandensein und Funktionalisieren der Hochwasserschutzanlagen über 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden.

Das Risikogebiet HQ_{extrem} wird in der Planzeichnung vermerkt. Zudem wird ein entsprechender Hinweis zum Hochwasserschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmäler)

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** –, darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet bzw. das unmittelbare Umfeld zwei Meldungen zu vorgeschichtlichen Einzelfunden vorliegen.

Zur Konkretisierung der Befundsituation wurde in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Grunderfassung durchgeführt. Im Rahmen der Grunderfassung wurden keine Befundlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ermittelt.

In einer nachträglichen Begehung der nördlich der Budberger Straße gelegenen Fläche wurden Oberflächenfunde registriert und anschließend Suchschnitte durchgeführt die jedoch keine Hinweise auf untertägig erhaltene Bodendenkmalsubstanz ergeben haben.

Dementsprechend sind im Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ein entsprechender Hinweis zu dem Umgang mit Bodenfunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

9 Planungsalternativen

Nach § 3 Abs. 1 BauGB sollen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, dargestellt sowie i.S.d. Anlage 1 Nr. 2 d) die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind – und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl im Rahmen des Umweltberichts grundsätzlich beschrieben werden.

Zwar befreit das Verfahren nach § 13a BauGB grundsätzlich von dem Erfordernis der Vornahme einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anfertigung eines Umweltberichts i.S.d. Anlage 1 BauGB sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, jedoch wird im Nachfolgenden zu Gunsten einer hinreichenden Ermittlung und Bewertung des gebotenen Abwägungsmaterials i.S.d. § 2 Abs. 3 BauGB eine vergleichsweise umfangreiche Alternativenprüfung vorgenommen. Dazu sind regelmäßig im Rahmen der Anfertigung eines Umweltberichts i.S.d. Anlage 1 BauGB nicht nur mögliche anderweitige Festsetzungen bzw. Nutzungen für den beabsichtigten Geltungsbereich, sondern auch die beabsichtigten Nutzungen in etwaig anderweitig zur Verfügung stehenden Bereichen im Gemeindegebiet zu bewerten.

Für die Flächen des Geltungsbereichs kommen neben der Festsetzung eines Gewerbegebiets i.S.d. § 8 BauNVO noch folgende Nutzungsmöglichkeiten grundsätzlich in Betracht:

- Festsetzung eines Industriegebiets i.S.d. § 9 BauGB;

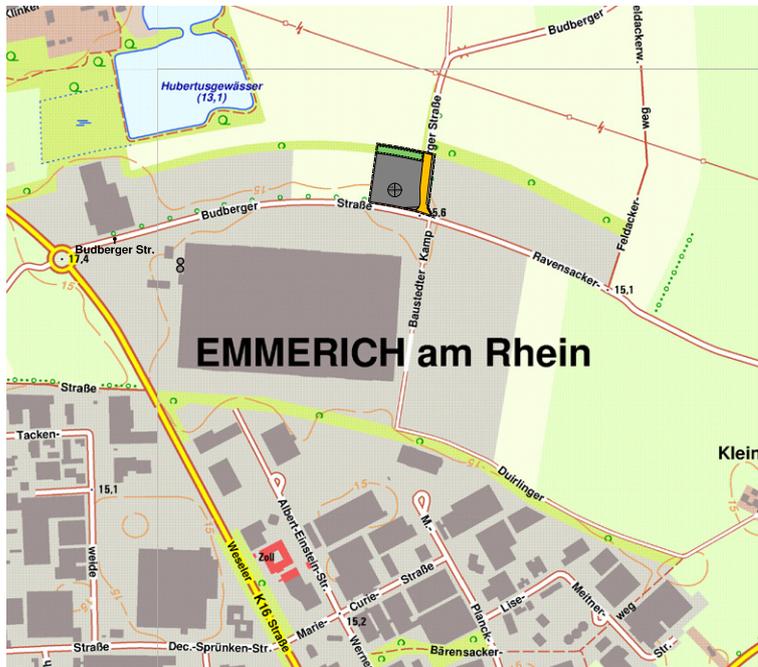
- Festsetzung eines Mischgebiets i.S.d. § 6 BauNVO oder eines Urbanen Gebiets i.S.d. § 6a BauNVO.

Die Festsetzung eines Industriegebiets i.S.d. § 9 BauNVO würde mit der Ansiedlung stark beeinträchtigender Gewerbebetriebe – d.h. Betriebe, die gegenüber den in Gewerbegebieten i.S.d. § 8 BauNVO zulässigen Gewerbebetrieben bspw. mehr Lärm emittieren – einhergehen. Dies ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt, um die Flächen des festgesetzten Baugebiets grundsätzlich für ähnliche Betriebe vorzuhalten, die sich bereits in der unmittelbaren Umgebung angesiedelt haben und für die weiterhin Flächenbedarf in Emmerich am Rhein besteht. Dieser Flächenbedarf besteht auch, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – letztlich ca. 5,5 ha weniger Flächenreserven aktiviert werden konnten, als zunächst beabsichtigt. Daraus folgend scheiden auch gemischt genutzte Baugebiete, wie das Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO und das Urbane Gebiet i.S.d. § 6a BauNVO, aus. Die Festsetzungen derart gemischter Gebietskategorien hätte nämlich zur Folge, dass die durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans aktivierten Flächen teilweise – im Fall der Festsetzung eines Mischgebiets zu ca. 50 % – nicht für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stünden und immissionsrechtlich schutzwürdige Nutzungen in unmittelbarer Umgebung gewerblicher Nutzungen ermöglicht würden. Die Umsetzung der v.g. anderweitigen Nutzungsmöglichkeiten würde nach dem Funktionsloswerden der Flächen des Plangebiets im Übrigen den Zielen der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich entgegenstehen.

Die Festsetzung eines Gewerbegebiets an anderer Stelle erscheint zwar möglich bzw. als ergänzende Planungsabsicht sogar durchaus sinnvoll. Eine auflösende Bedingung für die Festsetzung des im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans beabsichtigten Gewerbegebiets kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, da einerseits auch weiterhin Flächenbedarfe für gewerbliche Nutzungen bestehen und andererseits die in Rede stehenden Flächen des Plangebiets funktionslos verbleiben oder wie v.g. durch in diesem sachlichen Zusammenhang wenig sinnvolle Nutzungen belegt würden. Sofern alternativ beabsichtigt wäre, das Plangebiet brachliegen zu lassen, wäre an dieser Stelle auch keine qualitätvolle Grünstruktur gesichert. Im sachlichen Zusammenhang der Planungsziele des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – wäre eine Festsetzung einer Grünfläche zudem auch nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die funktionslos gewordene Festsetzung der Flächen des Plangebiets des vorliegenden Bebauungsplans für eine Abwasseranlage im Bebauungsplan N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – stellte eine zum damaligen Zeitpunkt erforderliche Einschränkung der gewerblichen Entwicklung dar. Da die damals ermittelten Sachzwänge faktisch aufgrund anderweitiger Regelungen im Rahmen des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – jedoch nunmehr nicht mehr bestehen, ist es städtebaulich geboten, diese Beschränkung zurückzunehmen und die heute noch immer aktuellen städtebaulichen Ziele zu arrondieren.

Bebauungsplan N 8/3 – Budberger Straße neu – der Stadt Emmerich am Rhein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber

Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH
Wassenbergstraße 1
46446 Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

Juli 2021

Inhalt

1.	Allgemeines	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.	Lage des Geltungsbereiches	3
3.	Beschreibung der Planung	3
4.	Methodik des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages	5
4.1	Vorgehensweise	5
4.2	Untersuchungsgebiet.....	5
4.3	Erhebungen	6
5.	Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.....	6
5.1	Vorschriften	6
5.2	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000	6
5.3	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	6
5.3.1	Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz.....	7
5.4	Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft.....	8
5.4.1	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben	8
5.4.2	Regionalplan.....	8
5.4.3	Flächennutzungsplan, Bebauungspläne	8
5.4.4	Landschaftsplan	8
5.4.5	Schutzgebiete / Schutzausweisungen.....	9
5.5	Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	10
5.5.1	Boden	10
5.5.2	Wasser.....	10
5.5.3	Klima und Luft	11
5.5.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	11
5.5.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	11
5.5.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	11



6.	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung.....	11
6.1	Vorbelastung.....	11
6.2	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen	11
6.2.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	11
6.2.2	Verminderung von Beeinträchtigungen.....	12
6.3	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	12
6.3.1	Boden	12
6.3.2	Wasser	12
6.3.3	Klima und Luft	12
6.3.4	Biotop/Tiere und Pflanzen	13
6.3.5	Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft	13
6.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	13
7.	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	14
7.1	Schutzmaßnahmen.....	14
7.1.1	Schutz des Bodens	14
7.1.2	Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotop.....	14
7.1.3	Schutz des Grundwassers.....	14
7.1.4	Ausgleichsmaßnahmen	14
7.2	Ersatzmaßnahmen.....	14
7.3	Maßnahmen für den Artenschutz	14
7.3.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
7.3.2	CEF-Maßnahmen.....	15
8.	Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung	15
8.1	Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt	15
9.	Zusammenfassung.....	16
10.	Literatur/Quellen	19



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Durch die Planung betroffene Schutzausweisungen</i>	9
<i>Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt</i>	15

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein</i>	2
<i>Abb. 2: Lage des Plangebietes im Biotopverbund VB-D-4103-008</i>	9

Karte als Anlage:

21.03-LFB-A01 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Zustand vor und nach der Umsetzung des Bebauungsplans



1. Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der im Jahr 2008 aufgestellte Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – umfasst 25,54 ha und setzt ein Gewerbegebiet sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Baumarkt‘ fest. Weiter sieht der Bebauungsplan für den Geltungsbereich eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Das Regenwasser soll in ein Rückhaltesystem mit Übergabe des Wassers an das bestehende Gewässer 1.22. ‚Budberger Graben‘ des Deichverbands Bislich-Landesgrenze eingeleitet werden. Der Bebauungsplan sieht ein Rückhaltebecken nördlich der Budberger Straße am östlichen Rand des Plangebiets vor, das im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts vorgehalten werden sollte.

Der zweite Bauabschnitt – Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – sieht i. S. d. 53. Änderung des Flächennutzungsplans die Schaffung zusätzlicher Flächen für gewerbliche Nutzungen östlich des Teils 1 mit einer Gesamtgröße von ca. 17,4 ha vor. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – sieht ebenfalls eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Abweichend von dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teils 1 konnte die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung des Teils 2 ohne die Inanspruchnahme der vorgehaltenen Retentionsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – realisiert werden.

Die gewerblichen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – sind bis auf die Freifläche von rd. 6.500 m², die für die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgehalten wurde und nicht mehr als solche benötigt wird, vermarktet.

Auf Basis dieser geänderten Planungsbedingungen soll für die Fläche nördlich der Budberger Straße in Anlehnung an die Zielsetzung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – der Bebauungsplan N8/3 – Budberger Straße neu – aufgestellt werden, der die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt.

Der Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2, musste wegen eigentumsrechtliche Restriktionen und aufgrund von zu berücksichtigenden gesetzlichen Änderungen des Planungsrechts sowie der Regelungen zum Arten- und Klimaschutz um 5,5 ha gegenüber der ursprünglichen Planung verkleinert werden.

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar.

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag ermittelt und bewertet den durch die Planung verursachten Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 13 und § 14 BNatSchG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist das Planungsinstrument der Eingriffsregelung. Die rechtliche Grundlage zur Ermittlung und Bewertung von Eingriffen stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. § 14 des BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen [...], die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Die Eingriffsregelung wird in § 30 ff. des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatschG NRW) konkretisiert.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 sieht im Wesentlichen die Änderung einer Fläche für eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, die im rechtsgültigen Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 als Abwasseranlage festgesetzt ist, in eine gewerbliche Baufläche vor. Dadurch stellt die Planung gem. § 14 BNatSchG und § 30 LNatschG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Ziel des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist es, den durch diese Änderung zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darzustellen und Maßnahmen abzuleiten, die geeignet sind:

- Diesen Eingriff soweit wie möglich zu minimieren (Vermeidungsgebot)
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichspflicht) sowie
- Für nicht ausgleichbare Eingriffsfolgen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen (entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

Als Ausgangsbasis dienen die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1. Der dazu erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan hat seinerzeit die Fläche bewertet und entsprechende Ersatzmaßnahmen für den Eingriff festgelegt, wobei aufgrund der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ein Teilausgleich in Form eines Extensivrasens für das gesamte Gewerbegebiet angerechnet wurde.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Dementsprechend sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden

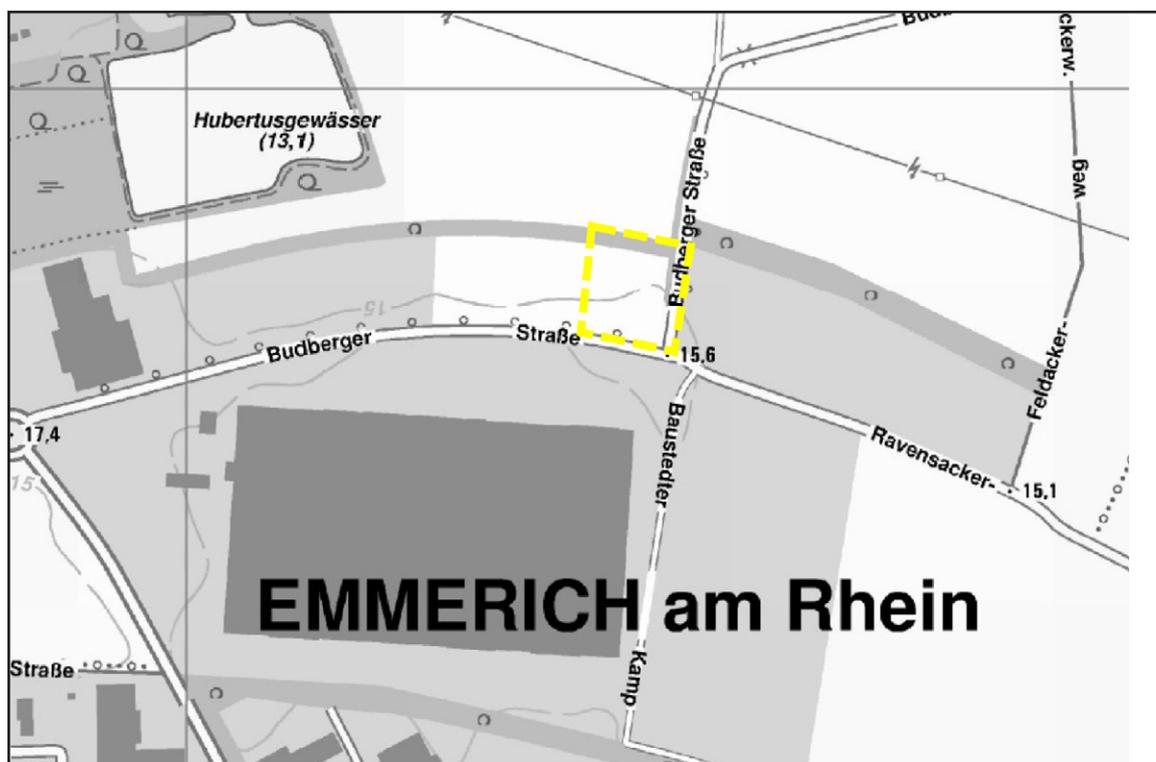


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
(Quelle: Begründung zum Bebauungsplan)



Bebauungsplans zu erwarten sind, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13 a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht soll durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nachgekommen werden.

Daher ermittelt der vorliegende Fachbeitrag die gegenüber der rechtsgültigen Planung zusätzlich auftretenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

2. Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 9.985 m² groß und liegt im nordöstlichen Bereich der Stadt Emmerich am Rhein (Abb. 1 auf Seite 2). Die Entfernung zum Stadtzentrum von Emmerich am Rhein beträgt rd. 4.500 m, die Bundesstraße B 8 verläuft in etwa 2.800 m Entfernung, der Anschluss zur Autobahn A 3 ist in 5 Minuten Fahrzeit erreichbar.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Klein-Netterden:

- Flurstücke 211, 218 und 224 der Flur 9;
- Flurstücke 276, 277, 283, 287, 288, 292 und 330 der Flur 8.

3. Beschreibung der Planung

Das Planungsziel dieses Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen in der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes, das mit einer bereits vorhandenen technischen und verkehrlichen Infrastruktur einhergeht. Durch das Ausschöpfen des Flächenpotenzials werden die Belange der Wirtschaft i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB und die Belange des Umweltschutzes i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 7, insbesondere der Flächeninanspruchnahme i.S.d § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, durch eine Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an einem weniger optimal erschlossenen Standort, bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt.

Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunfts-offenen Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bis-lang geltenden Festsetzungen verdrängt.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein



öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

Gebäudehöhen

Die zeichnerisch festgesetzte, maximale Gebäudehöhe darf durch für einen bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche technische Bau- und Anlagenteile sowie Fotovoltaik- und solarthermische Anlagen bis maximal 1,5 m auf maximal 10 % der entsprechenden Dachfläche überschritten werden. Die Beschränkung der Überschreitung der maximalen Höhe um 10 % entspricht der durch den Gesetzgeber gemeinhin als geringfügig definierten Schwelle.

Durch diese Regelung wird eine den gebäudetechnischen Anforderungen von Gewerbebetrieben dienliche Entwicklung ermöglicht und zugleich eine unerwünschte Höhenentwicklung verhindert. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Gebäudehöhe von maximal 30,0 m ü. NN festgesetzt. Dies entspricht unter Berücksichtigung der derzeitigen Geländehöhen einer möglichen Höhe baulicher Anlagen von ca. 15,0 m. Die Höhenabwicklung des Gewerbegebiets orientiert sich damit an dem Maß der in der Umgebung befindlichen Nutzungen.

Grundflächenzahl

Innerhalb des Gewerbegebiets wird zur Sicherung einer effektiven Flächenausnutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) i.H.v. 0,8 zeichnerisch festgesetzt. Damit wird die Regelobergrenze für die GRZ ausgeschöpft, aber grundsätzlich eingehalten. Dies erfolgt, um eine angesichts der bestehenden Flächenbedarfe weitgreifende Inanspruchnahme weniger gut erschlossener und ggf. naturnaher Flächen an anderer Stelle zumindest teilweise zu vermeiden bzw. zu verringern.

Um den zukünftigen Gewerbebetrieben hinreichende Möglichkeiten für eine Entwicklung zu ermöglichen darf die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets zusätzlich durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, derart überschritten werden, dass bis zu 90 % des Baugebiets versiegelt werden können. Für diese Überschreitung ist jedoch ein zusätzlicher Ersatz in Form von Dachbegrünungen Flächenverhältnis von 1:1 nachzuweisen.

Grünordnung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – wurde als Ausgleichsmaßnahme eine Ortsrandbegrünung an der Nordseite des Plangebiets festgesetzt. Teile dieser Ausgleichsmaßnahme, die innerhalb des Geltungsbereichs des nun vorliegenden Bebauungsplans liegen, werden als öffentliche Grünfläche zeichnerisch festgesetzt. Diese hat eine Tiefe von 15,0 m. Innerhalb der Ortsrandbegrünung werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch festgesetzt. Der Erhalt der Eingrünung wird durch eine Festsetzung gesichert.

Wasserflächen

Östlich der Budberger Straße wird das Gewässer 1.22 Budberger Graben zeichnerisch festgesetzt.



Niederschlagswasser

Für die durch diesen Bebauungsplan erschlossene Fläche für gewerbliche Nutzungen wird eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück festgesetzt. Als Ausnahme kann auf der Genehmigungsebene eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers des Gewerbegebiets in das vorhandene Entwässerungssystem der umliegenden Flächen zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems sowie des Budberger Grabens (Gewässer 1.22) durch die zusätzliche Einleitung nicht beeinträchtigt wird und sofern andere Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen. Eine Festsetzung hinsichtlich Bodenfilter für die Versickerungsflächen entfällt.

Zu weitere Angaben wird auf die Begründung des Bebauungsplanes verwiesen.

4. Methodik des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages

4.1 Vorgehensweise

Ziel des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist die Darstellung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ableitung von Maßnahmen, welche geeignet sind, die Eingriffe so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern sowie unvermeidliche Eingriffe auszugleichen. Wesentliche Inhalte des Gutachtens sind daher:

1. Ermitteln, Darstellen und Bewerten von:
 - Natürlichen Gegebenheiten des Plangebietes (Relief, Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Lebensräume, Pflanzen und Tiere);
 - Schutzwürdigen Bereichen, Schutzgebieten und Schutzobjekten;
 - Flächennutzungen;
 - Landschaftsbild und Erholungseignung.
2. Ermitteln und Darstellen der zusätzlichen Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft.
3. Ableiten und Darstellen landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Ermittlung des zusätzlichen landschaftsökologischen und artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs.

Die Untersuchungstiefe beschränkt sich auf den Geltungsbereich, da dieser bereits bestehender Planung unterliegt und sich in einem Gewerbegebiet befindet. Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange werden die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages übernommen.^[14]

Aufbauend auf der Abschätzung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation des Eingriffs abgeleitet (Kompensationsmaßnahmen). Die Eingriffsermittlung und -bewertung aus landschaftsökologischer Sicht wird nach dem im Kreis Kleve anerkannten Verfahren vorgenommen. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.^[14]

4.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die Berechnung der Kompensation umfasst den Geltungsbereich und erfolgt unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Gegebenheiten des rechtsgültigen Bebauungsplanes N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1. Planungsrelevante Arten wurden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt.^[14] In dem Gutachten werden auch die angewandten Untersuchungsmethoden beschrieben.



4.3 Erhebungen

Zur Erstellung dieses Fachbeitrages wurde eine Geländebegehung vorgenommen um den realen Zustand zu erfassen. Für die Schutzgüter Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft wird auf vorliegendes Datenmaterial zurückgegriffen.

5. Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

5.1 Vorschriften

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG und nach § 30 LNaSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß den §§ 13, 14 und 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden. In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorschrift VV Habitatschutz zur Anwendung^[20].

Zu den zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- die örtliche bzw. regionale Landschaftsplanung bzw. entsprechende Landschaftsprogramme,
- vorhandene oder geplante Schutzausweisungen (§§ 19 ff. BNatSchG) bzw. gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 29 und 30 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete,
- spezielle naturschutzrelevante Planungen oder Programme (z. B. Pflege- und Entwicklungsplanungen etc.),
- Regional- und Bauleitplanung.

5.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 1.250 m zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ (DE 14203-401), das sich im Nordosten des Plangebietes befindet. Daher sind Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten.

5.3 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für das Vorhaben liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) mit nachfolgendem Ergebnis vor, das als Zusammenfassung wiedergegeben wird ^[14]. Darin werden mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.



Im Plangebiet befindet sich eine Hecke am östlichen Rand sowie die Ortrandeingrünung im Norden (ca. 5-10 Jahre alt). Die eigentliche Baufläche besteht aus einer Ackerfläche. In der Ortsrandeingrünung stehen altersgemäß nur jüngere Baumarten. Daher wurde die Artenliste aus dem Fachinformationssystem NRW auf die relevanten Lebensräume Kleingehölze und Acker selektiert.

Hinsichtlich der **Säugetierarten** sind in der Liste des Fachinformationssystems keine Fledermausarten aufgeführt. Ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch theoretisch möglich. Allerdings ist die Ackerfläche in ihrer Dimension zu kleinflächig um als essenzielles Nahrungsrevier zu dienen. Zumal vergleichbare Flächen in größerer Dimension in den nördlich gelegenen Agrarbereichen vorliegen. Die Gehölze bieten aufgrund des relativ jungen Alters auch keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Für den Biber fehlen Gewässer in unmittelbarer Nähe. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetierarten kann somit ausgeschlossen werden. Eine ASP Stufe II ist für Säugetierarten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der **Brutvögel** kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der Störung durch das umliegende Gewerbegebiet und der vergleichsweise geringen Dimension der Ackerfläche im Vergleich zu den weit größeren Flächen nördlich des Geltungsbereiches, bietet das Plangebiet kein Potenzial für Brutvögel der offenen Agrarlandschaften. Bei der Begehung im Februar wurden auch keine nennenswerten Altnester in den Gehölzen vorgefunden. Im Rahmen einer älteren Kartierung aus 2003, zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Gewerbegebiet vorhanden war, konnten im Plangebiet noch zwei Kiebitzreviere auf der Fläche und zwei Reviere der Dorngrasmücke in den Hecken festgestellt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch das nunmehr vorhandene Gewerbegebiet ist für diese Arten kein Potenzial im Plangebiet mehr vorhanden.

Auch für Rastvogelarten liegen im Prinzip die gleichen Bedingungen vor. Entweder kann wegen der geringen Dimension der Ackerfläche oder wegen der vorhandenen Störungen aus dem Gewerbegebiet ein Potenzial als essenzielles Rasthabitat ausgeschlossen werden.

Eine ASP Stufe II ist somit für Brut- und Rastvogelarten nicht erforderlich.

Reptilienarten und Amphibienarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Ebenso ist das Vorkommen seltener Pflanzenarten ausgeschlossen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in Zusammenhang mit einer zukünftigen Bebauung einer ca. 6.500 m² großen Ackerfläche sind bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Umbau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

5.3.1 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen

Die Bauflächen sind außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).



Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.4 Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

5.4.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

5.4.2 Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Im Regionalplan ist der Geltungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Stadt Emmerich am Rhein dargestellt. Die Planung widerspricht somit nicht den Vorgaben des RPD.

5.4.3 Flächennutzungsplan, Bebauungspläne

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als eine Gewerbliche Baufläche und in Teilen als Grünfläche dargestellt. Von daher entsprechen die angestrebten Entwicklungsziele dieses Bebauungsplans den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans ist Bestandteil des Gewerbegebiets Ost, das im Zuge des Bebauungsaufstellungsverfahrens des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – erschlossen wurde. Im Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – wurde der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung), als Verkehrsflächen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; hier: Ortsrandeingrünung (öffentlich) und als Wasserfläche festgesetzt.

Die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) wurde im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts der Erweiterung des Gewerbegebiets Ost – östlich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – festgesetzt. Innerhalb der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – hat diese Fläche jedoch keine Funktion. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – für dessen Entwicklung die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) vorgehalten wurde, sieht keine Inanspruchnahme dieser Fläche vor. Dementsprechend ist die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) im Gefüge des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße – Teil 1 funktionslos geworden und muss nicht weiter als Retentionsfläche vorgehalten werden.

5.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans



5.4.5 Schutzgebiete / Schutzausweisungen

Durch die Planung ist nur der Biotopverbund VB-D-4103-008 betroffen, der das gesamte Gerwebegebiet nördlich der Budbergerstraße einschließt. Die Datenerfassung und Digitalisierung erfolgte 2011 und ist daher unverständlich. Der rechtsgültige Bebauungsplan existiert seit 2008. Weitere Schutzgebiete bzw. Schutzausweisungen sind nicht betroffen.

Tabelle 1: Durch die Planung betroffene Schutzausweisungen

Schutzgebiet	Betroffenheit
Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen	Nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
Biotopkataster	Nicht betroffen
Biotopverbund	Biotopverbund VB-D-4103-008
Naturdenkmäler	Nicht betroffen
Geologisch schutzwürdige Objekte	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen

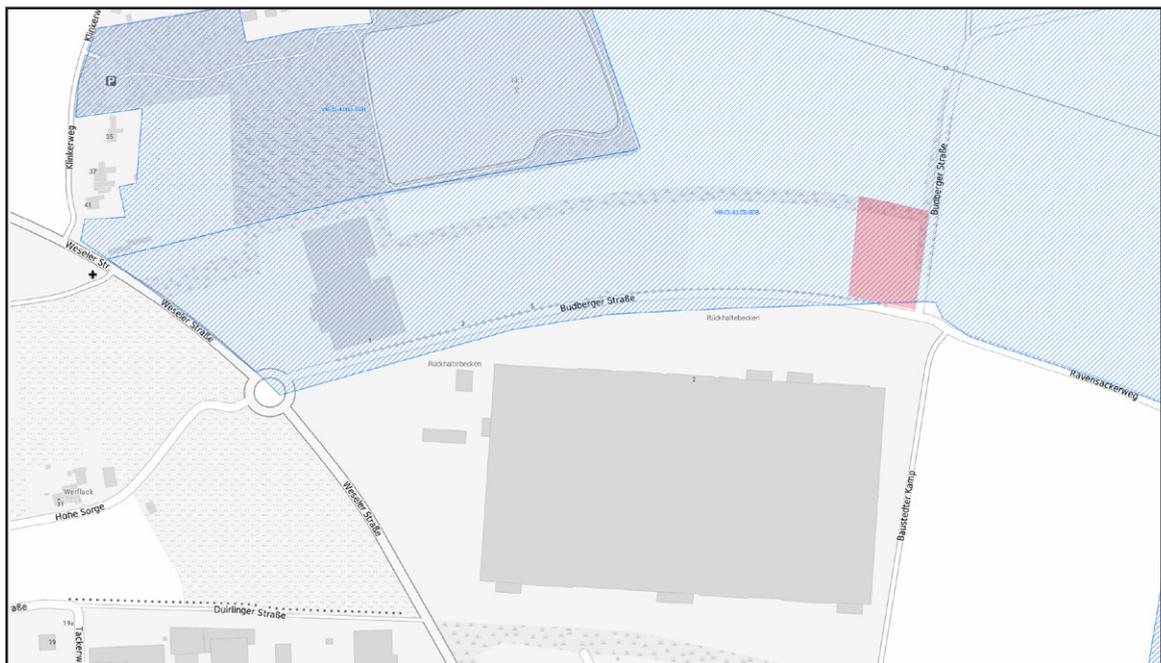


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Biotopverbund VB-D-4103-008.

(Grundlage: Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Der Biotopverbund „Grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Norden und Osten von Emmerich“ ist als Biotopverbund von besonderer Bedeutung eingestuft (VB-D-4103-008 ‚Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW).

Das Schutzziel ist die Erhaltung der teilweise reich gegliederten Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich mit wertvollen Kleingehölzen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Einzelbäumen sowie mit Gräben mit wertvoller Fließ- und Stillgewässervegetation als Lebensraum für



viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet westlich des NSG Hetter-Millinger Bruch.

Das Entwicklungsziel ist daher die Optimierung der teilweise grünlandgeprägten Kulturlandschaft durch Förderung extensiv genutzter, reich gegliederter Grünlandbereiche (Extensivierung der Grünlandnutzung, Anreicherung mit Obstbaumwiesen, Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland)

Das Vorhabengebiet liegt in einem Gewerbegebiet. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind und ist rechtsgültig als Bestandteil eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen. Der Biotopzustand entspricht nicht ausgesprochen dem Schutzziel des Biotopverbundes. Das vorgegebene Entwicklungsziel ist aufgrund der Gewerbegebietsstruktur auch nicht langfristig realisierbar.

Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhaften Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Ausweisung als Bestandteil des Gewerbegebietes besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

5.5 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

5.5.1 Boden

Der Boden wird laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen als Gley-Vega mit schluffigen übertonigem Auenlehm mit Auensand im Untergrund ausgewiesen. Dieser Boden hat eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei einer geringen Wasserdurchlässigkeit, was bei hohem Grundwasserstand eine Bearbeitung erschwert. Die Bodenwertzahlen von 65 - 80 weisen auf eine hohe Ertragsfähigkeit hin. Diese Böden sind auch wegen der hohen biologischen Aktivität für die Landwirtschaft wertvoll.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt.

5.5.2 Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine klassifizierten Fließ- und Stillgewässer.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen keine weiteren Eingriffe in das innerhalb des Plangebiets bestehende Gewässersystem einher, die über den Umfang der Eingriffe des Bebauungsplans – Budberger Straße, Teil 1 – hinausgehen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereichs. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass im Fall des hundert-jährigen Hochwassers (HQ_{100} = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) ohne die bestehenden Hochwasserschutzanlagen oder bei deren Versagen bis zu 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden und das im Fall eines extremen Hochwassers (HQ_{extrem} = Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit, das alle 500 – 1.000 Jahre auftritt) die Flächen des Geltungsbereichs auch bei dem Vorhandensein und Funktionieren der Hochwasserschutzanlagen über 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden.

Ein entsprechender Hinweis zum Hochwasserschutz wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich liegt in keiner Trinkwasserzone.



5.5.3 Klima und Luft

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2 °C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18 °C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 °C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/m². Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

5.5.4 Biotop/Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche mit Heckenstrukturen an dessen nördlicher und östlicher Grenze (Ortsrandeingrünung, Hecke aus Schlehe und Weißdorn). Die restlichen Flächen bilden die vorhandenen Verkehrsflächen und der Budberger Graben an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches. Die Ackerfläche ist artenarm und mit ca. 0,65 ha zu klein für ein relevantes Habitat für Tierarten. Die Hecke an der östlichen Ackergrenze ist durch die anliegenden Verkehrsflächen und durch die umliegenden Gewerbegebiete gestört.

5.5.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist durch die umliegenden Gewerbeflächen weitestgehend gestört. Eine vorhandene Ortsrandeingrünung schirmt die Gewerbeflächen und den Geltungsbereich gegenüber der freien Landschaft im Norden ab. Der Geltungsbereich stellt auch keine besondere Erholungsfunktion dar.

5.5.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 –, darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet bzw. das unmittelbare Umfeld zwei Meldungen zu vorgeschichtlichen Einzelfunden vorliegen.

6. Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

6.1 Vorbelastung

Der Geltungsbereich ist durch die umgebende Gewerbegebietsstruktur insgesamt vorbelastet.

6.2 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

6.2.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Aufstellung eines Bebauungsplanes, der eine naturnahe Niederschlagswasserbehandlungsanlage, die in einem bestehenden Bebauungsplan festgesetzt, aber nicht realisiert wurde, überplant. Anstelle der Abwasserbehandlungsanlage soll eine gewerbliche Baufläche entstehen. Dadurch wird der Versiegelungsgrad zwangsläufig erhöht.



6.2.2 Verminderung von Beeinträchtigungen

Verminderung von Beeinträchtigungen erfolgen durch folgende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen:

- Maßnahmen für den Bodenschutz
- Maßnahmen für den Gewässerschutz
- Maßnahmen zum Schutz der Gehölze
- Maßnahmen zum Artenschutz
- Maßnahme zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft

6.3 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

6.3.1 Boden

Durch die Änderung wird die ursprünglich festgesetzte Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase (Schutz des anfallenden Mutterbodens, Vorschriften (DIN 18915) bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten.

Insgesamt verschlechtern sich die Bedingungen für das Schutzgut Boden durch die höhere Versiegelung gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

6.3.2 Wasser

Allgemein bedeutet eine Versiegelung den Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und zur Wasserspeicherung. Sie erhöht weiter den Oberflächenabfluss und trägt großräumig betrachtet zur Hochwassergefahr bei. Bei unsachgemäßer Bauausführung kann es zu einer Verschmutzung des Grundwassers und einer Schadstoffanreicherung kommen. Bauten im Grundwasserhorizont (z. B. großflächige Unterkellerungen) behindern den Grundwasserabfluss.

Durch die Änderung wird die Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase zur Vermeidung von Grundwasserverschmutzung
- Anlage von Niederschlags-Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen im Plangebiet

6.3.3 Klima und Luft

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokalklimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation.



Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfs empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

Die Beeinträchtigungen des Klimas können dadurch gemindert werden.

6.3.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

Das Geltungsbereich liegt an der Nordostgrenze des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 (Teil 1). Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist auf der Fläche gegenwärtig eine Abwasseranlage vorgesehen, deren vorgesehene Ausgestaltung der ökologischen Wertigkeit eines extensiven Rasens entspricht. Alle anderen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes bleiben als bestehen. Dazu gehören unter anderem der Erhalt und Sicherung der vorhandenen Ortsrandeingrünung, die explizit in den Festsetzungen zum vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen wurden. Die gegenwärtig noch an der Ostgrenze der Baufläche stehenden Hecke ist in den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 8/2 (Teil 1) nicht berücksichtigt worden. Für diese ist ein externer Ausgleich im Rahmen der Maßnahmen zum rechtsgültigen Bebauungsplan geschaffen worden.

Für Tierarten stellt die momentan als Ackerfläche genutzte Baufläche kein essenzielles Habitat dar.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

Somit entstehen gegenüber der ursprünglichen Planung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

6.3.5 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Das Plangebiet ist gegenüber der freien Landschaft durch eine vorhandene Ortsrandeingrünung abgeschirmt. Die maximal zulässige Höhe der Baukörper ist den Gebäudehöhen der benachbarten Gewerbebauten angeglichen. Es entstehen somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Auf eine gesonderte Bewertung kann deshalb verzichtet werden.

6.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Konkretisierung der Befundsituation wurde in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Grunderfassung durchgeführt. Im Rahmen der Grunderfassung wurden keine Befundlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ermittelt.

In einer nachträglichen Begehung der nördlich der Budberger Straße gelegenen Fläche wurden Oberflächenfunde registriert und anschließend Suchschnitte durchgeführt die jedoch keine Hinweise auf



untertägig erhaltene Bodendenkmalsubstanz ergeben haben. Dementsprechend sind im Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ein entsprechender Hinweis zu dem Umgang mit Bodenfunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

7. Landschaftspflegerische Maßnahmen

7.1 Schutzmaßnahmen

7.1.1 Schutz des Bodens

Bei der Herrichtung der Baufläche und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Bereiche sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.

7.1.2 Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotope

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

7.1.3 Schutz des Grundwassers

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

7.1.4 Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der für gewerbliche Bauflächen üblichen Versiegelung ist ein vollständiger Ausgleich auf der Fläche des Geltungsbereiches nicht möglich.

7.2 Ersatzmaßnahmen

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten (siehe 8 auf Seite 15). Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

7.3 Maßnahmen für den Artenschutz

7.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Die Ackerfläche ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).



Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

7.3.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Insgesamt wird durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung entstehen. Unvermeidbar sind jedoch Auswirkungen auf den Naturhaushalt am Standort.

8.1 Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt nach:

Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. - Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Die Bilanzierung erfolgt im Ausgangszustand auf der Basis der Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 8/2 (Teil 1). Zum Einen ist für das Plangebiet ein Ausgleich bereits erbracht worden, während die Festsetzung „Abwasseranlage“ in Form eines naturnahen Extensivrasens einen höherwertigen Biotopwert darstellt höherwertiger als die gegenwärtige Nutzung als Ackerfläche und damit ein Teilausgleich geschaffen wurde. Da keine Bodenfilteranlagen vorgesehen sind, wurden die verbleibenden Grünflächen auf der Gewerbefläche als intensiver Rasen eingestuft. Als maximale Versiegelung wurden 80% der gewerblichen Grundstücksfläche angesetzt, da die in Ausnahme mögliche Überschreitung bis 90 % der Fläche im Rahmen der Baugenehmigung durch eine Dachbegrünung kompensiert werden soll. Die Bewertungsansätze folgen der oben genannten Anleitung. Eine Auf- oder Abwertung einzelner Biotoptypen wurde nicht vorgenommen (siehe Plan 21.03 LFB-01 sowie Tabelle 2).

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Auf-/Abwertung	Gesamtwert	Einzelflächenwert
A) Ausgangszustand						
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	1.1	2.149				0
Versiegelte Fläche, Verkehrsfläche	1.1	1.699	0	1	0	0
Versiegelte Fläche Wege, Plätze	1.1	40	0	1	0	0
Versiegelte Fläche, Gewerbegebiet Bestand max. 80% der Fläche	1.1	410	0	1	0	0
4. Grünflächen		6.359				19.078



Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert	Einzel- flächenwert
Extensivrasen, Bodenfilter Gewerbegebiet Bestand, 20% der Fläche	4.5	102	3	1	3	307
Extensivrasen, Bodenfilter Abwasseranlage	4.5	6.257	3	1	3	18.771
7. Gewässer		272				816
Naturfremdes Gewässer, Budberger Graben	7.1	272	3	1	3	816
8. Gehölze		1.205				8.435
Ortsrandeingrünung, Erhalt	8.1	1.205	7	1	7	8.435
Gesamtwert A		9.985				28.329
B) Zustand nach Durchführung des Vorhabens						
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	1.1	7.101				0
Versiegelte Fläche, Verkehrsfläche	1.1	1.471	0	1	0	0
Versiegelte Fläche-Gewerbegebiet Bestand max. 80% der Fläche	1.1	5.630		1	0	0
4. Grünflächen		1.407				2.815
Grünflächen in Gewerbeflächen	4.3	1.407	2	1	2	2.815
7. Gewässer		272				816
Naturfremdes Gewässer, Budberger Graben	7.1	272	3	1	3	816
8. Gehölze		1.205				8.435
Ortsrandeingrünung, Erhalt	8.1	1.205	7	1	7	8.435
Gesamtwert B		9.985				12.066
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-16.263

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichsbilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

9. Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes N8/3 – Budberger Straße neu, der eine im rechtsgültigen Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt. Die Retentionsfläche war als Entsorgungsanlage für das östlich benachbarte Bebauungsplangebiet N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 vorgesehen. Diese Anlage wird in seiner Bestimmung nicht mehr benötigt, da die Regenwasserbewirtschaftung anderweitig gelöst wurde. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar.



Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunfts-offenen Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bis-lang geltenden Festsetzungen verdrängt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Dementsprechend sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13 a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht soll durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nachgekommen werden.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

Durch die Planung ist kein Natura-2000-Gebiet betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können (CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich). Der Planung stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Die Regionalplanung sowie die Bauleitplanungen der Stadt Emmerich am Rhein (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Grenze eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

Übergeordnete Schutzausweisungen wie z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Alleeen, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen sind nicht betroffen.

Durch die Planung ist nur der Biotopverbund VB-D-4103-008 betroffen, der das gesamte Gewerbegebiet nördlich der Budbergerstraße einschließt. Die Datenerfassung und Digitalisierung erfolgte 2011 und ist daher unverständlich. Der rechtsgültige Bebauungsplan existiert seit 2008. Das Vorhabengebiet liegt in einem Gewerbegebiet. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind und ist rechtsgültig als Bestandteil eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen. Der Biotopzustand entspricht nicht ausgesprochen dem Schutzziel des



Biotopverbundes. Das vorgegebene Entwicklungsziel ist aufgrund der Gewerbegebietsstruktur auch nicht langfristig realisierbar. Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhaften Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Ausweisung als Bestandteil des Gewerbegebietes besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

Die möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen und Landschaftsbild wurden ermittelt und beurteilt. Dabei wurden die Vorgaben des rechtsgültigen Bebauungsplanes zugrunde gelegt. Es entstehen insgesamt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Planung.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden nachfolgende Maßnahmen festgesetzt.

Schutzmaßnahmen

- Bei der Herrichtung der Baufläche und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Bereiche sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.
- Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.
- Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

Maßnahmen für den Artenschutz

- Die Ackerfläche ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämußmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).

Ersatz- und CEF-Maßnahmen für den Artenschutz sind nicht erforderlich.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

Kleve, den 7.7.2021

Michael Baumann-Matthäus



10. Literatur/Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [2] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [3] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- [4] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- [5] **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
- [6] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- [7] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2020 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- [8] **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- [9] **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

Fachplanungen

- [10] **Landesentwicklungsplan NRW**
- [11] **Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf**
- [12] **Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Stadt Emmerich am Rhein**
- [13] **Landschaftsplan Kreis Kleve**

Gutachten/Stellungnahmen

- [14] **Baumann (2021)**: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Änderung des Bebauungsplanes Nr. N8/3 - Budberger Straße neu- der Stadt Emmerich am Rhein, Kleve März 2021

Weitere Quellen

- [15] **Geologischer Dienst NRW (2004)**: Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



- [16] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007)**: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [17] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004)**: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [18] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010)**: Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [19] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014)**: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014.
- [20] **MUNLV (2010)**: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [21] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010)**: Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- [22] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2021)**: ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Juli 2021
- [23] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012)**: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst
- [24] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005)**: Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Internetquelle

- [25] **Umweltinformationen vor Ort: www.uvo.nrw.de**
- [26] **Geologischer Dienst NRW: WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**
- [27] **Elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW: (ELWAS WEB): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>**
- [28] **Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>**
- [29] **Emissionskataster NRW: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/Internetquelle>**



Alte Darstellung nach Bebauungsplan N8/2 (Teil1)



Legende

- Code Biotoyp
- 1.1 versiegelte Fläche im Gewerbegebiet max. 80% der Fläche
 - 1.1 versiegelte Fläche, Verkehrsfläche
 - 1.1 versiegelte Fläche, -Einfahrten
 - 4-5 Extensivrasen, Bodenfilter Abwasseranlage
 - 4.5 Extensivrasen, Bodenfilter Gewerbegebiet
 - 7.1 naturfremdes Gewässer Budberger Graben
 - 8.1 Hecken, Ortsrandeingrünung

Darstellung nach Neuaufstellung im Geltungsbereich



Legende

- Code Biotoyp
- 1.1 versiegelte Fläche im Gewerbegebiet max. 80% der Fläche
 - 1.1 versiegelte Fläche, Verkehrsfläche
 - 4.3 Grünfläche im Gewerbegebiet
 - 7.1 naturfremdes Gewässer Budberger Graben
 - 8.1 Hecken, Ortsrandeingrünung

Lage des Geltungsbereichs im Bebauungsplan



Anlage 5 zu Vorlage 05-17 0317/2021

Projekt:	Bebauungsplan N 8/3 – Budberger Straße neu –	Projektnummer	21.03	Datum	04.07.2021	Planformat	DIN A3
Plan:	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Zustand vor und nach der Umsetzung des Bebauungsplans	Plannummer	21.03 LFB-01	Maßstab	1:1000		
Vorhabenträger:	Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH Wassenbergstraße 1 • 46446 Emmerich am Rhein	Verfasser	MBM	Dateiname	21.03 E-A-Bilanz Bplan 8-3 Emmerich.vwx		

Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstr.17 • 47533 Kleve
Tel: 02821-21947 Fax -27955
ludger-baumann@t-online.de



Ö 4

Erschließungsgesellschaft
Emmerich am Rhein mbH
Wassenbergstr. 1
46446 EMMERICH

be/kr-21.12614-b01

21.07.2021

BEBAUUNGSPLAN NR. N 8/3 "BUDBERGER STRASSE NEU", DER STADT EMMERICH AM RHEIN

Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des Bauleitverfahrens

Bericht-Nr.: 21.12614-b01

Auftraggeber: Erschließungsgesellschaft
Emmerich am Rhein mbH
Wassenbergstr. 1
46446 EMMERICH

Bearbeitet von: A. Berger
M. Hofmann

Berichtsumfang: Gesamt 22 Seiten, davon
Textteil 15 Seiten
Anlagen 7 Seiten

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Situation und Aufgabenstellung	3
2.	Grundlagen	4
	2.1 Unterlagen und Angaben	4
	2.2 Literatur	5
3.	Bewertungsmaßstäbe	6
	3.1 Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)	6
	3.2 Schalltechnische Vorgaben im Rahmen des Bauleitverfahrens	8
4.	Gewerbelärm angrenzende Gewerbegebiete	9
	4.1 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 1	10
	4.2 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 2	11
5.	Berechnung der Schallimmissionen	12
	5.1 Berechnungsverfahren	12
	5.2 Berechnungsergebnisse und Beurteilung	13
6.	Zusammenfassung	14

1. Situation und Aufgabenstellung

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt derzeit das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. N8/3 – Budberger Straße neu – mit dem Ziel, die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche als Gewerbegebiet festzusetzen. Mit der Planung soll die Schaffung einer weiteren Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen innerhalb eines Gefüges von bereits bestehenden Gewerbegebieten im Umfeld ermöglicht werden.

Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch den Kreis Kleve eine Stellungnahme eingebracht, die eine schalltechnische Untersuchung im Bauleitverfahren erforderlich macht /2.1.2/. Hinsichtlich möglicher schutzbedürftiger Flächen, auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können, soll geprüft werden, ob durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe in der Nachbarschaft Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück zu erwarten sind.

Aus der Forderung des Kreises Kleve resultiert die folgende Aufgabenstellung für eine schalltechnische Untersuchung / Stellungnahme im Zuge des Verfahrens:

- Die Prüfung, ob die vorhandenen gewerblichen Betriebe die zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück überschreiten, erfordert eine Untersuchung zur Schallemissionssituation der Nachbarbetriebe. Da im Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 1 anhand durchgeführter Recherche keine Festsetzungen zum Schallschutz enthalten sind (z. B. in Form von sogenannten flächenbezogenen Schalleistungspegeln), sind die Schallemissionen der (im Wesentlichen unmittelbar benachbarten) Gewerbebetriebe anhand von typischen Kennzahlen zu ermitteln und deren Immissionen auf das Plangrundstück zu berechnen.
- Bzgl. des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. N 8/2 Teil 2 werden die Festsetzungen zum Schallschutz in Form von Schallemissionskontingenten mit Berücksichtigung von Zusatzkontingenten tags / nachts in Richtung des neu aufzustellenden Plangebietes zugrunde gelegt.

- Die Schallemissionen aus dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück (Fa. Weko Invest) können aus der vorliegenden Schallprognose vom April 2020 mit Ergänzungen vom Juni 2020 hergeleitet werden /2.1.4/.

Die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH wurde mit der Durchführung der schalltechnischen Untersuchungen beauftragt.

2. Grundlagen

2.1 Unterlagen und Angaben

Folgende Unterlagen wurden den Untersuchungen zu Grunde gelegt.

2.1.1 Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -, Planunterlagen, Vorentwurf Stand 15.03.2021:

- Planzeichnung, M = 1.000,
- Textliche Festsetzungen,
- Begründung,

NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, E-Mail vom 10.06.2021;

2.1.2 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve mit Schreiben, Az.: 6.1/6.3-610-00050-2021, vom 02.06.2021;

2.1.3 Benachbarte Bebauungspläne

- Bebauungsplan Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 1), rechtskräftig seit 18.09.2008,
- Bebauungsplan Nr. 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2), rechtskräftig seit 08.01.2018,

NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, E-Mails vom 23.06. bis 09.07.2021;

- 2.1.4 Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Gutachten 2020 1606, zu den Auswirkungen von Gewerbelärm durch den Betrieb einer Produktions- und Lagerhalle mit Bürogebäude Budberger Straße, Flur 9, Flurstück 224, Emmerich am Rhein, auf die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen, vom 07.04.2020, und Ergänzung vom 26.06.2020, NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, E-Mail vom 10.06.2021;
- 2.1.5 Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die Fa. ProLogis Germany, Az.: 00721-07, vom 13.11.2007;
- 2.1.6 Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die Fa. Convent & Schramm Grundbesitz GmbH, Az.: 00323-19, vom 03.07.2019;
- 2.1.7 Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die Fa. Fiege logistik Stiftung & Co. KG, Az.: 01359-18, vom 19.03.2019;
- 2.1.8 Angaben zu den Planungen, NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, Telefongespräche, zuletzt am 21.07.2021;
- 2.1.9 Geobasisdaten © GEOportal.NRW, 2021.

2.2 Literatur

Folgende Normen, Richtlinien und weiterführende Literatur wurden für die Bearbeitung herangezogen.

- 2.2.1 DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1, Mai 1987 und Juli 2002;
- 2.2.2 DIN 45691, Geräuschkontingentierung, Dezember 2006;
- 2.2.3 Sechste AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, GMBI. Nr. 26), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5);
- 2.2.4 DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999;
- 2.2.5 DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau – Teil 1, Mindestanforderungen, Januar 2018.

3. Bewertungsmaßstäbe

3.1 Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch sind in der Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Lärmschutz als wichtiger Teil wird für die Praxis durch die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" /2.2.1/ konkretisiert.

Danach sind in den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebieten, sonstigen Flächen) folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel anzustreben:

- bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten

tags	50 dB(A)
nachts	40 bzw. 35 dB(A)

- bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	55 dB(A)
nachts	45 bzw. 40 dB(A)

- bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen

tags	55 dB(A)
nachts	55 dB(A)

- bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)

tags	60 dB(A)
nachts	50 bzw. 45 dB(A)

- bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)

tags	65 dB(A)
nachts	55 bzw. 50 dB(A)

- bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart

tags	45 bis 65 dB(A)
nachts	35 bis 65 dB(A).

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere Wert ist für die Bewertung von Verkehrslärmimmissionen heranzuziehen.

Nach vorgenannter Norm ist die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärm-belästigungen zu erfüllen.

Die vorgenannten Werte sind demnach keine Grenzwerte. Von ihnen kann bei Überwiegen anderer Belange als der des Schallschutzes abgewichen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. bauliche Schallschutzmaßnahmen, Grundrissgestaltung) ein ausreichender Ausgleich geschaffen werden kann.

Die DIN 18005 führt ferner an, dass die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der TA Lärm /2.2.3/ in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 /2.2.4/ berechnet werden.

3.2 Schalltechnische Vorgaben im Rahmen des Bauleitverfahrens

In der Stellungnahme der Kreisverwaltung, Az.: 6.1/6.3-610-00050-2021, vom 02.06.2021, wird im Zusammenhang mit dem Bauleitverfahren Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu – folgendes angeführt /2.1.2/.

"...

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde von der Fa. Weko Invest ein Bauantrag bei der Stadt Emmerich (Az.: 00617-20) gestellt (Az. UIB: 323-0230-2020-02-B).

Im Rahmen dieses Bauantrages wurde auch eine Schallprognose der Sachverständigen Dr. Szymanski & Partner vom 07.04.2020 (Nr.: 2020 1606) mit Ergänzungen vom 26.06.2020 vorgelegt.

Das in Rede stehende Grundstück wurde in der Schallprognose nicht betrachtet, da dort zu diesem Zeitpunkt entsprechend keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Flächen, auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können, vorhanden waren.

Es kann von diesem Gutachten auch nicht sicher abgeleitet werden, ob die zulässigen Werte nach der TA Lärm an dem Vorhabengrundstück eingehalten werden könnten.

Es sollte entsprechend geprüft werden, ob es durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück kommt.

..."

Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen werden nachfolgende Immissionsorte am Rand des Plangebietes, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen.

- IO 1a ... IO 1c: entlang östlich verlaufender Baugrenze, mit Ausrichtung zum B-Plan Nr. N 8/2 Teil 2,
- IO 2a ... IO 2c: entlang südlich verlaufender Baugrenze, mit Ausrichtung zum B-Plan Nr. N 8/2 Teil 1, südliche GE-Fläche,
- IO 3a ... IO 3c: entlang westlich verlaufender Gewerbegrundstücksgrenze (keine Baugrenze), mit Ausrichtung zum B-Plan Nr. 8/2 Teil 1, GE-Fläche Fa. Weko Invest.

Die Beurteilung der an den v. g. Immissionsorten einwirkenden Gewerbelärmimmissionen erfolgt entsprechend vorgesehener Ausweisung anhand der Orientierungswerte für ein GE-Gebiet.

Die Lage des B-Plangebiets Nr. N 8/3 und der Immissionsorte ist in der Anlage 2.1 im Anhang ersichtlich.

4. Gewerbelärm angrenzende Gewerbegebiete

Zur Ermittlung der zu erwartenden gewerblichen Geräuscheinwirkungen aus den im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen werden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) (B-Plan Nr. N 8/2 Teil 1) bzw. Schallemissionskontingente gem. DIN 45691 (L_{EK}) (B-Plan Nr. N 8/2 Teil 2) in Ansatz gebracht /2.1.3/.

Bzgl. des angrenzenden Plangebietes Nr. N 8/2 Teil 1 werden die schalltechnischen vorhandenen Auflagen im Genehmigungsbescheid für die Fa. ProLogis und die Ergebnisse in der Schallprognose für die Fa. Weko Invest herangezogen. Bei nicht vorliegenden Vorgaben zum Lärmschutz werden sinnvolle Emissionsansätze gemäß DIN 18005 in Form von IFSP, mit Berücksichtigung der festgesetzten Gebiets-einstufung, bestehender Nutzungen sowie der Lärmschutzbelange in der bestehenden Wohnnachbarschaft (Einhaltung der Orientierungswerte), zugrunde gelegt.

Die nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne umfassen neben bereits vorhandenen gewerblichen Ansiedlungen zum gegenwärtigen Stand auch noch ungenutzte Freiflächen. Folgende flächenbezogene Schalleistungspegel L_{WA} bzw. Emissionskontingente L_{EK} werden in Ansatz gebracht.

4.1 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 1

GE-Fläche Teilbereich Weko Invest GmbH, Budberger Str. 9, Flurstück 224

- Schalltechnisches Prognosegutachten, für Fa. Weko Invest GmbH auf Flur 9, Flurstück 224, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, vom 07.04.2020 mit Ergänzung vom 26.06.2020 /2.1.4/;

Ermittlung von Beurteilungspegeln innerhalb der vorgesehenen GE-Fläche im Plangebiet Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu –:

Tagzeit: 53 ... 67 dB(A),

Nachtzeit: 48 ... 60 dB(A);

- Aus v. g. Beurteilungspegeln resultierende IFSP: $L_{WA}'' = 67 / 62$ dB(A)/m² tags/nachts;

GE-Fläche Süd, Budberger Str. 2, Flurstücke 4, 9, 10, 118, 210, 212, 213;

- Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die ProLogis Germany, Az.: 00721-07, vom 13.11.2007, für Neubau eines Logistik-Zentrums mit Verwaltungsgebäude /2.1.5/;
- Anforderungen: Einhaltung von Immissionsrichtwerten gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten mit Berücksichtigung der Gebietskategorie nach BauNVO;
- mit Maßgabe Einhaltung von um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerten, gem. Ziff. 3.2.1, Prüfung im Regelfall, der TA Lärm, an den nächstgelegenen Wohngebäuden in der Nachbarschaft (in den westlichen WA-Gebieten, auf gewerblichen Bauflächen (G) und außerhalb Bebauungsflächen), resultierende IFSP: $L_{WA}'' = 69 / 54$ dB(A)/m² tags/nachts;

Gewerbeflächen westlich B-Plan Nr. N 8/3, Budberger Str. 3, 5, 7

- keine schalltechnischen Anforderungen in Genehmigungsbescheiden;
- gewerbetypische Emissionsansätze bei Einhaltung schalltechnischer Anforderungen in der Nachbarschaft:
IFSP: $L_{WA}'' = 65 / 50 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts;

Sondergebietsfläche westlich B-Plan Nr. N 8/3, Budberger Str. 1 (Baumarkt)

- keine schalltechnischen Anforderungen in Genehmigungsbescheiden;
- gewerbetypische Emissionsansätze bei Einhaltung schalltechnischer Anforderungen in der Nachbarschaft:
IFSP: $L_{WA}'' = 65 / 50 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts.

4.2 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 2

- Schallemissionskontingente gem. DIN 45691:

Teilfläche TF 1:	$L_{EK} = 67 / 52 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 2:	$L_{EK} = 65 / 52 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 3:	$L_{EK} = 65 / 50 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 4:	$L_{EK} = 64 / 52 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 5:	$L_{EK} = 65 / 53 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 6:	$L_{EK} = 66 / 53 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 7:	$L_{EK} = 67 / 53 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 8:	$L_{EK} = 68 / 56 \text{ dB}$	tags/nachts.
- Berücksichtigung von richtungsbezogenen Zusatzkontingenten $L_{EK,zus}$ innerhalb Sektor C:
 $L_{EK,zus} = 5 / 4 \text{ dB}$ tags / nachts.

5. Berechnung der Schallimmissionen

5.1 Berechnungsverfahren

Die Berechnung des Schalldruckpegels erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien, so für den Gewerbelärm nach DIN ISO 9613-2 /2.2.4/. IBAS verwendet für Schallausbreitungsberechnungen das anerkannte und qualitätsgesicherte Programm CadnaA¹.

Es werden alle für die Berechnungen relevanten Gegebenheiten (Lage und Form der Schallquellen, Linien- bzw. horizontale Flächenschallquellen, Immissionsorte, reflektierende / abschirmende Gebäudefassaden, usw.) in den Rechner eingegeben. Insgesamt wird somit ein Modell der zu betrachtenden Wirklichkeit dargestellt. Die den Berechnungen zu Grunde gelegte Konfiguration kann den Anlagen im Anhang entnommen werden.

In der DIN ISO 9613-2 wird ein auf alle Schallquellen anwendbares, einheitliches Verfahren für die Berechnung der Schallausbreitung, auch über größere Entfernungen, angegeben. Im vorliegenden Fall wird für die Berechnung der meteorologischen Korrektur $C_0 = 2$ dB gesetzt. Die berechneten Pegel sind somit "Langzeit-Mittelungspegel" L_{AT} (L_T).

Den entsprechenden Übersichtsplan mit allen in Ansatz gebrachten Schallquellen zeigt der Lageplan im Anhang (Anlage 2.1). Die EDV-Ausdrucke zu den durchgeführten Ausbreitungsberechnungen (unter Berücksichtigung der gemäß Kapitel 4 aufgelisteten Schallemissionsansätze) sind im Anhang beigefügt. Hier können die Immissionsanteile einzelner Schallquellen sowie die Basisdaten, wie Schalldruckpegel und Schalleistungspegel, Einwirkzeiten, geometrische Lage, usw. entnommen werden. Ergänzend sind die Ergebnisse zu den Beurteilungszeiträumen Tag und Nacht im Anhang in Form von Farbrasterlärnkarten enthalten.

¹ Version CadnaA 2021 MR 1 (32 Bit); qualitätsgesichert nach DIN 45687:2006-05 (D); Akustik – Software - Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien – Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen;

5.2 Berechnungsergebnisse und Beurteilung

Auf Basis der v. g. Emissionsansätze für die gewerbliche Vorbelastung auf den benachbarten Bebauungsplänen ergeben sich die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Immissionspegel an den Immissionsorten im Plangebiet Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu-.

Tabelle 1: Berechnete Beurteilungspegel aufgrund der gewerblichen Vorbelastung für das B-Plangebiet Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu –, gerundet auf ganze dB

Immissionsort	Beurteilungspegel L_r [dB(A)]		Orientierungswert gem. DIN 18005 [dB(A)]	
	tags	nachts	tags	nachts
IO 1a	67	54	65	50
IO 1b	68	54	65	50
IO 1c	69	55	65	50
IO 2a	68	59	65	50
IO 2b	67	55	65	50
IO 2c	68	55	65	50
IO 3a	68	61	65	50
IO 3b	69	62	65	50
IO 3c	69	62	65	50

Die Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkungen zeigen, dass zur **Tag- und Nachtzeit** Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

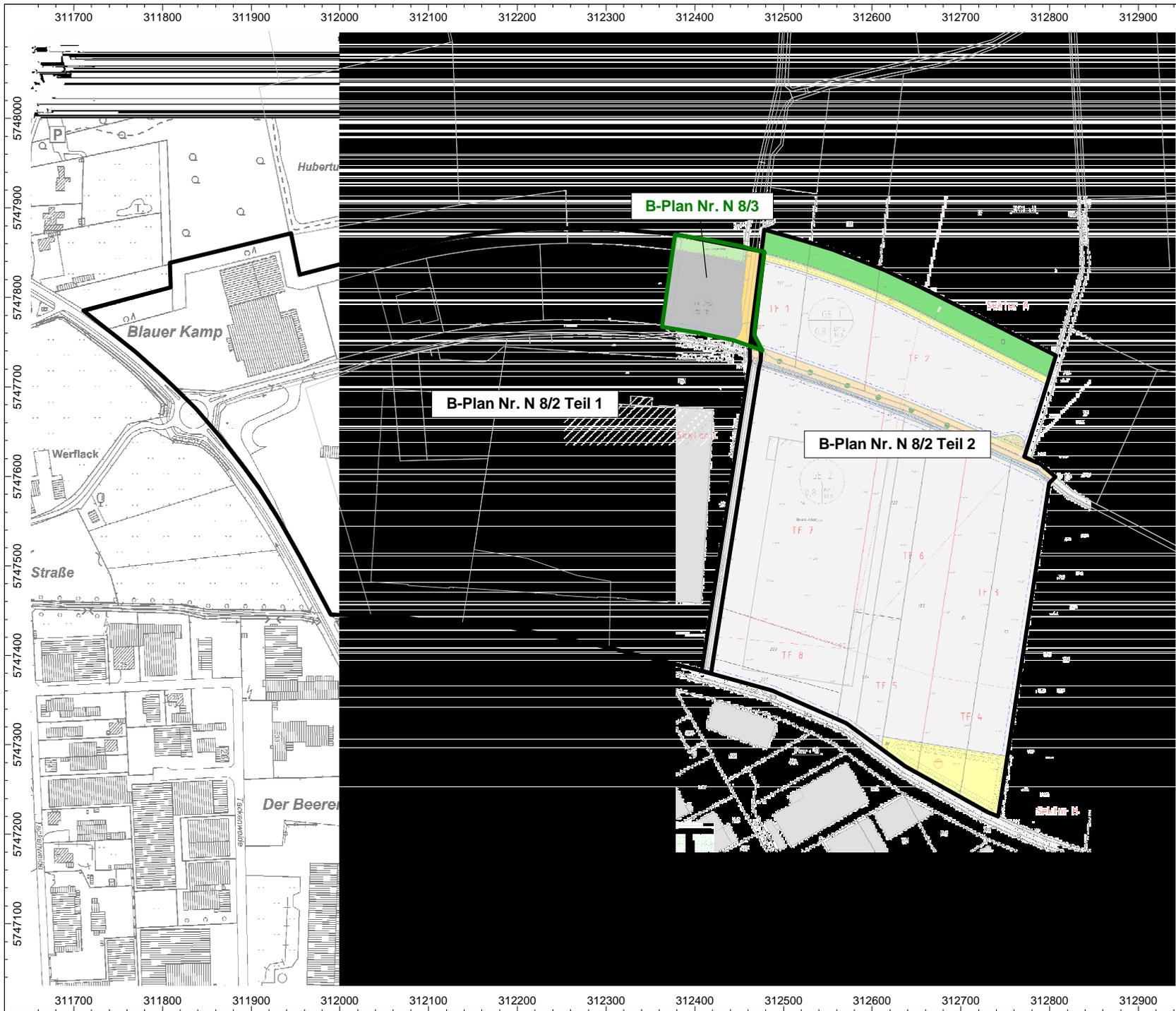
6. Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt derzeit das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. N8/3 – Budberger Straße neu – mit dem Ziel, die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche als Gewerbegebiet festzusetzen. Mit der Planung soll die Schaffung einer weiteren Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen innerhalb eines Gefüges von bereits bestehenden Gewerbegebieten im Umfeld ermöglicht werden.

Auf Anforderung der Kreisverwaltung Kleve im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB waren hinsichtlich möglicher schutzbedürftiger Nutzungen oder Flächen, auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können, die Gewerbelärmeinwirkungen durch die vorhandenen Betriebe in der Nachbarschaft auf das Plangebiet zu ermitteln und hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen zu bewerten.

Die durchgeführten Berechnungen nach den einschlägigen Richtlinien und unter Zugrundelegung der v. g. Ansätze zu den Schallemission auf den Gewerbeflächen der benachbarten Bebauungspläne zeigen, dass am Rand des künftigen B-Plangebietes Nr. N 8/3, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, Beurteilungspegel zu erwarten sind, die zur **Tag- und Nachtzeit** die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte tags um bis 4 dB und nachts bis zu 12 dB überschreiten.

An den den benachbarten Gewerbeflächen zugewandten Seiten sind somit Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern. Zu empfehlen ist hier zunächst zu prüfen, ob Grundrissorientierungen so getroffen werden können, dass an den hauptbetroffenen Fassadenabschnitten keine bzw. nur in begrenztem Maße schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109 angeordnet werden. So sollten in diesen Bereichen bevorzugt Treppenhäuser, Flure, Bäder/WC, ... vorgesehen werden.



Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 1
 Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

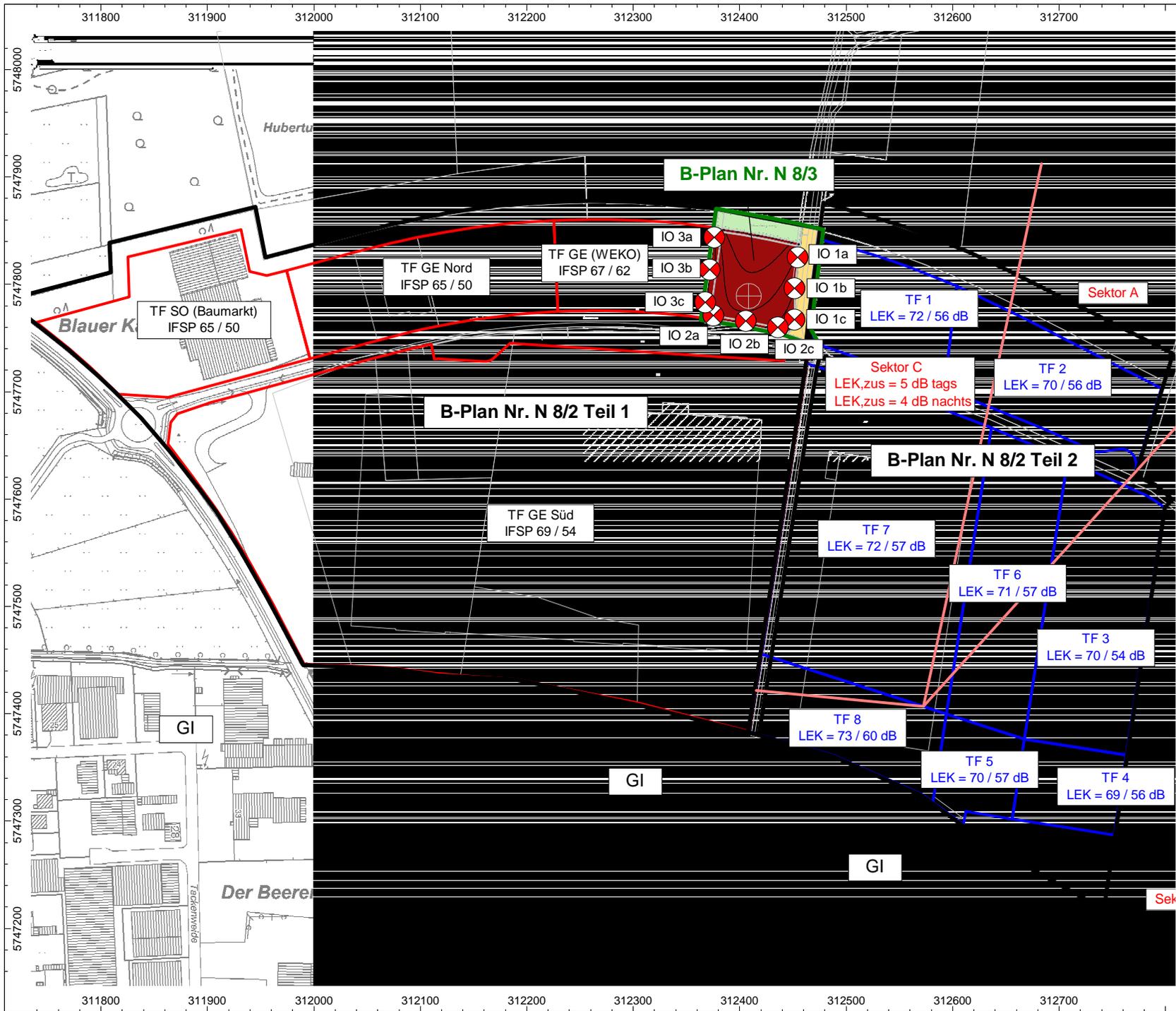
Ort: EMMERICH

Übersichtslageplan

Legende

Maßstab 1:6000
 (im Original)





Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.1
 Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Lageplan zu den Schallausbreitungsberechnungen

Gewerbelärmimmissionen

Berechnungshöhe = 5 m

- TAGZEIT -

Legende

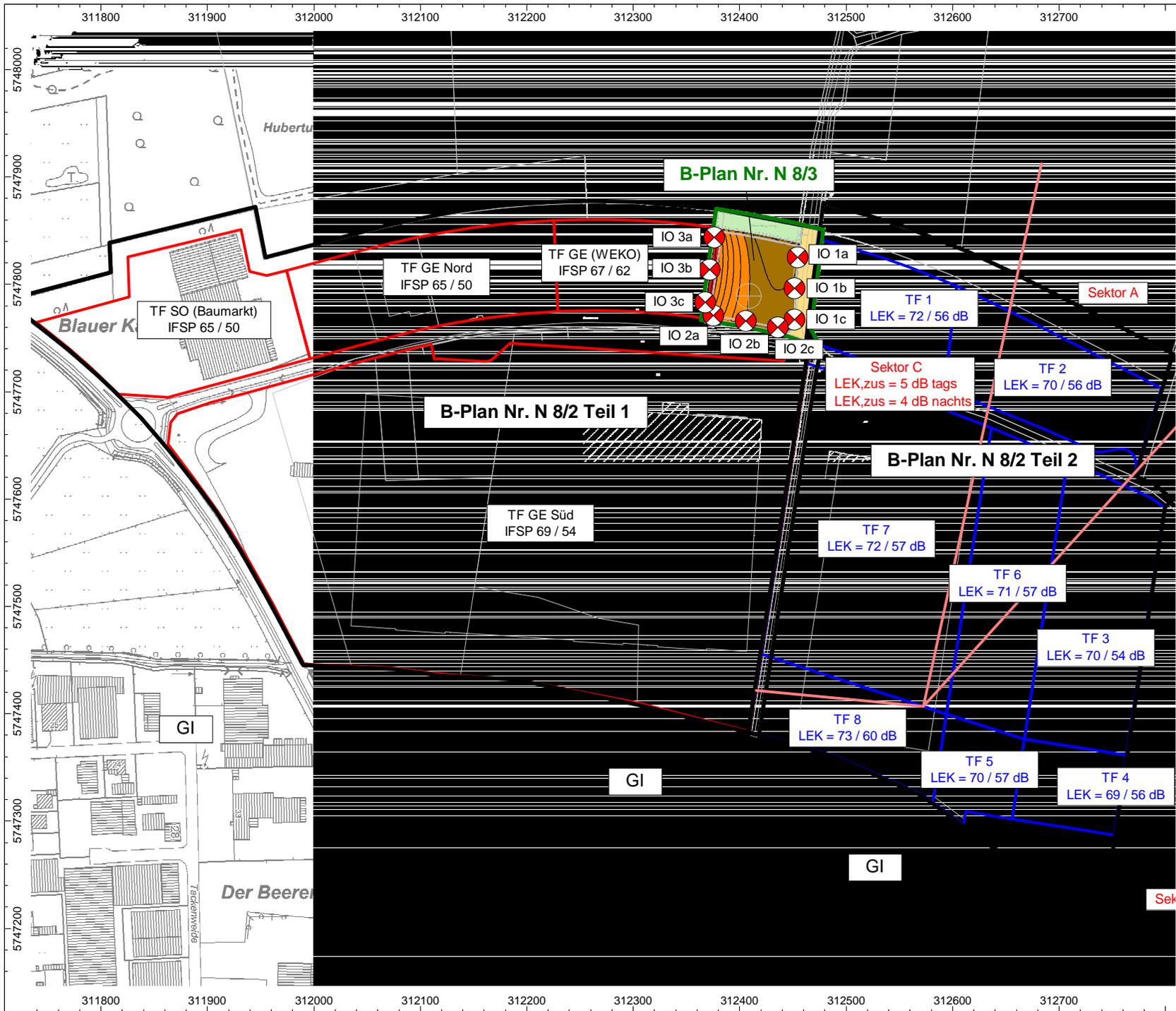
- Flächenquelle
- Bplan-Quelle
-  Immissionspunkt
- Rechengebiet

Beurteilungspegel [dB(A)]

- 45.0 < ... <= 50.0
- 50.0 < ... <= 55.0
- 55.0 < ... <= 60.0
- 60.0 < ... <= 65.0
- 65.0 < ... <= 70.0
- 70.0 < ... <= 75.0

Maßstab 1:5000
(im Original)





Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.2
 Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Lageplan zu den Schall-
 ausbreitungsberechnungen

Gewerbelärmimmissionen

Berechnungshöhe = 5 m

- NACHTZEIT -

Legende

- Flächenquelle
- Bplan-Quelle
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

Beurteilungspegel [dB(A)]

- 45.0 < ... <= 50.0
- 50.0 < ... <= 55.0
- 55.0 < ... <= 60.0
- 60.0 < ... <= 65.0
- 65.0 < ... <= 70.0
- 70.0 < ... <= 75.0

Maßstab 1:5000

(im Original)



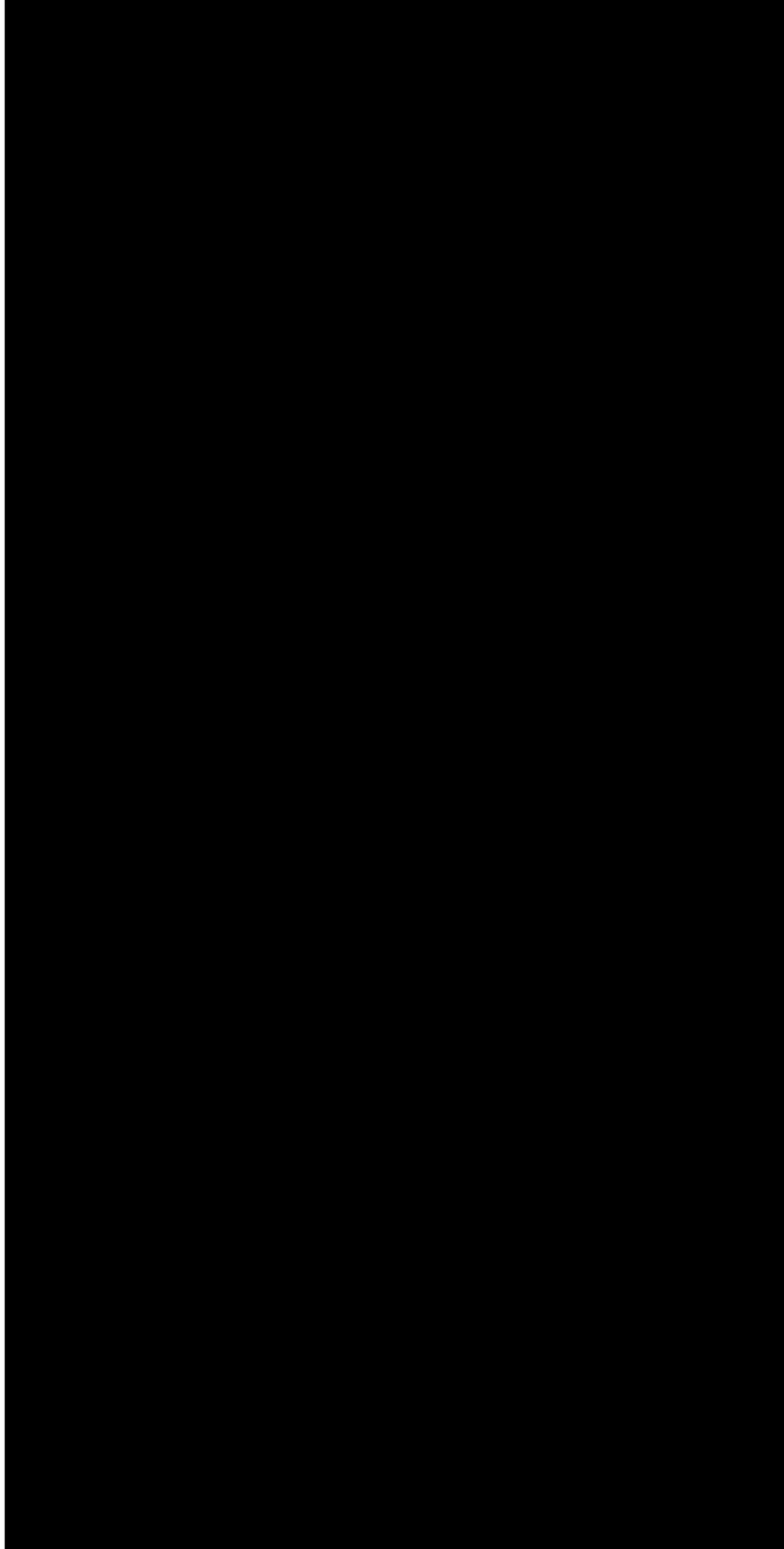
Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
 Tel.: 0921/757430
 email: info@ibas-mbh.de
 2112614_An1_2_be.cna, 22.07.21

Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.3

Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen



Flächenquellen

Bezeichnung	M.	ID	Schalleistung Lw			Schalleistung Lw"			Lw / Li		Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen			
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	R		Fläche	Tag	Ruhe				Nacht	Anzahl		
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)			(m²)	(min)	(min)				(min)	(dB)	(Hz)	
TF GE Süd		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	121,0	121,0	106,0	69,0	69,0	54,0	Lw"	69		0,0	0,0	-15,0						0,0	500	(keine)				
TF GE Nord		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	108,2	108,2	93,2	65,0	65,0	50,0	Lw"	65		0,0	0,0	-15,0						0,0	500	(keine)				
TF GE (WEKO)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	107,8	107,8	102,8	67,0	67,0	62,0	Lw"	67		0,0	0,0	-5,0						0,0	500	(keine)				
TF SO (Baumarkt)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	108,7	108,7	93,7	65,0	65,0	50,0	Lw"	65		0,0	0,0	-15,0						0,0	500	(keine)				

Emissionskontingente

Bezeichnung	M.	ID	Zeitraum Tag						Zeitraum Nacht						Fläche
			Lw"	Lw	Lmin	Lmax	Lknick	Kknick	Lw"	Lw	Lmin	Lmax	Lknick	Kknick	
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(%)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(%)	
TF 1		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	72,0	113,1	55,0	65,0	60,0	80	56,0	97,1	55,0	65,0	60,0	80	12888,78
TF 2		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	70,0	112,3	55,0	65,0	60,0	80	56,0	98,3	55,0	65,0	60,0	80	17110,45
TF 3		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	70,0	113,8	55,0	65,0	60,0	80	54,0	97,8	55,0	65,0	60,0	80	24169,75
TF 4		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	69,0	107,6	55,0	65,0	60,0	80	56,0	94,6	55,0	65,0	60,0	80	7276,01
TF 5		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	70,0	108,0	55,0	65,0	60,0	80	57,0	95,0	55,0	65,0	60,0	80	6287,10
TF 6		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	71,0	114,1	55,0	65,0	60,0	80	57,0	100,1	55,0	65,0	60,0	80	20231,34
TF 7		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	72,0	118,9	55,0	65,0	60,0	80	57,0	103,9	55,0	65,0	60,0	80	49280,11
TF 8		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	73,0	114,2	55,0	65,0	60,0	80	60,0	101,2	55,0	65,0	60,0	80	13300,80

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen

Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.4
 Projekt: B-Plan Nr. N 8/3
 Ort: EMMERICH

Immissionspunkte

Langzeit-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart			Höhe		Koordinaten		
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Gebiet	Auto	Lärmart	(m)	r	X	Y	Z
			(dB(A))	(dB(A))	(dB(A))	(dB(A))						(m)	(m)	(m)
IO 1a			67,1	53,6	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312454,63	5747825,26	5,00
IO 1b			67,9	54,3	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312451,58	5747796,25	5,00
IO 1c			68,8	54,9	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312451,43	5747767,23	5,00
IO 2a			67,8	58,5	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312375,17	5747771,11	5,00
IO 2b			67,4	55,0	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312405,73	5747766,03	5,00
IO 2c			68,3	54,7	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312435,93	5747759,80	5,00
IO 3a			68,0	61,3	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312376,33	5747843,61	5,00
IO 3b			69,0	62,3	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312372,06	5747813,55	5,00
IO 3c			69,1	61,9	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312367,82	5747783,36	5,00

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen

Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.5

Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Teilpegel Tag- und Nachtzeit

Langzeit-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Quelle			Teilpegel																	
Bezeichnung	M.	ID	IO 1a		IO 1b		IO 1c		IO 2a		IO 2b		IO 2c		IO 3a		IO 3b		IO 3c	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
TF GE Süd		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	58,7	43,7	60,1	45,1	62,4	47,4	63,6	48,6	63,6	48,6	63,9	48,9	59,2	44,2	60,6	45,6	62,6	47,6
TF GE Nord		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	44,8	29,8	44,9	29,9	44,9	29,9	47,7	32,7	46,4	31,4	45,3	30,3	47,7	32,7	48,0	33,0	48,1	33,1
TF GE (WEKO)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	52,8	47,8	53,0	48,0	52,4	47,4	62,5	57,5	56,6	51,6	53,3	48,3	66,0	61,0	67,0	62,0	66,5	61,5
TF SO (Baumarkt)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	40,0	25,0	40,0	25,0	40,1	25,1	41,5	26,5	40,9	25,9	40,3	25,3	41,4	26,4	41,5	26,5	41,7	26,7
TF 1		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	64,4	49,3	65,1	50,0	65,3	50,2	57,7	42,6	59,8	44,7	62,7	47,6	57,1	42,0	57,3	42,2	57,3	42,2
TF 2		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	52,8	39,7	53,1	40,0	53,4	40,3	50,8	37,7	51,7	38,6	52,8	39,7	50,2	37,1	50,4	37,3	50,5	37,4
TF 3		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	49,3	34,2	49,7	34,6	50,1	35,0	48,8	33,7	49,4	34,3	50,0	34,9	48,0	32,9	48,3	33,2	48,6	33,5
TF 4		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	40,8	28,7	41,2	29,1	41,6	29,5	40,9	28,8	41,2	29,1	41,6	29,5	40,0	27,9	40,3	28,2	40,7	28,6
TF 5		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	42,0	29,9	42,5	30,4	43,0	30,9	42,3	30,2	42,6	30,5	43,0	30,9	41,2	29,1	41,6	29,5	42,0	29,9
TF 6		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	51,2	38,1	51,7	38,6	52,3	39,2	50,8	37,7	51,4	38,3	52,1	39,0	49,7	36,6	50,1	37,0	50,5	37,4
TF 7		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	59,3	45,2	60,6	46,5	62,1	48,0	59,6	45,5	60,7	46,6	62,1	48,0	57,5	43,4	58,3	44,2	59,0	44,9
TF 8		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	49,5	37,4	50,1	38,0	50,8	38,7	50,3	38,2	50,6	38,5	50,9	38,8	48,9	36,8	49,5	37,4	50,0	37,9

Teilsommenpegel Gruppen

Langzeit-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Bezeichnung	Muster	Teilsommenpegel																	
		IO 1a		IO 1b		IO 1c		IO 2a		IO 2b		IO 2c		IO 3a		IO 3b		IO 3c	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Gesamt	!*	67,1	53,6	67,9	54,3	68,8	54,9	67,8	58,5	67,4	55,0	68,3	54,7	68,0	61,3	69,0	62,3	69,1	61,9
BPlan_N_8_2_Teil_1	!00*	59,8	49,3	61,0	49,8	62,9	50,5	66,1	58,0	64,5	53,4	64,3	51,7	66,9	61,1	68,0	62,1	68,0	61,7
BPlan_N_8_2_Teil_2	!01*	66,2	51,6	67,0	52,4	67,5	53,0	62,9	48,8	64,2	50,1	66,1	51,8	61,6	47,4	62,1	47,9	62,5	48,4

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen

Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.6
 Projekt: B-Plan Nr. N 8/3
 Ort: EMMERICH



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0320/2021	22.07.2021

Betreff

Debatte über die Baumschutzsatzung;
hier: Antrag Nr. XXXI/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	24.08.2021
--------------------------------------	------------

Kenntnisnahme (Kein Beschluss)

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Antrag:

Die CDU-Ratsfraktion bittet in Ihrem Antrag vom 19.05.2021 (siehe Anlage 1) um eine offene Debatte im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz über die Weiterentwicklung und/oder Streichung der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat sich bereits vor dem Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 19.05.2021 mit dem Thema Baumschutzsatzung beschäftigt und schlägt vor, die Satzung an die neusten Rechtsgrundlagen und an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW anzupassen. (s. vorheriger Tagesordnungspunkt)

Ziel und Zweck von Baumschutzsatzungen

Erste Baumschutzsatzungen in Deutschland sind bereits aus dem 18. Jahrhundert bekannt. Dabei geht es nicht nur um den Schutz von Bäumen um ihrer selbst willen, sondern um den Schutz von Bäumen zum „Schutz“ des Menschen und seiner Lebensqualität. Bäume haben besonders im besiedelten Bereich und im städtischen Umfeld umfassende Wohlfahrtswirkungen für den Menschen, die es rechtfertigen, sie unter besonderen Schutz zu stellen.

Ältere Bäume haben im Siedlungsraum eine hohe Bedeutung – sowohl mikroklimatisch als auch für den Erholungswert. Nicht umsonst sind baumlose Wohngebiete die unattraktiveren mit niedrigeren Grundstückspreisen. Wo es mitunter dann schwer ist von sozialem und gerechtem Klimaschutz zu sprechen. Bäume bringen Sauerstoff in die Stadt und bieten Höhlen für vielfältige Tierarten.

Diskussionsgrundlage zur Baumschutzsatzung

Um zu einem möglichst breiten Konsens zu kommen, soll die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein diskutiert werden. Sodass die Verwaltung in Tabelle 1 eine Gegenüberstellung von Pro und Contra zum Erhalt der Baumschutzsatzung aufführt.

Tabelle 1: Pro und Contra – Übersicht über den Erhalt der Baumschutzsatzung

Pro Baumschutzsatzung	Contra Baumschutzsatzung
In Emmerich am Rhein wird bis jetzt der Aufwand für die Baumschutzsatzung nicht über Gebühren abgedeckt. Zukünftig beläuft sich die Gebühr auf 44 €/Fall.	Hohe Kosten durch Verwaltungs- und Arbeitsaufwand.
Hohe Akzeptanz der Baumschutzsatzungen auch in angrenzenden Städten und Gemeinden. Hieraus ergibt sich auch insgesamt eine erhöhte Wertschätzung von Grün in der Stadt.	Bürger gehen verantwortungsvoll mit privatem Grün um, eine Baumschutzsatzung stellt eine unnötige Gängelung dar.
Der dauerhafte Bestand an Bäumen in den Wohn- und Gewerbegebieten ist essenzielle für das Stadtklima (Ausgleichsfunktion etc.) und die Reinigung der Luft. Die natürliche Lebensgrundlage wird somit erhalten.	Emmerich besitzt größere Wald und Wiesenflächen was eine Baumschutzsatzung überflüssig macht. Eine Baumschutzsatzung schießt über das Ziel hinaus, denn sie findet auch Anwendung, wenn Bäume natürlich absterben oder Wettereinflüsse Schäden an Bäumen verursachen. Hinzu kommt, dass auch für

	städtische Bäume die Satzung im vollem Umfang gilt.
Sicherung der ökologischen Qualität und der Biodiversität im innerstädtischen Bereich.	
	Die Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ausgleichsleistung, die durch die Anwendung einer Baumschutzsatzung ausgelöst werden, könnten sich als problematisch erweisen, da geeignete Flächen nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind.
Ein Vorteil der Baumschutzsatzung liegt darin, dass sie eine breite Vielfalt an Regelungsmöglichkeiten beinhaltet. Jeder Fällantrag ist ein Einzelfall, der auch jeweils erforderlicher Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der Verwaltung bedarf.	
Die Herausforderung Klimawandel verlangt Mittel, die deutlich über die Pflichtaufgaben einer Stadt hinausgehen.	Die Baumschutzsatzung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Emmerich am Rhein.

Im Folgenden führt die Stadtverwaltung die aktuellen Zahlen zu den beantragten Baumfällungen in der Vergangenheit auf. Hier wird deutlich, dass die Berücksichtigung und Anwendung der Baumschutzsatzung einen verwaltungstechnischen Aufwand hervorruft, welcher jedoch in keinsten Weise als Bürokratiemonster bezeichnet werden kann. Zudem entstehen Synergieeffekte zu bereits beschlossenen Konzepten wie das integrierte Klimaanpassungskonzept oder dem Insektenschutzkonzept.

Pro Jahr werden etwa 40-50 Fällanträge bearbeitet. Des Weiteren werden etwa 20 umfangreiche fachliche Beratung zum Zustand und Pflege von Bäumen geführt. Im Allgemeinen wird Fällanträgen in 85 bis 90% der Fälle zugestimmt. Die Ersatzpflanzungsmaßnahmen, die 2020 gefordert wurden, werden im Herbst dieses Jahres kontrolliert und begutachtet.

Dass Bäume vor Erreichen des für die Baumschutzsatzung relevanten Durchmessers gefällt werden, wurde in der Vergangenheit nicht beobachtet. Die CDU bezieht sich höchstwahrscheinlich auf Einzelfälle, die der Verwaltung nicht bekannt sind. Eine ganz wesentliche Funktion der Baumschutzsatzung ist die geordnete Festsetzung und Durchsetzung von schützenden und erhaltenden Maßnahmen an Bäumen im Zusammenhang mit Bauarbeiten aller Art. Hierbei geht es in besonderen um den Schutz des Wurzelraumes bei Tiefbauarbeiten, als auch um den Schutz von Stamm- und Kronenbereich. Die Anwendung bestehender fachlicher Normen für den Umgang mit Bäumen hat in der Praxis ganz erheblich durch die Baumschutzsatzung gewonnen.

Die Baumschutzsatzung, das haben die positiven Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, verhindert Bauvorhaben oder Investitionen nicht. Sie dient vielmehr dazu, eine willkürliche und unkontrollierte Beseitigung oder Schädigung von Großgrün zu verhindern. Soweit Bäume wegen anderer Belange notwendiger Weise zu fällen sind, wird auf ihrer Grundlage ein angemessener Ersatz durchgesetzt. Damit gelingt es den funktionell wirksamen Baumbestand, der nicht allein gleichzusetzen ist mit der absoluten Anzahl der Bäume, auf einem bestimmten Niveau zu halten.

Ferner wurden für die Debatte über die Baumschutzsatzung Frau Dohle vom Naturschutzzentrum Kreis Kleve e.V. sowie Herr Hillmann von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve befragt. Beide würden die Abschaffung der Baumschutzsatzung als fatal ansehen. Herr Hillmann sieht in unserer Baumschutzsatzung

ein gutes Instrument, welches einen pauschalen Ansatz hat um Bäume und ihren Habitus zu schützen.

Frau Dohle hebt hervor, dass durch die Ersatzpflanzung die Möglichkeit besteht Zukunftsbäume zu pflanzen. Das heißt, es können Bäume gepflanzt werden, die sich den Klimabedingungen gut anpassen können. Dies ist gerade im Hinblick wichtig, dass zurzeit viele unserer Standardbaumarten erkranken und absterben und somit durch neuere klimaverträgliche Baumarten ersetzt werden können. Betroffen hiervon sind zum Beispiel die Kastanien (Kastaniensterben), Eschen (Eschentriebsterben) und Platanen (Masariabefall).

Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der oben genannten Argumentation ist aus Sicht der Verwaltung die Beibehaltung und Aktualisierung der städtischen Baumschutzsatzung vor dem Hintergrund des Klimawandels mit seinen lokalen Auswirkungen das Mittel der Wahl. In dem im vorherigen Tagesordnungspunkt diskutierten Entwurf sind einige Lockerungen/Erleichterungen aufgenommen, welche die Betroffenen entlasten. Gleichzeitig wird durch die Erhebung von Gebühren der Verwaltungsaufwand ausgeglichen. Somit stellt die Baumschutzsatzung ein praxistaugliches Instrument dar, welches in Zukunft weiterhin angewendet werden soll.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0320



An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 20. Mai 2021

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

Einschle/Antrag an den Rat
19.05.2021

19.05.2021

Eingang am: 20.5.21

zur Kenntnis an

110 III

FB (to 4)

Vorlage zur Befassung VwR

Vorwand an

Anlage ist

Debatte über die Baumschutzsatzung

Antrag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Umweltausschusses eine Debatte über die Weiterentwicklung und/oder Streichung der städtischen Baumschutzsatzung zu starten.

Begründung

Jeder Baum der gefällt wird, ist ein großer Verlust für das Mikroklima in unserer Stadt. Bäume nehmen Kohlendioxid auf, liefern Sauerstoff und filtern Feinstaub und Schadstoffe aus der Luft; sie sind Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Tiere. Diese zu schützen ist die intendierte Aufgabe der städtischen Baumschutzsatzung.

Dennoch berichten BürgerInnen immer wieder von krassen Fehlanreizen der Satzung, die nach Meinung der CDU-Fraktion politisch beraten werden sollten. So werden Bäume oft durch BürgerInnen präventiv gefällt bevor diese, die in der Satzung definierten Stammumfang, erreichen. Das ist weder im Sinne der BürgerInnen, noch im Sinne des Klima- und Umweltschutzes. Auch werden noch nicht bebaute Grundstücke in Wohngebieten regelmäßig gerodet. Aussage der Eigentümer: man will das Entstehen von Bäumen/Miniwäldern verhindern, bevor ihre Entfernung bürokratischem Aufwand und Ersatzverpflichtung mit sich bringt - sofern sie überhaupt noch erlaubt wird und das Grundstück ggf. wertlos wird.

Es ist also zu vermuten und zahlreiche Beispiele aus anderen Kommunen belegen dies, dass sehr viele Bäume viel zu früh gefällt werden, eben weil es eine Baumschutzsatzung in Emmerich gibt. Die Satzung schützt nur alte und große Bäume, verhindert in der Praxis aber oft das nachwachsen junger Bäume. Ergo werden BürgerInnen abgeschreckt privat Bäume zu pflanzen.

Andere Kommunen im Land führen aktuell ähnliche Diskussionen und haben sich in Teilen dazu entschieden die Baumschutzsatzung anzupassen oder abzuschaffen um dazu beizutragen, dass Bäume in Privatgärten länger erhalten bleiben oder überhaupt erst entstehen bzw. gepflanzt werden.

Die oft nicht unerheblichen Personal- und Sachkosten zur Kontrolle der Baumschutzsatzung wurden nach der Abschaffung dieser, vielerorts in die Pflege und Neupflanzung von Bäumen investiert. Weiterhin berichteten viele Kommunen, dass ca. 80-90% der beantragten Fällungen nach Baumschutzsatzung auch genehmigt wurden.

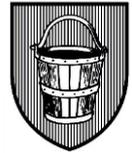
Darüber hinaus ist es in den Kommunen, welche die Satzungen abschafften, nicht zu dem befürchteten Kahlschlag gekommen, auch da die BürgerInnen heute ein gewachsenes ökologisches Bewusstsein für den eigenen Baumbestand haben.

Die CDU-Fraktion wünscht sich eine ideologiefreie Debatte über die Vor- und Nachteile der Baumschutzsatzung und bittet die Verwaltung folgende Daten vorab zu liefern:

- Sach- und Personalkosten zur Kontrolle/Beratung in Sachen Baumschutz
- Zahl der Anträge/Genehmigungen/Ablehnungen auf Fällung etc.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0319/2021	05.08.2021

Betreff

Novellierung der Baumschutzsatzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	24.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
Rat	21.09.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in der Anlage 2 beigefügte überarbeitete Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Die Verwaltung beschäftigt sich seit Anfang des Jahres mit dem Thema Baumschutzsatzung. Hintergrund war die immer wieder aufkommende Diskussion bezüglich zu fällender Bäume sowie die Änderung der Rechtsgrundlage für den Erlass solch einer Satzung. Hinzu kam, dass der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 15.03.2021 eine novellierte Muster-Baumschutzsatzung veröffentlicht hat. Hier ist es das Bestreben der Verwaltung, die städtische Baumschutzsatzung der Mustersatzung anzugleichen.

Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein wurde 13.10.1987 erstmalig beschlossen. Sie gilt nur für Bäume innerhalb von Bebauungsplangebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Bäume, die sich im Außenbereich befinden, fallen nicht unter die Satzung und werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve begutachtet.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein regelt, welche Bäume besonders schützenswert sind. Kriterien sind Stammumfang oder Kronendurchmesser. In privaten Gärten dürfen sie nur mit behördlicher Genehmigung gefällt werden.

2014 wurde die bestehende Satzung in mehreren Punkten angepasst, welche bis heute im Stadtgebiet Bestand hat.

Die Rechtsgrundlage für Baumschutzsatzungen hat sich 2019 geändert, sodass die Stadt die Baumschutzsatzung dahingehend anpassen muss. Die Rechtsgrundlage findet sich nunmehr in § 49 Landesnaturschutzgesetz NRW (vormals § 45 Landschaftsschutzgesetz NRW). Inhaltlich wurden der Rechtsetzungsbefugnis keine Änderungen unterzogen.

Im Allgemeinen sind Baumschutzsatzungen kein Totalschutz für jeden Baum, sondern wirken gezielt. In § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist ein Katalog von Ausnahmeregelungen für die Baumfällung aufgeführt, wenn ein Baum beispielsweise krank ist oder Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen.

In der überarbeiteten Fassung, Stand 01.07.2021, sind die Regelungen in Anlehnung an die Mustersatzung gelockert worden. Der Entwurf der angepassten Baumschutzsatzung (Stand 01.07.2021) ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

So ist beispielsweise in der alten Fassung der städtischen Satzung je angefangene 100 cm Stammumfang ein Ersatzbaum zu pflanzen. Für die neue Satzung wird vorgeschlagen, den Umfang auf 125 cm zu erhöhen. Somit sind pro gefällttem Baum weniger Ersatzpflanzungen zu leisten, was zu einer Entlastung beim Ausgleich führt. (vgl. § 7 (1) der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein).

Zudem wurde auf den in letzter Zeit vermehrt auftretenden Eichenprozessionsspinner Rücksicht genommen und die Regelung § 6 Abs. 1 Lit. c) eingefügt. Demnach kann ein Baum gefällt werden, wenn von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Hier gibt es im Einzelfall ausreichend Ermessensspielraum für die Verwaltung, um die Situation vor Ort zu beurteilen.

Zum Ausgleich des Aufwands der Verwaltung wird in die überarbeitete Satzung eine Gebühr i. H. v. 44 € / Fall eingeführt. Darüber hinaus sind Kosten für die Ablehnung von Gesuchen aufgenommen. Die Werte sind der Verwaltungsgebührenordnung entnommen worden.

Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der oben genannten Argumentation ist aus Sicht der Verwaltung die Beibehaltung und Aktualisierung der städtischen Baumschutzsatzung vor dem Hintergrund des Klimawandels mit seinen lokalen Auswirkungen das Mittel der Wahl. In dem beigefügten Entwurf sind einige Lockerungen/Erleichterungen aufgenommen, welche die Betroffenen entlasten. Gleichzeitig wird durch die Erhebung von Gebühren der Verwaltungsaufwand ausgeglichen. Somit stellt die Baumschutzsatzung ein praxistaugliches Instrument dar, welches in Zukunft weiterhin angewendet werden soll.

Insgesamt schlägt die Verwaltung daher vor, die aktualisierte Baumschutzsatzung zu beschließen. Details können auf Grundlage der im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz zu führenden Debatte ggf. angepasst werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0319
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0319



Muster-Baumschutzsatzung

Stand: 15. März 2021

Az.: 26.0.6-015 qu/ko

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes

der Stadt/Gemeindevom

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat auf Grund

- des **§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) **und**
- des **§ 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung** vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214),

in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (**§ 43 LNatSchG NRW**) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (**§ 48 LNatSchG NRW**), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für **Wald** im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des **Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der

Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

- (3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
 1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 2. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
 3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 **sind zu genehmigen**, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt/Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt/Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt/Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt/Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. **§ 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. **§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW** mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werde, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt/Gemeinde vom(Amtsblatt der Stadt/Gemeinde) außer Kraft.

Erläuterungen zur Muster-Baumschutzsatzung

1. Vorbemerkungen:

Der vorliegende Text ist lediglich ein Muster. Er ist an die individuellen Gegebenheiten der Stadt/Gemeinde anzupassen.

Die nachstehenden Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Satzung zu erleichtern.

Das ehemalige Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) ist **seit dem 25.11.2016** durch das **Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) abgelöst worden.** Das **LNatSchG NRW wurde** im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2016 (GV. NRW.) vom 24.11.2016, S. 934 ff. verkündet und ist einen Tag nach der Verkündung, also am 25.11.2016, in Kraft getreten. Nunmehr bestimmt **§ 49 LNatSchG NRW (Baumschutzsatzung** – vormals § 45 LG NRW a. F.), dass die Gemeinden durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne regeln können. Das LNatSchG NRW ist zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153 - in Kraft getreten am 13. März 2019 -) und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) - in Kraft getreten am 10. April 2019 – geändert worden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften der Satzung

2.1 Zu § 1 (Gegenstand der Satzung)

Die Umschreibung des Gegenstandes/Zwecks der Baumschutzsatzung in § 1 genügt nach dem Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 29.12.1988 - 4 C 19/86 - NVwZ 1989, S. 555 f.) der aus Art. 20 Abs. 3 folgenden Anforderung, **dass Rechtsvorschriften hinreichend bestimmt sein müssen (sog. Bestimmtheitsgrundsatz).**

Es reicht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes aus, in einer Baumschutzsatzung die unterschiedlichen „Rechtfertigungen“ („Ziele“) für die Unterschutzstellung der Bäume allgemein anzugeben. Nicht erforderlich ist, die Unterschutzstellung der Bäume für einzelne Stadtgebiete besonders zu rechtfertigen. Das Erhaltungsgebot kann im Einzelfall seine besondere Bedeutung, z. B. im Hinblick auf die Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas besitzen.

Alle diese Zielrichtungen sind außerdem schon in dem Zweck der Bestandserhaltung der Bäume enthalten und können - unter Beachtung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Satzung (§ 49 LNatSchG NRW) unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes – insbesondere aus § 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 1 Bundesnaturenschutzgesetz

(BNatSchG) - durch Auslegung entnommen werden. Je nach der örtlichen Situation im Stadt- bzw. Gemeindegebiet kann folglich einzelnen Zielen der Baumschutzsatzung ein besonderes Gewicht zukommen. Dieser Umstand macht es aber nach dem Bundesverwaltungsgericht nicht erforderlich, für jedes Stadtgebiet besondere Rechtfertigungsgründe aufzustellen.

Eine kommunale Baumschutzsatzung ist auch ein Instrument, um den **kommunalen Klimaschutz** mit Blick auf das **Klimaschutzgesetz NRW** zu befördern, weil Bäume im Rahmen der Photosynthese CO₂ binden und der Erhalt von Bäumen deshalb dazu beiträgt, die sog. Treibhausgase zu vermindern.

Gemäß § 49 LNatSchG NRW können allerdings in einer Baumschutzsatzung nur **Bäume** unter Schutz gestellt werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 08.03.2019 – Az.: 8 B 1651/18 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Es besteht **keine Regelungsbefugnis** zum Schutz von **Hecken, Sträuchern und ähnlichen Landschaftsbestandteilen**.

Außerdem ist aus **§ 49 LNatSchG NRW** zu entnehmen, dass die Gemeinden nur ermächtigt sind, durch Satzung den Schutz des Baumbestandes **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Bereich der Bebauungspläne** zu regeln, so dass **keine Regelungsbefugnis für den Baumschutz im Außenbereich besteht**.

2.2 Zu § 2 (Geltungsbereich)

§ 2 Abs. 1 regelt den räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung. Dieser räumliche Geltungsbereich erstreckt sich entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 49 LNatSchG NRW auf dem Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und der Bundesgerichtshof (BGH) haben entschieden, dass eine **Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt und deshalb wirksam ist**, wenn sie den räumlichen Geltungsbereich damit umschreibt, dass der Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne geregelt wird. Zwar hatte das OLG Hamm (Beschluss vom 25.02.1993 - 3 SsOWi 1060/92 - NWVBl. 1993, S. 314) entschieden, dass eine Baumschutzsatzung wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG unwirksam sei, wenn der räumliche Geltungsbereich mit den Worten „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ umschrieben wird. Diese Rechtsprechung des OLG Hamm stand im Widerspruch zu den Urteilen des OVG NRW vom 18.12.1992 (NVwZ - RR 1993, S. 613) und 08.10.1993 (NW VBl. 1994, S. 140) sowie zu dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.06.1994 (Az.: 4 C 2.94) wonach eine **kommunale Baumschutzsatzung wirksam ist, wenn diese den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne regelt**. Auch das OLG Köln und das OLG Düsseldorf sind der Rechtsprechungslinie des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes gefolgt. Das OLG Köln hat sich mit Beschluss vom 03.08.1995 (Az.: 3 Ss 347/95 - B) der Rechtsprechung des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes angeschlossen. Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 21.06.1995 (Az.: 2 Ss OWi 171/95 - OWi 37/95 III) entschieden, dass es sich entgegen dem OLG Hamm der Rechtsprechung des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes anschließen möchte, sich jedoch durch die abweichende Entscheidung des OLG Hamm daran gehindert sieht. Vor diesem Hintergrund hat das OLG Düsseldorf die Frage, ob eine Baumschutzsatzung mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs.

2 GG hinreichend bestimmt ist, wenn der Geltungsbereich mit der Formulierung „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ umschrieben wird, dem Bundesgerichtshof (BGH) gem. § 46 Abs. 1 OWiG, 121, Abs. 2 GVG zur Entscheidung vorgelegt (vgl. hierzu Mitteilungen StGB NRW vom 5.12.1995, Nr. 568; Natur und Recht 1996, S. 214 f.). Der BGH hat mit Beschluss vom 15.03.1996 entgegen dem OLG Hamm entschieden, dass eine Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt ist, wenn sie den räumlichen Geltungsbereich innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile umschreibt (vgl. hierzu Mitteilungen des StGB NRW vom 05.06.1996, Nr. 277).

Hiernach besteht seither eine **einheitliche Rechtsprechung zum räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung wiederhergestellt**. Dieser Rechtsprechung trägt § 2 Abs. 1 der Baumschutzsatzung Rechnung.

Die Ausschlussregelungen in § 2 Abs. 2 und 2 Abs. 3 der Muster-Baumschutzsatzung ergeben sich aus dem **Vorrang anderer Instrumentarien des LNatSchG NRW** bzw. den Vorschriften des Forstrechtes.

2.3 Zu § 3 (Geschützte Bäume)

Der in § 3 Abs. 2 genannte **Stammumfang ist nur beispielhaft**.

Welcher Stammumfang in der Satzung zugrunde zu legen ist, ist vorwiegend unter örtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Das Maß von 80 cm ist hier folglich nur als eine Möglichkeit angegeben worden. In Städten/Gemeinden mit geringem Baumbestand kann es sich empfehlen, einen geringeren Stammumfang anzusetzen. Es ist auch möglich **nur Laubbäume zu schützen** und Nadelbäume aus dem Schutzbereich der Baumschutzsatzung herauszunehmen.

Die grundsätzliche **Ausnahme der Obstbäume in § 3 Abs. 3** vom Satzungsschutz, berücksichtigt die Belange des Obstanbaus.

Die Einbeziehung von **Walnussbäumen** und **Esskastanien** in den Satzungsschutz ist wegen der Seltenheit dieser Bäume vertretbar. Ein **prinzipieller Satzungsschutz für alle Obstbäume dürfte nicht vertretbar sein**, zumal die erwerbswirtschaftliche Nutzung von Obstbäumen durch eine Baumschutzsatzung nicht unterbunden werden darf, weil andernfalls ein Eingriff in den Schutzbereich der Grundrechte aus Art. 12 GG (Berufsfreiheit/Berufsausbildung), Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsrecht), Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) gegeben sein dürfte.

2.4 Zu § 4 (Verbotene Handlungen)

Für das Verhältnis der Verbote dieser Satzung zum privaten Nachbarrecht, dass das Abschneiden von auf das Nachbargrundstück eingedrungenen Wurzeln und herunterhängenden Zweigen durch den Nachbarn gestattet (§ 910 BGB) und für Bäume die Einhaltung bestimmter Grenzabstände vorschreibt (§§ 41 und 43 NachbG NRW), gilt folgendes:

Artikel 111 EGBGB lässt landesgesetzliche Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehen tatsächlicher Verfügungen beschränken, unberührt. Zu diesen landesgesetzlichen Vorschriften gehören auch Baumschutzsatzungen, die auf der Grundlage von § 49 LNatSchG NRW erlassen sind. Das Verbot, unter den Geltungsbereich einer entsprechenden Satzung fallende Bäume im Sinne des § 2 zu verändern, beschränkt die Befugnis des Eigentümers, auf sein Grundstück herüberhängende Zweige oder eingedrungene Wurzeln von einem Baum des Nachbargrundstücks abzuschneiden. Eine derartige Beschränkung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da auch eine Satzung *Inhalt und Schranken* im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG setzen kann (vgl. BGHZ 77, 179,

183). Die Einschränkung des Eigentumsrechts ist u. a. auch wegen Artikel 111 EGBGB unbedenklich (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1989, 1807; OLG Düsseldorf, Urt. vom 18.10.1991, 22 U 220/90, NVwZ-RR 1992, 216).

Die in §§ 41, 43 NachbG NRW vorgesehenen Abstände gelten nicht für Bäume, die beim Inkrafttreten des LNatSchG NRW bereits vorhanden waren und deren Abstand dem zuvor geltenden Nachbarrecht entsprachen (§ 45 Abs. 1 Buchstabe e). Im früheren Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts und im früheren Geltungsbereich des Gemeinen Rechts gab es keine für Bäume vorgeschriebenen Grenzabstände. Im früheren Geltungsbereich des Code Civil musste bei hochstämmigen Bäumen ein Grenzabstand von 2 m eingehalten werden. Gem. § 47 NachbG NRW dürfte ein bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa gegebener Beseitigungsanspruch in Bezug auf einen Baum aber inzwischen verwirkt sein. Auch für nach Inkrafttreten des Nachbarrechtsgesetzes unter Missachtung der Grenzabstandsvorschriften angepflanzte Bäume kann ein Beseitigungsanspruch des Nachbarn gem. § 47 NachbG NRW verwirkt sein.

Wird als Ersatz für einen entfernten oder zerstörten Baum ein neuer Baum gepflanzt, sind hierfür die Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.

2.5 Zu § 5 (Anordnung von Maßnahmen)

Diese Norm dient der Durchsetzung der Belange des Baumschutzes und deren Überwachung. Die Verbotsbestimmungen des § 4 der Mustersatzung werden durch eine Vorsorgeverordnung, die den Eintritt von Zerstörungen oder Schädigungen verhindern soll, unterstützt. Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren zu leisten. Die Stadt/Gemeinde sollte bei derartigen Auflagen dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten Hinweise über die richtige und zweckmäßige Durchführung von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an Bäumen geben. Bei Überschreitungen der Grenze des Zumutbaren soll es möglich sein (Abs. 3), dass die Stadt/Gemeinde ersatzweise eintritt.

2.6 Zu § 6 (Ausnahmen und Befreiungen)

Grundsätzlich muss beachtet werden, dass eine Baumschutzsatzung in das Eigentum des Grundstückseigentümers als Baumeigentümer eingreift und dieser Eingriff nur als verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulässig ist. Vor diesem Hintergrund dienen die Regelungen für Ausnahmen und Befreiungen insbesondere dazu, die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs der Baumschutzsatzung in das (Baum)Eigentum mit Blick auf das in Art. 14 Abs. 1 GG geregelte Eigentumsgrundrecht zu gewährleisten. Deshalb sind die Ausnahmetatbestände in § 6 Abs. 1 der Satzung als **sog. gebundene Verwaltungsentscheidung** ausgestaltet, d. h. eine Ausnahme genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für eine nachweisbar Ausnahme vorliegen. Lediglich bei einer **Befreiung** von Verboten (§ 6 Abs. 2) besteht ein Ermessen („kann“).

Aus der langjährigen Erfahrungspraxis mit Baumschutzsatzungen kann jedenfalls der Grundsatz abgeleitet werden, dass eine pragmatische Anwendungspraxis mit einer Beratungs- und Hilfestellung für die Grundstückseigentümer/-innen durch das Fachpersonal der Stadt/Gemeinde im Einzelfall ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine kommunale Baumschutzsatzung ist. Dieses gilt insbesondere für eine Hilfestellung, wie ein Baum erhalten werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass auch Bäume im Eigentum der Stadt/Gemeinde dem Schutzbereich der Baumschutzsatzung unterfallen, so dass eine Jahres-Übersicht sinnvoll ist, in welchen Fällen sich die Stadt/Gemeinde als Baumeigentümerin Ausnahmen/Befreiungen für stadt- bzw. gemeindeeigene Bäume erteilt hat.

In diesem Zusammenhang darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Bäume auch durch Krankheit umsturzgefährdet sein können, so dass auch das Thema der Haftung für Bäume nicht außer Betracht gelassen werden darf, denn es geht im Einzelfall insbesondere auch darum, Personen- und Sachschäden durch Bäume zu verhindern (siehe hierzu Ziffer 3 dieser Anmerkungen).

Das **OVG NRW hat mit Urteil vom 17.11.2000 – Az.: 8 A 1973/97 – abrufbar unter: www.jusitz.nrw.de**) klargelegt, dass Ausnahme- und Befreiungstatbestände von den Verboten (§ 4) dem **Bestimmtheitsgrundsatz** genügen müssen. Insbesondere darf es nicht zu einer willkürlichen Handhabung der Ausnahmetatbestände kommen.

Laut dem **VG Gelsenkirchen (Beschluss vom 20.02.2020 – Az.: 6 L 62/20 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)** kann eine **anerkannte Naturschutzvereinigung** auch gegen eine erteilte Fällungsgenehmigung auf der Grundlage einer Baumschutzsatzung gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) klagen.

2.6.1 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe a

Nach Erlass einer Baumschutzsatzung ist davon auszugehen, dass die Rechte eines Nachbarn nach dem BGB auf Beseitigung eingedrungener Wurzeln oder überhängender Zweige nicht mehr durchsetzbar sind, wenn hierdurch Verbotstatbestände des § 4 verwirklicht werden (vgl. die Begründung zu § 4).

2.6.2 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe b

Der Eigentümer eines Grundstückes mit geschützten Bäumen muss Beschränkungen eines an sich zulässigen Bauvorhabens, soweit sie nicht wesentlich sind, zum Schutz von Bäumen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslos hinnehmen (vgl. hierzu auch Queitsch, Städte- und Gemeinderat 1994, S. 177 ff.). Nicht hinnehmen muss er allerdings Beschränkungen, die die Wirkung eines enteigneten Eingriffs haben, also solche, die wesentlich sind oder ein zulässiges Vorhaben insgesamt verhindern. Bei Fehlen der vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen müssten entstehende Vermögensschäden entschädigt werden. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) trägt der sog. Nassauskiesungs-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 58, 300 ff., durch eine gleichsam umgekehrte Betrachtungsweise Rechnung, da dort die Obliegenheit des Eigentümers festgestellt wird, sich zunächst auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen eigentumsbeschränkende Maßnahmen zur Wehr zu setzen, ohne sich auf den überkommenen preußischen Satz „Dulde und liquidiere“ zu verlassen. Dem kommt der Genehmigungsvorbehalt des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) zuvor.

2.6.3 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe c

Maßnahmen zur **Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr** stellen keinen Verstoß gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 der Mustersatzung dar (§ 4 Abs. 2), da sie unaufschiebbar sind. Erreicht jedoch die Gefahr nicht den Grad, der ein sofortiges Einschreiten erfordert, soll die Möglichkeit gegeben sein, im Ausnahmeverfahren vorzugehen, ggf. unter Verwendung von Nebenbestimmungen (§ 6 Abs. 5 Satz 3) nach Lösungen, die den Erhalt der Bäume sichern, zu suchen. Maßnahmen zum Erhalt des Baumes müssen aber zumutbar sein. Dieses ist bei einer **Eibe**, deren Früchte eine Gesundheitsgefahr für Kinder darstellen können, nicht der Fall (so: **OVG NRW, Beschluss vom 30.01.2008 – Az.: 8 A 90/08 – ; OVG NRW, Beschluss vom 04.01.2011 – Az.: 8 A 2003/09 - ; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2020 – Az.: 9 K 26832/19 – jeweils abrufbar unter www.justiz.nrw.de**)

2.6.4 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe d

Nicht jede Baumerkrankung rechtfertigt die Erteilung einer Genehmigung zur Beseitigung. Der Eigentümer ist zu zumutbaren Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet. Die Zumutbarkeit ist wesentlich unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen Aufwandes zu beurteilen (siehe dazu OVG Münster, Urt. vom 8.10.1993, 7 A 2021/92, StGR 1994, 27). Der Aufwand kann zumutbar werden, wenn die Stadt/Gemeinde zu einem ansonsten unzumutbaren hohen Aufwand Zuschüsse gibt oder dem Eigentümer sonstige Hilfen für Erhaltungsmaßnahmen gibt. Die Zuschüsse können - bei entsprechender Satzungsregelung - dem Topf für Ausgleichszahlungen entnommen werden. Die Zumutbarkeit der Erhaltungsmaßnahmen und des Aufwandes für den Eigentümer ist im Übrigen eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumes ist dabei mit zu berücksichtigen. Ist z. B. in einer Stadt oder in bestimmten Stadtteilen der Baumbestand besonders gering, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung besonders hoch. Dies beeinflusst wiederum im Wege der Sozialbindung des Eigentums die Erhaltungspflicht des Eigentümers und die Zumutbarkeit der Erhaltungsmaßnahmen und des dafür erforderlichen Aufwandes.

2.6.5 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um eine notwendige, ergänzende Generalklausel, um alle Ausnahmetatbestände erfassen zu können.

2.6.6 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f

Die Regelung passt sich dem Baurecht an, wonach jeder Eigentümer Anspruch auf ausreichende Zufuhr von Licht und Luft hat. Die textliche Ergänzung in Satz 2 berücksichtigt die Ansicht des OVG NRW vom 18.12.1992 (Az.: 11 A 559/90 -, NWVBL 1993, 321).

2.7 Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 sind vom Antragsteller die Erlaubnisvoraussetzungen, d. h. das Vorliegen der Voraussetzungen eines **Ausnahmetatbestandes**, nachzuweisen.

Dabei sieht es das **OVG NRW** (Beschluss vom 30.01.2008 – Az.: 8 A 90/08 - ; Urteil vom 08.10.1993 – Az.: 7 A 2021/92 - ; OVG NRW, Urteile vom 13.09.1995 – Az.: 7 A 2646/92 und 7 A 2653/92 - Urteil vom 13.02.2003 – Az.: 8 A 5373/99 -) grundsätzlich als ausreichend an, wenn der nachweispflichtige Antragsteller zum Nachweis dafür, dass von einem geschützten Baum Gefahren für Sachgüter oder für Leib- oder Leben von Personengruppen ausgeht, **einen Sachverhalt darlegt, der nach den Regeln des Anstandsbeweises den Schadenseintritt wahrscheinlich erscheinen lässt**.

Es reicht nach dem OVG NRW mithin aus, wenn der Antragsteller einen Tatbestand darstellt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist, wobei der Antragsteller nur solche Tatsachen aufzuzeigen hat, die in seine Sphäre bzw. seinen Erkenntnisbereich fallen. Weitergehende Anforderungen an den Nachweis einer Gefahr sind nach dem OVG NRW nicht geboten, weil anderenfalls die betroffenen Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet würden und dies dazu führen würde, dass die Regelungen der Baumschutzsatzungen keinen gerechten Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Belangen mehr gewährleisten würden.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Beseitigung eines Baumes wegen einer **Baumallergie** beantragt wird. Hier trifft den Baumeigentümer als Antragsteller im Gegensatz zur Bruch- und Umsturzgefahr eine **qualifizierte Darlegungs- und Nachweispflicht (so: OVG NRW, Beschluss vom 13.02.2003 – Az.: 8 A 5373/99 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)**.

2.8 Zu § 6 Abs. 2

Diese **Kann-Bestimmung** ermöglicht es, im Voraus nicht präzise zu beschreibende Fälle mit nicht beabsichtigten Härten oder aus Gründen des allgemeinen Wohls berücksichtigen zu können. Laut dem **OVG NRW (Beschluss vom 13.02.2003 – Az.: 8 A 5373/99 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)** kommt eine Befreiung nur bei atypischen Fallgestaltungen in Betracht. Deshalb kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht bei typischerweise von Bäumen ausgehenden Belastungen wie etwa Schattenwurf, Laubfall, Samenflug oder Beeinträchtigungen durch Wurzeln, soweit nicht der Grad einer Gefahr erreicht wird. Eine unbeabsichtigte Härte liegt danach allenfalls vor, wenn die genannten Beeinträchtigungen ein Ausmaß erreichen, mit dem bei einem innerörtlichen Baumbestand nicht zu rechnen ist, und dadurch die jeweilige Grundstücksnutzung unzumutbar eingeschränkt wird (**vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.09.1995 – Az.: 7 A 2642/92 -**).

2.9 Zu § 7 (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen)

Hier werden Regelungen für **Ersatzpflanzungen** sowie **Ausgleichszahlungen** anstelle von Ersatzpflanzungen getroffen. Allerdings sollte gerade in diesem Punkt die Akzeptanz einer derartigen Satzung bei der Bevölkerung nicht unberücksichtigt bleiben. Zu hohe Ersatzanforderungen können durchaus Überlegungen begründen, sich eines Baumes zu entledigen, bevor dieser den in der Satzung angegebenen Stammumfang von 80 cm erreicht hat und damit dem Schutzbereich der Baumschutzsatzung unterliegt.

Außerdem muss die Anordnung von Ersatzpflanzungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (so: OVG NRW, Beschluss vom 22.10.2010 – Az.: 8 A 507/09 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)

Auch **§ 6 Abs. 2 (Befreiung)** kann in die Ersatzpflanzungs- und Ausgleichszahlungsregelung aufgenommen werden (vgl. hierzu auch Kuschnerus, Kommunaler Baumschutz in der praktischen Bewährungsprobe, UPR. 1995, S. 241 ff., S. 245, der Ersatzpflanzungsforderungen bei Befreiungen wegen nicht beabsichtigter Härten als unproblematisch ansieht).

Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Ersatzpflanzungsforderungen und Ausgleichszahlungsregelungen **nicht in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 zu erteilen ist**, um einen Baum wegen Krankheit oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zu beseitigen. Bäume, die krank oder gefährlich und nicht mehr mit zumutbarem Aufwand zu erhalten sind, müssen grundsätzlich als abgängig behandelt werden. Auch Bäume sind dem natürlichen Gesetz des Kommens und Vergehens unterworfen (**vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 08.10.1993 - 7 A 2021/92 - UPR. 1994, S. 239**). Vor diesem Hintergrund ist in § 7 Abs. 1 **lediglich für den Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ersatzpflanzungs- und Ausgleichszahlungsregelung getroffen** (vgl. hierzu Kuschnerus, UPR. 1995, S. 241 ff., S. 245).

2.10 Zu § 8 (Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren)

Im Falle einer Baugenehmigung wird sinnvollerweise das Ausnahmeverfahren mit dem Baugenehmigungsverfahren verknüpft. Die Vorschrift räumt in Verbindung mit § 5 die Möglichkeit ein, bei Baumaßnahmen die Bäume, die durch das Vorhaben unmittelbar nicht betroffen sind, gegen Gefährdungen zu schützen, die von einer Baustelle ausgehen können.

2.11 Zu § 9 (Folgenbeseitigung)

Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, neben dem Erlass von Bußgeldbescheiden nach § 12 den ordnungswidrig Handelnden zu verpflichten, die Folgen seines Tuns zumindest in einem gewissen Umfang zu beseitigen.

Eine denkbare Folgenbeseitigung in vollem Umfang des Schadens würde häufig an die Grenze der Leistungsfähigkeit auch von Schädigern führen, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht vorgeworfen werden kann. Im Übrigen sollte die Gesinnung des Täters bei Verstößen in erster Linie ihren Niederschlag in der Höhe der Geldbuße finden. Diese Bußgeldbewehrung stellt zusammen mit der Pflicht zur Folgenbeseitigung ein geeignetes Mittel dar, um den Durchschnittsbürger von Verstößen gegen die Vorschrift des § 4 abzuhalten.

Durch § 9 Abs. 5 und Abs. 6 werden Eigentümer oder Nutzungsberechtigte geschützt, wenn Verstöße von anderen begangen werden, ohne dass erstere ein Verschulden trifft.

2.12 Zu § 10 (Verwendungen von Ausgleichszahlungen)

Eine Zweckbindung der Ausgleichszahlungen für Baumpflanzungen der Stadt/Gemeinde entspricht dem Sinn des LNatSchG NRW und der Satzung.

2.13 Zu § 11 (Betretungsrecht)

Es kann in einer Baumschutzsatzung nur geregelt werden, dass die Beauftragten der Stadt/Gemeinde berechtigt sind, **nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten** zum Zwecke der Durchführung der Baumschutzsatzung Grundstücke zu betreten.

Dieses findet seinen Grund darin, dass allgemeine Betretungsrechte im Hinblick auf Privatgrundstücke in kommunalen Satzungen nur dann geregelt werden können, wenn der damit verbundene Eingriff oder die hiermit verbundenen Beschränkungen des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) durch ein formelles Gesetz (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 4 LAbfG NW) zugelassen werden. Dabei ist unter Wohnung im Sinne des Art. 13 GG jeder Bereich zu verstehen, den ein Mensch der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zur Stätte seines Lebens und Arbeitens bestimmt (vgl. BVerfGE 32, S. 54 ff., S. 69 f.). Der Begriff der „Wohnung“ umfasst daher neben den Wohnräumen im engeren Sinne auch Flure, Treppen, Keller, Garagen und selbst die Wohnaußenbereichen wie Gärten, Höfe, Veranden, für die nach den Umständen ersichtlich ist, dass sie der „räumlichen Privatsphäre“ zugehören sollen (vgl. hierzu VGH Mannheim, NVwZ 1993, S. 338; OVG Koblenz, U.P.R. 1994, S. 398 f. zu den Betretungsrechten in den kommunalen Abfallentsorgungssatzungen).

Vor diesem Hintergrund reicht es nicht aus, in einer kommunalen Baumschutzsatzung lediglich ein allgemeines Betretungsrecht festzulegen, wenn sich nicht aus dem LG NW die Befugnis zur Regelung eines allgemeinen Betretungsrechtes ausdrücklich ergibt. In § 49 LNatSchG NRW ist nur bestimmt, dass die Gemeinden kommunale Baumschutzsatzungen erlassen können.

Es ist nicht geregelt, dass diese in kommunalen Baumschutzsatzungen auch allgemeine Betretungsrechte normieren können. Es gibt deshalb im Bundesland Nordrhein-Westfalen zurzeit keine hinreichende Rechtsgrundlage im LMatSchG NRW zur Regelung eines allgemeinen Betretungsrechtes in kommunalen Baumschutzsatzungen.

Deshalb kann ein Betretungsrecht in einer Baumschutzsatzung nur dahin geregelt werden, dass ein **Betreten von Privatgrundstücken nur mit Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten möglich ist**. Diese Regelung eines Betretungsrechtes in einer kommunalen Baumschutzsatzung, die an die ausdrückliche Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten anknüpft, ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte das Betreten seines Grundstückes durch städtische Bedienstete ausdrücklich gestattet. Gleichwohl muß in diesem Zusammenhang

beachtet werden, dass ein solches Betretungsrecht für die kommunale Verwaltungspraxis nur von begrenztem Wert ist, zumal eine Kontrolle dann nicht möglich ist, wenn das Betreten des Grundstückes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verweigert wird, d. h. dieser seine Einwilligung nicht erteilt.

Vor diesem Hintergrund kann auch davon Abstand genommen werden, ein Betretungsrecht in der kommunalen Baumschutzsatzung überhaupt zu regeln.

2.14 Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW müssen die Bußgeldtatbestände in der Satzung abschließend unter Verweis auf die Bestimmungen des LNatSchG NRW benannt sein. Geldbußen können im Bereich des Baumschutzes ohne Satzungsregelung nicht erhoben werden.

Durch den Beschluss des BGH vom 15.03.1996 (Az.: 3 StR 506/95; vgl. hierzu Mitteilungen des NWStGB vom 05.06.1996 Nr. 277) ist nunmehr klargestellt, dass eine Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt ist und nicht gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, wenn der räumliche Geltungsbereich der Baumschutzsatzung mit den Worten „innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ umschrieben wird.

Die Regelung in § 12 Abs. 2 hat nur deklaratorische Bedeutung, weil hier lediglich die Vorschrift des § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW wiederholt wird.

3. Exkurs: Haftung für Bäume

3.1 Waldbäume

Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken ist jedermann gestattet. Die Benutzung des Waldes geschieht jedoch auf eigene Gefahr. Dem Waldeigentümer, der das Betreten dulden muss, sollen dadurch keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten auferlegt werden. Dieses hat der Bundesgerichtshof (BGH) grundlegend in einem Urteil vom 02.10.2012 (Az.: VI ZR 311/11 -) entschieden. Der Waldeigentümer haftet nicht für walddtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Waldgesetz - BWaldG). Hierzu gehören insbesondere diejenigen Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind.

Die Gefahr eines Absturzes oder die mangelnde Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen ist grundsätzlich eine walddtypische Gefahr. Sie wird auch nicht dann zu einer walddatypischen Gefahr, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann. Für solche naturbedingten Gefahren soll der Waldeigentümer nicht einstehen müssen (so: BGH, Urteil vom 02.10.2012 – Az.: VI ZR 311/11 -). Der Waldbesucher muss somit die Verletzungsgefahr durch sog. walddtypische Gefahren wie z. B. dem Abbruch eines Baumastes selbst tragen.

Dieser Grundsatz wird in Anknüpfung an § 14 BWaldG auch in § 2 Abs. 1 des Landesforstgesetzes NRW (LForstG NRW) wieder aufgegriffen. Hier wird geregelt, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet ist und es wird zugleich klargestellt, dass das Betreten des Waldes insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr geschieht. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen dabei gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 LForstG NRW vornehmlich solche Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürli-

chem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

Nicht **waldtypische (naturbedingte) Gefahren** sind somit insbesondere vom Waldeigentümer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag. Dazu kann etwa ein nicht gesicherter Holzstapel gehören (OLG Köln, Urteil vom 11.05.1987 – 7 U 308/86 -). Ebenso können durch Geländer, Brücken, Hinweistafeln, Schutzhütten sog. waldtypische Gefahren ausgelöst, weshalb eine regelmäßige und zugleich dokumentierte Kontrolle zwei bis viermal im Jahr empfehlenswert ist (vgl. Rotermond/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 781).

3.2 Öffentliche Straßen durch den Wald

Die spezielle haftungsrechtliche Rechtsprechung zu den waldtypischen bzw. waldatypischen Gefahren bei der Waldnutzung darf jedoch **nicht auf öffentlich gewidmete Straßen übertragen werden**. Für öffentliche Straßen ist derjenige, dem die Verkehrssicherungspflicht für die Straße obliegt (Straßenbaulastträger) auch für das **sog. Straßenbegleitgrün** verantwortlich. Dieses gilt auch dann, wenn die Straße durch einen Wald führt (BGH, Urteil vom 13.01.1989 – III ZR 258/87). Lediglich der Waldbesucher darf im Wald und auf Waldwegen, die er auf eigene Gefahr betritt, nicht erwarten, dass der Waldeigentümer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische (naturbedingte) Gefahren ergreift.

Der **Straßenbaulastträger** hat hingegen insbesondere eine **Verkehrssicherungspflicht** für Straßenbäume, wenn gleich ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, wiederum grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken gehören (so: BGH, Urteil vom 06.03.2014 – III ZR 352/13 -). **Dieses entbindet den Straßenbaulastträger aber nicht von der Pflicht zu regelmäßigen und zugleich dokumentierten Baumkontrollen** (vgl. **OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2020 – Az.: 11 U 34/20 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de** - ; Rotermond/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 690 ff., Rz. 780; Schumacher, Handbuch der Kommunalhaftung, 5. Aufl. 2015, S. 384).

Dabei muss der Straßenbaulastträger weitere Untersuchungen zur Standsicherheit eines Baumes einleiten, wenn sich bei einer **Sichtkontrolle eine erkennbare Fäulnisbildung am Fuße des Baumes zeigt** (so: **OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2020 – Az.: 11 U 34/20 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de**). Die Verkehrssicherungspflicht für Gefahren, die von Straßenbäumen ausgehen, wird ebenso wie die **Straßenverkehrssicherungspflicht als Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB angesehen** (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.1996 – 18 U 150/96). Dieses gilt auch dann, wenn nicht Verkehrsteilnehmer, sondern Dritte außerhalb des Straßenverkehrs (Eigentümer von Anlieger-Grundstücken) geschädigt werden (BGH, Urteil vom 01.07.1983 – III ZR 167/92). Insoweit hat die haftungsrechtliche Rechtsprechung unter anderem auch klargestellt, dass der jeweilige Straßenbaulastträger als Betreiber der öffentlichen Straße verpflichtet ist, die Anlieger-Grundstücke vor einer Überflutung durch Straßenoberflächenwasser zu schützen (so: BVerwG, Beschluss vom 22.02.2018 – Az.: 9 B 6.17 - ; BGH, Urteil vom 21.12.2013 – Az.: III ZR 113/13 - ; OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013 – Az.: 1 U 1156/11 -).

3.3 Bäume auf sonstigen Grundstücken

Für Bäume, die auf sonstigen Grundstücken (z. B. Privatgrundstücken) stehen, gilt wiederum eine andere Rechtsprechung, wobei diese Rechtsprechung auch wiederum auf Bäume auf städtischen Grundstücken gilt. **Dieses gilt allerdings nicht für Straßenbäume, weil hier die Spezialregelung in § 32 StrWG NRW zu beachten ist** (siehe hierzu Ziffer 4).

Unterhält ein Eigentümer auf seinem Grundstück einen Baum, der allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, so ist er grundsätzlich Störer im Sinne des § 1004 BGB (Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch) und ein geschädigter Nachbar kann bei dem Umsturz eines Baumes einen Schadensersatzanspruch **aus § 823 BGB wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht bezogen auf den Baum geltend machen** (so: BGH, Urteil vom 21.03.2003 – Az.: V ZR 319/92).

Störer im Sinne des **§ 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch)** ist ein Grundstückseigentümer auch dann, wenn er es zulässt, dass **Zweige einer Douglasie über die Grundstücksgrenze auf das Nachbargrundstück hinüberwachsen und dort zu Beeinträchtigungen führen.**

Der **Grundstückseigentümer** muss als **Baumeigentümer dafür Sorge tragen, dass die Zweige eines Baumes nicht über die Grenzen seines Grundstücks hinauswachsen** (so: BGH, Urteil vom 14.06.2019 – Az.: V ZR 102/17 – BGH, Urteil vom 26.11.2004 – V ZR 83/04). Auch für **Schäden die auf einem fremden Grundstück durch Baumwurzeln entstehen ist der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück der Baum steht verantwortlich** (vgl. BGH, Urteil vom 24.08.2017 - Az.: III- ZR 574/16 – Haftung für Schäden durch Baumwurzeln; BGH, Urteil vom 21.03.2003 - Az.: V ZR 319/92).

Einer **Stadt als Baumeigentümerin kommt insoweit keine Besserstellung zu**, denn der **BGH hat mit Urteil vom 24.08.2017 (- Az.: III- ZR 574/16 -)** ausdrücklich klargestellt, **dass eine Stadt - wie jeder andere Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück ein Baum steht - für diesen Baum verantwortlich ist** (vgl. Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 327, 383 ff.).

Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat außerdem mit Beschluss vom 11.06.2019 (Az. 10 CS 19.684 – abrufbar unter www.gesetze-bayern.de; ebenso: VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 09.02.2017 - Az. 5 K 566/16 -)** entschieden, dass ein Grundstückseigentümer auf dessen Grundstück eine Eiche steht, die mit **Eichenprozessionsspinnern** befallen ist, ordnungsrechtlich als Zustandsverantwortlicher anzusehen ist und der Grundstückseigentümer Maßnahmen ergreifen muss, damit Dritte durch die Haare des Prozessionsspinnners nicht beeinträchtigt werden. Die ordnungsrechtliche Zustandsverantwortlichkeit eines Grundstückseigentümers stellt sich - so das BayVGH – als eine Art sicherheitsrechtliche Garantenhaftung dar. Dabei kommt es auf ein Verschulden oder die Fähigkeit des Grundstückseigentümers, die Entstehung eines gefährlichen Zustandes abzuwenden, nicht an. Der Befall einer Eiche mit Eichenprozessionsspinnern ist deshalb ein Umstand, welcher in einem engen Wirkungszusammenhang mit dem Pflanzen einer Eiche auf einem Grundstück steht und Maßnahmen erfordert, wenn Dritte (z. B. eine Wohnbebauung) Gefährdungen ausgesetzt sein können. Ausdrücklich weist der BayVGH darauf hin, dass er nicht der Rechtsprechung des VG Magdeburg (Urteil vom 24.04.2018 – Az. 1 A 94/15 – Juris – nicht rechtskräftig) folgt, wonach der Eigentümer eines Grundstücks ordnungsrechtlich nicht als Zustandsstörer herangezogen werden kann, wenn eine Eiche durch den Eichenprozessionsspinner befallen wor-

den ist, weil ein solcher Befall in keiner hinreichend engen (unmittelbaren) Beziehung zum Grundstück und dessen Zustand steht. Weiterhin weist der BayVGH darauf hin, dass zur Gefahrenabwehr eine Absperrung des betroffenen Geländes in der Umgebung der befallenen Eiche in Betracht kommt. Ist dieses nicht möglich, so sei die Entfernung der Nester des Eichenprozessionsspinners von diesem Baum durch eine Fachfirma eine geeignete, erforderliche und auch bezüglich der anfallenden Kosten zumutbare Bekämpfungsmaßnahme für den Baumeigentümer. Vor diesem Hintergrund ist der **Baumeigentümer für jedwede Schäden und Beeinträchtigungen verantwortlich, die durch den Baum entstehen.**

Der Eigentümer eines Grundstücks ist auch für die von einem **darauf befindlichen Baum ausgehenden natürlichen Beeinträchtigungen (z. B. Nadeln, Zapfen, Blätter)** auf benachbarte Grundstücke **Störer im Sinne des § 1004 BGB**, wenn er sein Grundstück nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung wird aber in aller Regel dann durch die Rechtsprechung angenommen, **wenn die für die Anpflanzung bestehenden landesrechtlichen Abstandsregelungen (§§ 40 ff. Nachbarrechtsgesetz NRW)** bezogen auf Nachbargrundstücke eingehalten worden sind (so: BGH, Urteil vom 20.09.2019 – Az.: V ZR 218/18).

Die Abstandsregelungen (Grenzabstände) sind in den §§ 40 bis 48 des **Nachbarrechtsgesetzes NRW geregelt.**

Die **Grenzabstände für Bäume** (§ 41 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz NRW) **gelten** aber gemäß § 45 Abs. 1 lit. b Nachbarrechtsgesetz **nicht für Anpflanzungen an öffentlichen Verkehrsflächen. Hier besteht die Spezialregelung in § 32 StrWG NRW.**

3.4 § 32 Straßen- und Wegegesetz NRW (Pflanzungen an Straßen)

In § 32 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist bestimmt, dass die Bepflanzung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen den Trägern der Straßenbaulast vorbehalten ist. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW haben die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Einwirkungen von Bepflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden.

Der **Umfang der Duldungspflicht** umfasst nicht nur die ausdrücklich erwähnten Einwirkungen, sondern auch die Pflanzen (z. B. Bäume) als solche. Diese **Duldungspflicht stellt eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz dar** (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2017 – Az.: 11 A 1701/16 – kein Anspruch auf Rückschnitt von Straßen-Platanen; OVG NRW, Urteil vom 21.09.1999 – Az.: 23 A 875/97 – ; OLG Düsseldorf, NVwZ 2001, S. 594; Schäfer/Fink-Jamann/Peter, Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 17. Aufl.2018, § 45 Rz. 5).

Zwar ist § 32 StrWG NRW ist eine vorrangige Sonderregelung gegenüber den zivilrechtlichen Ansprüchen aus § 910 (Überhang) und § 911 BGB (Überfall) und dem Nachbarrecht (vgl. Hengst/Majcherek, Straßen- und Wegegesetz NRW, § 32 StrWG NRW Rz. 4.3).

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 StrWG NRW haben die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen sogar der zuständigen Straßenbaubehörde rechtzeitig anzuzeigen, wenn sie Wurzeln von Straßenbäumen abschneiden wollen.

Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 25.01.2017 (– Az.: 11 A 1701/16 –) noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die Pflicht zur Duldung besteht **und diese Duldungspflicht erst dann endet**, wenn die Bepflanzung im Laufe der Zeit aufgrund der natürlichen Wuchses einen Umfang erreicht hat, der entweder **zu ernsthaften, nicht anderweitig behebbaren Schäden an privaten Nachbargrundstücken führt bzw. solche Schäden hinreichend konkret zu befürchten oder aber die Nutzung dieser Anlieger-Grundstücke in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt wird (so auch bereits: OVG NRW, Urteil vom 21.09.1999 – Az.: 23 A 875/97 –)**. In diese Richtung geht auch das **Urteil des BGH vom 24.08.2017 (- Az.: III- ZR 574/16 –)**, wonach eine Stadt - wie jeder andere Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück ein Baum steht - für diesen Baum verantwortlich ist und für Schäden durch Baumwurzeln auf fremden Grundstücken verantwortlich ist.

Vor diesem Hintergrund sollten auch im Hinblick die grundsätzliche Duldungspflicht in des § 32 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW **unzumutbare Beeinträchtigungen durch Straßenbäume** auf Anlieger-Grundstücken möglichst vermieden oder nach Möglichkeit beseitigt oder so gering wie möglich gehalten werden, soweit dieses wiederum möglich ist.

Dieses fördert nicht zuletzt auch die Akzeptanz für Straßenbäume.

Zumindest verbietet Art. 14 Grundgesetz im nachbarlichen Verhältnis von öffentlichen Straßen und Anliegergrundstücken übermäßige (nicht mehr zumutbare) Einwirkungen und verlangt eine angemessene Rücksichtnahme der öffentlichen Straße auf schutzwürdige Belange des Anliegers (vgl. BVerwG Urteil vom 29.05.1981 – Az.: 4 C 19.78 - ; OVG NRW, Urteil vom 21.09.1999 – Az.: 23 A 875/97 – ; Hengst/Majcherek, Straßen- und Wegegesetz NRW, § 32 StrwG NRW Rz. 4.3).

Regelungen in einer **kommunalen Baumschutzsatzung** stehen einer Handlungspflicht bzw. Störer-Eigenschaft des jeweiligen Baumeigentümers jedenfalls dann nicht entgegen, wenn dieser bei der Gemeinde eine **Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung der Störungsquelle beantragen kann** (so: BGH, Urteil vom 14.06.2019 – Az.: V ZR 102/17 – BGH, Urteil vom 26.11.2004 – V ZR 83/04).

Eine **solche Ausnahmegenehmigung ist in den kommunalen Baumschutzsatzungen grundsätzlich vorgesehen** und gilt auch für die Gemeinde als Baumeigentümer selbst. Auch diese kann eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung oder für einen Rückschnitt von geschützten Bäumen beantragen.

Stand: 01.07.2021

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des neuen kommunalen Finanzierungsmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GV NRW 2020, S.738) sowie § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW, S.560) in der Sitzung am 24.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandesgegen Einwirkungen geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der rechtskräftigen Bebauungspläne innerhalb des Gemeindegebiets.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBL. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBL. I 2021, S. 1730), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S.704).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung findet auch auf Bäume Anwendung, die aufgrund von Festsetzung eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, Nadelhölzer mit Ausnahme von Gingko (Fächerblattbaum), Birken, Pappeln und Weiden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken, das weitere Wachstum oder die Standsicherheit beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
- a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - b) Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,

- d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesem ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlung abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, wenn auf anderer Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist bzw. wird.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung getragen wird.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären,
 - g) der geschützte Baum die artgerechte Entwicklung anderer geschützter Bäume beeinträchtigt,
 - h) Bäume auf privaten Flächen mit ihrem Stamm näher als 8,00 m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen, gewerblichen oder sonstigen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stehen; gemessen wird dabei 100 cm über dem Erdboden ab Stammmitte. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe und Lagerhallen.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
 - c) oder es sich im Weiteren bei dem betreffenden Baum um einen stark giftigen Baum der Baumarten Goldregen, Stechpalme, Akazie, Schnurbaum oder Essigbaum handelt.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des ungefähren Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder Gutachten fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstaben b) oder h) sowie Abs. 2 eine Ausnahme oder gem. § 6 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatzes 2 als Ersatz neue Bäume auf dem Grundstück, auf dem der Baum entfernt wurde oder, falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung bzw. im innerstädtischen Bereich der Stadt Emmerich am Rhein zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Die Ersatzpflanzung darf nicht gleichzeitig der Erfüllung einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dienen.
- (2) Wird die Ausnahme oder Befreiung für einen Baum begehrt, der innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegt, hat die Ersatzpflanzung vorrangig auf dem Grundstück selbst bzw. zwingend innerhalb des Planungsgebietes zu erfolgen, in dem der Baum entfernt wurde. Sonstige naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 125 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.

Beträgt der Umfang mehr als 125 cm, ist für jede weiteren angefangenen 125 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Qualität der ersatzweise zu pflanzenden Bäume hat den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung so oft zu wiederholen bis die Ersatzpflanzung angegangen ist.

- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 und Abs. 2) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (4) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In diesem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan der Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser der auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr, einzutragen. Wird eine Einmessung auf dem Nachbargrundstück durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten versagt, so ist hierüber eine Erklärung des Antragstellers beizufügen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume auf den Antrags- und/ oder Nachbargrundstücken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten für Bauvoranfragen entsprechend. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatz 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die Ersatzpflanzung an dem gleichen Standort, bzw. soweit dies nicht möglich ist, in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baumes zu erfolgen hat.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen von Bäumen im Stadtgebiet, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13 Gebühren

Die Stadt Emmerich erhebt Gebühren:

- (1) für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung (genehmigungspflichtige Pflegemaßnahme) geschützter Bäume in Höhe von 44,00 € als Grundgebühr und 11,00 € für jeden Baum, für den eine Entfernung oder wesentliche Veränderung genehmigt wurde;

- (2) für die vollständige Ablehnung eines Antrages in Höhe von 75 v. H. der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75 v. H. der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die entstandene Gebühr in voller Höhe zu erheben.

§ 14

Gebührenbescheid und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014 außer Kraft.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0321/2021	22.07.2021

Betreff

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Nahmobilitätskonzeptes;
hier: Antrag Nr. XXX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	24.08.2021
--------------------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Verwaltung berichtet jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatung über den Sachstand der Maßnahmen und ergänzt den Maßnahmenkatalog jährlich entsprechend den Anregungen aus der Bürgerschaft.

Sachdarstellung :

Antrag:

Die CDU-Ratsfraktion bittet in Ihrem Antrag vom 19.05.2021 (siehe Anlage 1) um einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Nahmobilitätskonzeptes. Desweiteren wird die Verwaltung gebeten, halbjährlich aufgrund von regelmäßigen Nachfragen und Anregungen aus der Bürgerschaft einen Sachstandsbericht zu geben, damit die Umsetzungsphase auch politisch begleitet werden kann.

Sachdarstellung:

Unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit wurde das Nahmobilitätskonzept in den Jahren 2019 und 2020 durch das Büro StadtVerkehr ausgearbeitet. Mit Hilfe einer interaktiven Mängelkartei, konnten die Bürgerinnen und Bürger direkte Hinweise auf das Fußgänger- und Radverkehrsnetz in Emmerich am Rhein geben. Auf der digitalen Karte wurden Meldungen zu Gefahrenstellen, Verbesserungsmöglichkeiten oder auch Schwachstellen im Netzausbau aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger markiert und kommentiert. Ferner wurde der Entwurf des Klimaschutzteilkonzeptes im Zeitraum vom 17.06.2020 bis zum 07.07.2020 öffentlich gemacht. Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt konnten den Konzeptentwurf auf der städtischen Internetseite einsehen und Einwände telefonisch oder per Email mitteilen. Des Weiteren war es möglich, nach vorheriger Terminabsprache, das Konzept im Rathaus einzusehen und Mitteilung schriftlich oder fernmündlich abzugeben. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschloss im September 2020 das Klimaschutzteilkonzept-Nahmobilität inklusive der darin enthaltenen Maßnahmen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Konzeptes soll hinsichtlich einer Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Handlungsempfehlungen bedarfsgerecht gehandelt werden und gezielt Gelder in den Haushalt eingestellt werden sowie entsprechend vorhandene Fördermöglichkeiten genutzt werden.

Im Rahmen von Kampagnen für mehr Radverkehrsförderung und mehr Klimaschutz hat die Stadt Emmerich am Rhein gemeinsam mit allen Klima.Partnern des Kreises Kleve an der Aktion „STADTRADELN“ 2020 und 2021 teilgenommen.

Des Weiteren wurde im Januar 2021 der Grundstein für die Erarbeitung eines euregionalen Mobilitätsplanes gelegt. Welches ein gemeinschaftliches Projekt der Euregio Rhein-Waal ist und einen grenzüberschreitenden Austausch im Bereich der Mobilität fördert und fördert.

Ferner ist aus den Anlagen 2 bis 4 dieser Vorlage der jeweilige Umsetzungsstand der Einzelmaßnahmen aus den Bereichen Fußverkehr, Radverkehrsanlagen sowie den Verkehrsknotenpunkten zu entnehmen.

Auch dem Ziel der Stadt Emmerich am Rhein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGFS) zu werden, sind wir einen großen Schritt nähergekommen. Unsere Bewerbung wurde von der AGFS sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur positiv bewertet und es gab keine Beanstandungen, sodass im November ein erster Termin (Bereisung) mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft sowie des Bundesministeriums stattfindet, um weitere Bedingungen für die Aufnahme festzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0321

Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0321 Maßnahmentabelle Fußverkehr

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 0321 Maßnahmentabelle Radverkehrsanlagen

Anlage 4 zu Vorlage 05-17 0321 Maßnahmentabelle Verkehrskonotenpunkte

Ö 7

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 10. Mai 2021

Bgm.:

FB:

Anl.:



CDU

RATSFRAKTION
EMMERICH AM RHEIN

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Mr. / 20
Eingang am:

zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (n. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand an
Anlage (n):

Eingang/Antrag an
Nr. XXX / 20 21
Eingang am: 20.5.21
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (n. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand an
Anlage (n):

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

19.05.2021

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Nahmobilitätskonzeptes

Antrag

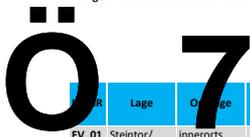
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung in Abstimmung mit der Vorsitzenden des Umweltausschusses einen regelmäßigen halbjährigen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Nahmobilitätskonzeptes zu geben.

Begründung

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat vor nicht einmal einem Jahr ein ambitioniertes und vielschichtiges Nahmobilitätskonzept beschlossen. Regelmäßige Nachfragen und Anregungen aus der Bürgerschaft zeugen von einem hohen Interesse an dem Konzept. Um die Umsetzungsphase auch politisch weiterhin begleiten zu können wird die Verwaltung gebeten, zwei mal im Jahr einen Sachstandsbericht vorzulegen. Ein Bericht sollte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender



Maßnahme	Lage	Ordnung	Länge (in m)	Knotenpunkttyp	Baulastträger	DTVw (in Kfz/2Std)	V (in km/h)	Gehwegkategorie	Bestandsbeschreibung	Maßnahmengruppe	Maßnahmenbeschreibung	Kosten-schätzung	Priorisierung	Stand der Umsetzung
FV_01	Steintor/ Großer Wall/ Kleiner Wall	innerorts	-	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein/ Land NRW	14.110	50	Hauptweg	Das vorhandene Umlaufgitter vom Steintor aus kommend in Richtung Steintor stellt ein Hindernis dar insbesondere für Personen im Rollstuhl, mit Kinderwagen oder Rollatoren diese ungehindert passieren können;	Umbau	Umbau im Zuge der Fahrbahnsanierung L7 (im Jahr 2021). Abstände vergrößern, damit Personen im Rollstuhl, mit Kinderwagen oder Rollatoren diese ungehindert passieren können;	⊙⊙⊙⊙⊙	1	Überprüfung durch die KBE ist erfolgt - die Anlage ist regelrecht
FV_02	Geistmarkt	innerorts	200	-	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Hauptweg	Zu hohe Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs	Umbau	Im Rahmen des ISEK wird der Geistmarkt neu gestaltet. Derzeit befinden sich die Planungen in der Entwurfsphase. Idee: shared space bzw. Trennung Kfz und Fuß- und Radverkehr	⊙⊙⊙⊙⊙	2	Planung läuft- Baubeginn 2023
FV_04	Geistmarkt/ Martini-kirchgang	innerorts	-	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Hauptweg	Gefährliche Kreuzung, da rechts vor links missachtet wird.	Umbau	Im Rahmen des ISEK wird der Geistmarkt neu gestaltet. Derzeit befinden sich die Planungen in der Entwurfsphase. Sichere Überquerungsmöglichkeiten für den Fußverkehr sollten bei den Planungen berücksichtigt werden. Idee: shared space bzw. Trennung Kfz und Fuß- und Radverkehr	⊙⊙⊙⊙⊙	2	Planung läuft- Baubeginn 2023
FV_06	Fährstraße	innerorts	70	-	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Hauptweg	teilweise unebene Oberfläche aufgrund der Entwässerung	Oberflächensanierung	Beseitigung von Unebenheiten	⊙⊙⊙⊙⊙	2	Abstimmung mit der Bezirksregierung ist bereits erfolgt- Umsetzung Ende 2021/Anfang 2022
FV_07	Fischerort	innerorts	-	-	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Allzeitweg	Parken am Straßenrand ist von 18:00 bis 09:00 Uhr erlaubt; es wird teilweise halbsseitig auf dem Gehweg geparkt; es wird zudem auch außerhalb dieser Zeiten dort geparkt	Kontrolle	Absolutes Halteverbot prüfen. Kontrolle durch das Ordnungsamt verstärken.	⊙⊙⊙⊙⊙	2	Die Beschilderung ist ausreichend. Das Ordnungsamt kontrolliert täglich
FV_08	Wallstraße/ Pesthof	innerorts	-	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Hauptweg	Fehlende Sichtbeziehung durch Verschwenkung der Straße Pesthof und unmittelbare Nähe zur großen Kreuzung, Wegelänge zur LSA 20 Meter.	Umbau	Überprüfung des Knotenpunktes.	⊙⊙⊙⊙⊙	1	wird im Rahmen der angedachten Fahrradstraße geprüft- gegebenenfalls wird ein Parkplatz wegfallen um die Sichtbeziehung herzustellen
FV_10	Großer Wall/ Am Löwentor/ Nonnenplatz	innerorts	-	signalisiert	Land NRW/ Stadt Emmerich	10.124	50	Hauptweg	Unattraktive Unterführung der Bahntrasse; Angstraum; Lange Wartezeiten an LSA Unsichere Überquerungsstelle	Umbau	Umbau erfolgt im Zuge der Errichtung der Betuwe-Linie	⊙⊙⊙⊙⊙	2	warten auf Betuwe
FV_12	Nonnenplatz	innerorts	-	-	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Hauptweg	fehlende Aufenthaltsqualität	Errichtung Querungshilfe	Im Zuge der Neugestaltung Brink/ Wollenweberstraße ist die Errichtung einer Querungshilfe geplant (vgl. Maßnahmen des ISEK). Die Maßnahme wird jedoch mittelfristig für das Jahr 2024 oder später angestrebt.	⊙⊙⊙⊙⊙	2	wird im Rahmen der Baumaßnahme der Gesamtschule am Brink geprüft
FV_13	Nonnenplatz	innerorts	-	-	Stadt Emmerich am Rhein	-	-	Hauptweg	fehlende Aufenthaltsqualität	Verbesserung der Aufenthaltsqualität	Die Umgestaltung des Nonnenplatzes ist ab 2025 möglich. Vorschläge für die Umgestaltung: Wegfall der Parkplätze prüfen; Errichtung einer Grünfläche mit Sitzgelegenheiten und Spielelementen; Errichtung von Hochbeeten (Pflege durch Sozialverbände); Errichtung von Radabstellanlagen (Fahrradbügel); ggfs. farbliche und bauliche Elemente aufgreifen, die nicht nur den Weg zur Schule weisen, sondern auch den Kfz-Verkehr auf querenden Schülerverkehr aufmerksam macht.	⊙⊙⊙⊙⊙	3	Zweckbindung noch bis 2025
FV_14	Kleiner Löwe/ Kaßstraße/ Wollenweberstraße	innerorts	-	-	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Hauptweg	fehlende Aufenthaltsqualität	Verbesserung der Aufenthaltsqualität	Im Rahmen des ISEK wird der Kleine Löwe neu gestaltet. Derzeit befinden sich die Planungen im Wettbewerbsverfahren.	⊙⊙⊙⊙⊙	2	Planung läuft - Baubeginn 2022
FV_15	Mennonitenstraße	innerorts	180	-	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Hauptweg	Zu hohe Geschwindigkeiten	Kontrolle	Eine Aufpflasterung ist aufgrund der Durchfahrt durch den Rettungsdienst und ÖPNV nicht umsetzbar. Verstärkung der Kontrollen durch das Ordnungsamt.	⊙⊙⊙⊙⊙	2	wird im Rahmen der Baumaßnahme "Fachmarktzentrum" Wemmer und Jansen Gelände geprüft
FV_16	Parking	innerorts	300	-	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Allzeitweg	wassergebundene Oberfläche auf Gehweg in Richtung Hafensstraße	Oberflächensanierung	Sanierung der Oberfläche; Beseitigung von Unebenheiten	⊙⊙⊙⊙⊙	2	KBE wurde unterrichtet und bessert aus
FV_17	Bahnhofstraße/ Hafensstraße	innerorts	-	unsignalisiert	Land NRW/ Stadt Emmerich am Rhein	10.124	50	Hauptweg	Gefahrensituation durch abbiegenden LKW-Verkehr in Richtung Hafensstraße, hohes LKW-Aufkommen; Keine sichere Überquerung der Hafensstraße und der Bahnhofstraße	Umbau	Umbau zum Kreisverkehr im Zuge des Ausbaus EÜ Löwentor, Abhängig vom Planfeststellungsverfahrens BETUWE.	⊙⊙⊙⊙⊙	2	warten auf BETUWE

 bereits umgesetzt
 in Planung
 Warten auf die genaue Planung/ Umsetzung der BETUWE
 zurzeit nicht umsetzbar

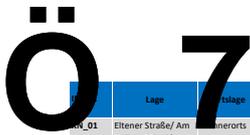


	Lage	bis	Ortslage	Länge (m)	Rechts-träger	DTW (m)	V (km/h)	Radewe-kategorie	Bestandsbeschreibung	Maßnahmgruppe	Maßnahmenbeschreibung	Kosten-schätzung	Plan-sterung	Stand der Umsetzung
RV_01	Burgstraße/Wallstraße	zwischen der Kfz-Steinort/Geistmarkt/Burgstraße bis Am Löwentor	innerorts	780	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Hauptradweg	Die Radwegführung am Großen Wall ist für den Radfahrer sehr gefährlich, da ein hohes Verkehrsaufkommen insbesondere durch Schwerlastverkehr gegeben ist. Der vorhandene Straßenquerschnitt lässt jedoch keine sichere Verkehrs-führung für den Radverkehr zu.	Änderung Radwegführung; Errichtung einer Fahrradstraße	Ausweichverbindung bzw. Alternative Wegführung anstelle über den Großen Wall zu fahren. Die Errichtung von Fahrradstraßen sollte geprüft werden, damit der Radfahrer auf dieser Route gegenüber dem Kfz-Verkehr bevorzugt wird. Eine Bevorrechtigung von Radfahrern an der Agnenstraße hätte einen Rückstoß auf den Großen Wall zur Folge.	④④④④④	1	Entwürfe liegen vor und werden nun mit den beteiligten Behörden abgestimmt.
RV_02	Eltnerer Straße	zwischen Steinort bis Van-den-Bergh-Straße	innerorts	510	Land NRW	14.110	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrs-anlage unzureichend, insbesondere aber des Gehwegs; schlechter Oberflächenzustand	Oberflächensanierung; Ausbau Radverkehrs-anlage; Änderung Radwegführung	Änderung des Straßenquerschnitts nicht möglich; Laut dem Landesbetrieb ist eine Fahrbahn-sanierung der L7 für das Jahr 2021 geplant (im Rahmen der Sanierung sollte eine barrierefreie Gestaltung der Bushaltestelle als Haltestellenkap geprüft werden); Prüfung: Umwandlung getrennter Geh- und Radweg in einen gemeinsamen Geh- und Radweg (Aufrag Piktogramm VZ 240) ohne Benutzungs-pflicht mit Piktogramm (Radfahrer können Fahrbahn oder gemeinsamen Geh- und Radweg nutzen)	④④④④④	2	Ausschreibung läuft Beginn Ende 2021/Anfang 2022 gemeinsamen Geh- und Radweg (Aufrag Piktogramm VZ 240) ohne Benutzungs-pflicht mit Piktogramm (Radfahrer können Fahrbahn oder gemeinsamen Geh- und Radweg nutzen) ist so geplant
RV_03	Geistmarkt		innerorts	200	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Nebenradweg	Die Pflasterung ist für Fußgänger und Radfahrer nicht optimal.	Sanierung Oberfläche	Oberflächensanierung; Im Rahmen des ISEK wird der Geistmarkt neu gestaltet. Derzeit läuft der Wettbewerb für die Neugestaltung des Innenstadteingänge am Geistmarkt und am Kleinen Löwe.	④④④④④	2	Planungsphase läuft/ Baubeginn 2023
RV_04	Fährstraße		innerorts	70	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Nebenradweg	Die Pflasterung ist für Fußgänger und Radfahrer nicht optimal. Der Wechsel von Kopfsteinpflaster und Platten führt zu Stolpergefahr für Fußgänger und Radfahrer.	Sanierung Oberfläche	leichte Anpassung der Oberfläche, damit eine barrierefreie Geh- und Fahrsweise geschaffen wird.	④④④④④	2	Abstimmung mit Bezirksregierung erfolgt und positiv ausgefallen BfE führt die Herstellung der Barrierefreiheit durch Bau-maßnahme Ende 2021/Anfang 2022
RV_05	Rheinpromenade	zwischen Alter Markt bis Christoffelstraße	innerorts	180	Stadt Emmerich am Rhein	-	-	Nebenradweg	Radfahrer auf Rheinpromenade wird mit Fußverkehr gemeinsam geführt, Beschädigung Gehweg "Radfahrer frei", Konflikt zwischen Außengastronomie, Fußgängern und Radfahrern	Änderung Radwegführung	Radfahrer und Fußgänger sollten gegenseitig Rücksicht nehmen.	④④④④④	2	Radfahrer haben das Vorgerecht der Fußgänger zu beachten und entsprechend Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen nur Schrittgeschw. fahren. Für die Zeit von April bis Oktober soll geprüft werden, ob an Wochenenden und an Feiertagen ausschließlich im Bereich der Gastronomie die Durchfahrt für Radfahrer ausgeschlossen wird.
RV_06	Rheinpromenade	Christoffelstraße bis Wassertor	innerorts	225	Stadt Emmerich am Rhein	-	-	Nebenradweg	Radfahrer auf Rheinpromenade mit Fußverkehr gemeinsam geführt, Beschädigung Gehweg "Radfahrer frei", Konflikt zwischen Außengastronomie, Fußgängern und Radfahrern	Änderung Radwegführung	Radfahrer und Fußgänger sollten gegenseitig Rücksicht nehmen.	④④④④④	2	Rücksichtnahme von den Verkehrsteilnehmern bereits erforderlich
RV_07	Hafenstraße	zwischen Bahnhofstraße und Parking/ Industriestraße	innerorts	175	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	hohes LKW-Aufkommen, Radfahrer werden auf der Fahrbahn geführt und fühlen sich ggfs. unsicher	Beschilderung/ Markierung	Markierung Radschutzstreifen, wenn Straßenbreite dies zulässt; durch Abmessung anhand von Luftbildern beträgt die Straßenbreite 7,50 m (Prüfung durch vor Ort Messung erforderlich); eine Erhebung des SV-Anteils ist erforderlich	④④④④④	1	Prüfung, ob ein Radschutzstreifen errichtet werden kann, erfolgt.
RV_08	Ostwall	zwischen Am Löwentor und Mennonitenstraße	innerorts	270	Land NRW	10.124	50	Hauptradweg	Breite Radverkehrs-anlage unzureichend; nördliche Seite als einseitiger Zweirichtungsweg durch VZ 1022-10 ausgewiesen	Ausbau Radverkehrs-anlage	Verbreiterung der Radverkehrs-anlage auf mind. 2,50 m, besser 3,00 m. Die Planungen sind abhängig vom Planfeststellungsverfahren der Betuwe-Linie.	④④④④④	2	warten auf Betuwe
RV_09	Am Löwentor/ Dederichstraße	zwischen Ostwall und Gerhard-Storm-Straße	innerorts	55	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	unklare Wegführung	Änderung Radwegführung	Beschilderung prüfen	④④④④④	2	Straßenverkehrsbehörde ist informiert und prüft
RV_10	Seufzerallee	zwischen Gerhard-Storm-Straße und Van-Gülpen-Straße	innerorts	290	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Nebenradweg	beidseitige nicht benutzungspflichtige Radwege, sehr schmale Fußgängerwege	Änderung Radwegführung; Errichtung einer Fahrradstraße	Vorschläge sind u.a.: Radverkehr auf Fahrbahn führen (ggfs. Austausch der roten Pflastersteine, damit Radfahrer nicht auf ehemaligem Radweg fahren, da diese ggfs. eine Benutzungspflicht vortauscht); Temporeduzierung auf 30 km/h auf dem gesamten Straßenabschnitt, Markierung von großzügigen Fahrradpiktogrammen inkl. Schriftzug "Fahrradstraße", weitere bauliche Maßnahmen sind für eine Geschwindigkeitsreduzierung und dem Vorrang für den Radverkehr erforderlich (z.B. bauliche Einengungen), evtl. farbliche Markierung der Fahrradstraße	④④④④④	2	Radwegebenutzungs-pflicht ist aufgehoben, es besteht weiterhin ein Benutzungsrecht. Der Austausch der roten Pflastersteine ist für die Umsetzung dieser Verkehrsregelung nicht erforderlich. Das Tempo 30 wurde von der Goebelstraße bis zur Kreuzung Van-Gülpen-Straße/Merowingerstraße verlängert. Die Voraussetzungen für eine Fahrradstraße liegen nach der StVO nicht vor. Die Van-Gülpen-Straße gehört zum innerstädtischen Vorfahrstraßennetz und hat eine wichtige Verbindungsfunktion. Der Kfz-Durchgangsverkehr ist hoch. Durch die vorhandene Parkbuchung und am Fahrbahnrand parkende Pkw tritt bereits eine Verkehrsberuhigung ein.
RV_11	Van-Gülpen-Straße	zwischen Großer Wall und Grollicher Weg	innerorts	120	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrs-anlage unzureichend, als einseitiger getrennter Radweg geführt	Änderung Radwegführung	Die Planungen auf der Van-Gülpen-Straße sind Abhängig vom Planfeststellungsverfahren der Betuwe-Linie; Radwegebenutzungs-pflicht aufheben	④④④④④	1	warten auf Betuwe // Radwegebenutzungs-pflicht ist aufgehoben
RV_12	Van-Gülpen-Straße	zwischen Grollicher Weg und Gerhard-Storm-Straße	innerorts	365	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrs-anlage unzureichend, als einseitiger getrennter Radweg geführt	Änderung Radwegführung	Die Planungen auf der Van-Gülpen-Straße sind Abhängig vom Planfeststellungsverfahren der Betuwe-Linie; Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30; Radwegebenutzungs-pflicht aufheben.	④④④④④	1	warten auf Betuwe // Radwegebenutzungs-pflicht ist aufgehoben
RV_13	Seufzerallee	zwischen Van-Gülpen-Straße und s'-Heerenberger Straße	innerorts	240	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Radverkehr wird auf Fahrbahn geführt; In Fahrtrichtung van Gülpenstraße; In Fahrtrichtung s'-Heerenbergerstraße bis Hubert Fink Radweg	Errichtung Fahrradstraße	Die Planungen auf der Seufzerallee sind Abhängig vom Planfeststellungsverfahren der Betuwe-Linie.	④④④④④	2	warten auf Betuwe
RV_14	s'-Heerenberger Straße	zwischen Eltnerer Straße/ Am Halben Mond/Steinort und Windmühlenweg	innerorts	350	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrs-anlage unzureichend, als einseitiger getrennter Radweg geführt	Änderung Radwegführung	Radwegebenutzungs-pflicht aufheben	④④④④④	1	Radwegebenutzungs-pflicht ist aufgehoben.
RV_15	s'-Heerenberger Straße	Windmühlenweg bis Bahnhöbergang	innerorts	120	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrs-anlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Änderung Radwegführung	Radwegebenutzungs-pflicht aufheben	④④④④④	1	Radwegebenutzungs-pflicht ist aufgehoben
RV_16	s'-Heerenberger Straße	zwischen Seufzer Allee bis An der Fulkkuhle	innerorts	100	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrs-anlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Änderung Radwegführung	Radwegebenutzungs-pflicht aufheben	④④④④④	1	Radwegebenutzungs-pflicht ist aufgehoben

Anlage 3: Maßnahmentabelle Radverkehrsanlagen

RV_Nr	Lage	von bis	Ortslage	Länge (m)	Baujahr	DTW (m)	V (km/h)	Radwegekategorie	Bestandsbeschreibung	Maßnahmgruppe	Maßnahmenbeschreibung	Kosten-schätzung	Priorisierung	Stand der Umsetzung
RV_17	s'-Heerenberger Straße	zwischen An der Fulkkuhle und Nollenburger Weg/ Gerhard-Storm-Straße	innerorts	330	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Änderung Radwegeführung	Radwegbenutzungspflicht aufheben	€ 100.000	1	Radwegbenutzungspflicht ist aufgehoben
RV_18	Nollenburger Weg	zwischen Klever Straße und Bremerweg	innerorts	65	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	fehlende Beschilderung als getrennter Geh- und Radweg	Änderung Radwegeführung	Radwegbenutzungspflicht aufheben	€ 100.000	1	Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht wird geprüft.
RV_19	s'-Heerenberger Straße	zwischen Frankenstraße und am Stadtpark	innerorts	340	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als einseitiger getrennter Radweg geführt	Änderung Radwegeführung	Radwegbenutzungspflicht aufheben	€ 100.000	1	Radwegbenutzungspflicht ist aufgehoben
RV_20	s'-Heerenberger Straße	zwischen Klever Straße und Frankenstraße	innerorts	50	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend und durch starken Bewuchs deutlich verkleinert, als einseitiger getrennter Radweg geführt	Änderung Radwegeführung	Verbreiterung der Radverkehrsanlage auf mind. 1,50 m, besser 2,00 m; Regelmäßige Pflege durch die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) erforderlich	€ 100.000	2	ist beauftragt
RV_21	Bredenbachstraße	zwischen Hansastraße und Normannstraße/ Goebelstraße	innerorts	225	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Sanierung Oberfläche	Oberflächensanierung; Regelmäßige Pflege durch die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) erforderlich	€ 100.000	2	noch in Abstimmung
RV_22	Speelberger Straße	zwischen Hansastraße und Normannstraße	innerorts	300	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als getrennter Geh- und Radweg geführt	Änderung Radwegeführung	Radwegbenutzungspflicht aufheben	€ 100.000	1	Radwegbenutzungspflicht ist aufgehoben
RV_23	Speelberger Straße	zwischen Normannstraße und Hegiusstraße	innerorts	260	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als getrennter Geh- und Radweg geführt	Änderung Radwegeführung	Radwegbenutzungspflicht aufheben	€ 100.000	1	Radwegbenutzungspflicht ist aufgehoben
RV_24	Speelberger Straße	zwischen Hegiusstraße und Frankenstraße/ Pastor-Breuer-Straße	innerorts	350	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als getrennter Geh- und Radweg geführt	Änderung Radwegeführung	Radwegbenutzungspflicht aufheben	€ 100.000	1	Radwegbenutzungspflicht ist aufgehoben
RV_25	Speelberger Straße	zwischen Frankenstraße/ Pastor-Breuer-Straße und Weseler Straße	innerorts	300	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Änderung Radwegeführung	Radwegbenutzungspflicht aufheben	€ 100.000	1	Radwegbenutzungspflicht ist aufgehoben
RV_26	Netterdenschestraße	zwischen Weseler Straße und Reescher Weg	innerorts	630	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als getrennter Geh- und Radweg geführt	Änderung Radwegeführung	Radwegbenutzungspflicht aufheben	€ 100.000	1	Radwegbenutzungspflicht ist aufgehoben
RV_27	Netterdenschestraße	zwischen Reescher Weg und Hansastraße	innerorts	700	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als getrennter Geh- und Radweg geführt	Änderung Radwegeführung	Radwegbenutzungspflicht aufheben	€ 100.000	1	Wird geprüft.
RV_28	Wasenbergstraße	zwischen Berliner Straße und Hansastraße	innerorts	480	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Radverkehr wird auf Gehweg "Radfahrer frei" geführt. Hebungen/Senkungen in Hausenfahrten, fraglich ob Radfahrer nicht besser auf Fahrbahn geführt würden	Änderung Radwegeführung	Radwegbenutzungspflicht aufheben	€ 100.000	1	Wird geprüft.
RV_29	Wasenbergstraße	zwischen Berliner Straße und Am Löwentor	innerorts	330	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Radverkehr wird auf Gehweg "Radfahrer frei" geführt. Hebungen/Senkungen in Hausenfahrten, fraglich ob Radfahrer nicht besser auf Fahrbahn geführt würden	Änderung Radwegeführung; Beschilderung/ Markierung	Radwegbenutzungspflicht aufheben; Beseitigung Beschilderung Zusatzzeichen "Radfahrer frei"	€ 100.000	1	Wird geprüft.
RV_30	Nierenberger Straße	zwischen Wasenbergstraße und Dinslakener Straße/ Duisburger Straße	innerorts	1100	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	teilweise Schlaglöcher	Sanierung Oberfläche	Komplettausbau der Straße in 2021; Beidseitig gemeinsamer Geh-, Radweg ohne Benutzungspflicht mit Piktogramm.	€ 100.000	2	kommt
RV_31	Anlegerstraße parallel zur Eltner Straße	zwischen Van-De-Bergh-Straße und Borgheser Weg	innerorts	210	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Hauptradweg	schlechte Oberflächenbeschaffenheit in der Anlegerstraße	Sanierung Oberfläche; Änderung Radwegeführung	Oberflächensanierung; Alternative Wegführung mit Wegweisung; Planungen für den Ausbau der Straße liegen der Stadt bereits vor	€ 100.000	2	noch in Abstimmung
RV_32	Lobithier Straße	zwischen Grenze Niederlande und Haagsche Straße	außerorts	620	Land NRW	3.960	100	Nebenradweg	kein Geh- und Radweg vorhanden; in den Niederlanden ist der Radweg gut ausgebaut und endet abrupt an der Grenze zu Deutschland	Neubau Geh- und Radweg	Der Bau eines Radweges ist erforderlich. Die Maßgaben sollten wenn möglich aus den Niederlanden übernommen werden. Die Planungen sind jedoch abhängig vom Planfeststellungsverfahren der Betuwe-Linie, da die Straße ggfs. verlegt werden muss.	€ 100.000	3	warten auf Betuwe
RV_33	Reeser Straße	zwischen Weseler Straße und Ortsfahrt Vraselt	außerorts	1.520	Land NRW	7.787	70	Hauptradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Ausbau Radverkehrsanlage	Verbreiterung der Radverkehrsanlage auf mind. 2,50 m, besser 3,00 m prüfen	€ 100.000	2	vorerst nicht möglich
RV_34	Reeser Straße	zwischen Ortsfahrt Vraselt und Kreuzung Schwarzer Weg/ Verbindungsstraße	innerorts	320	Land NRW	7.787	50	Hauptradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Ausbau Radverkehrsanlage	Verbreiterung der Radverkehrsanlage auf mind. 2,50 m, besser 3,00 m prüfen;	€ 100.000	2	vorerst nicht möglich
RV_35	Reeser Straße	zwischen Kreuzung Schwarzer Weg/ Verbindungsstraße und Ortsaufahrt Vraselt	außerorts	1.230	Land NRW	7.787	70	Hauptradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Ausbau Radverkehrsanlage	Verbreiterung der Radverkehrsanlage auf mind. 2,50 m, besser 3,00 m prüfen	€ 100.000	2	vorerst nicht möglich
RV_36	Reeser Straße	zwischen Ortsaufahrt Vraselt und Ortsfahrt Rees	außerorts	910	Land NRW	7.787	50	Hauptradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Ausbau Radverkehrsanlage	Verbreiterung der Radverkehrsanlage auf mind. 2,50 m, besser 3,00 m prüfen	€ 100.000	2	vorerst nicht möglich
RV_37	Reeser Straße	zwischen Ortsfahrt Praest und Ortsaufahrt Praest	innerorts	1.080	Land NRW	7.787	50	Hauptradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Ausbau Radverkehrsanlage	Verbreiterung der Radverkehrsanlage auf mind. 2,50 m, besser 3,00 m prüfen	€ 100.000	2	vorerst nicht möglich
RV_38	Reeser Straße	zwischen Ortsaufahrt Praest und Grenze Rees	außerorts	975	Land NRW	7.787	70	Hauptradweg	Breite Radverkehrsanlage unzureichend, als gemeinsamer Geh- und Radweg geführt	Ausbau Radverkehrsanlage	Verbreiterung der Radverkehrsanlage auf mind. 2,50 m, besser 3,00 m prüfen	€ 100.000	2	vorerst nicht möglich
RV_39	Pionierstraße	zwischen Reeser Straße und Haus-Wenig-Weg	innerorts	1.985	Stadt Emmerich am Rhein	-	60	Nebenradweg	fehlender Geh- und Radweg	Beschilderung/ Markierung	Markierung Radschutzstreifen	€ 100.000	1	wird geprüft
RV_40	Deichstraße	zwischen Lange Straße und Kupferstraße	außerorts	2.470	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	teilweise unebene Oberfläche (Flickenteppich), keine ebene Führung	Sanierung Oberfläche	Oberflächensanierung; Ende des Jahres 2020 ist eine Deichsanierung geplant und damit auch die Erneuerung der Straßenoberfläche	€ 100.000	3	Ausbau erfolgt 2022
RV_41	Netterdenschestraße	außerorts	412	Land NRW	1.256	70	Hauptradweg	fehlender Geh- und Radweg	Neubau Geh- und Radweg	Die Planungen liegen hier bei der Stadt Emmerich am Rhein. Zurzeit werden Gründerwerbsverhandlungen geführt zur Errichtung eines Geh-, Radweges.	€ 100.000	2	Gründerwerb erhalten // Radweg kann errichtet werden. Planung läuft	
RV_42	Weseler Straße	außerorts	280	Land NRW	8.231	70	Nebenradweg	Radwegbreite unzureichend	Ausbau Radverkehrsanlage/ Sanierung Oberfläche	Insbesondere im Bereich der Bahnunterführung ist der beidseitig gemeinsame Geh- und Radweg zu schmal. Diese sollte bei den Planungen der neuen Betuwe-Linie Berücksichtigung finden bzw. bei Brückensanierungen ebenfalls saniert werden. Eine Verbreiterung ist aufgrund mangelnder Platzverhältnisse nicht möglich.	€ 100.000	3	warten auf Betuwe	

RV_Nr.	Lage	von - bis	Ortslage	Länge (km)	Bauort-träger	DTW (in Mio. €)	V (in Mio. €)	Radewe-kategorie	Bestandsbeschreibung	Maßnahmengruppe	Maßnahmenbeschreibung	Kosten-schätzung	Priori-sierung	Stand der Umsetzung
RV_43	Emmericher Straße	Bereich Bahnunterführung	außerorts	355	Land NRW	5.647	50	Hauptradweg	kein Radangebot	Neubau Geh- und Radweg	Der Neubau eines Radweges ist erforderlich. Insbesondere an der Unterführung ist für eine sichere Radverkehrsführung zu sorgen. Diese sollte bei den Planungen der neuen Betuwe-Linie Berücksichtigung finden bzw. bei Brückensanierungen langfristig mit berücksichtigt werden.		3	warten auf Betuwe
RV_44	Hinter dem Mühlenberg	zwischen Steintor und Martinkirchgang	innerorts	210	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	-	Führung des Radverkehrs im Mischverkehr	Errichtung einer Fahrradstraße	Die Errichtung einer Fahrradstraße sollte		1	Einbahnstraße wurde eingerichtet mit Zulassung des Radverkehrs in Gegenrichtung. Zudem wurde ein Schutzstreifen für Radfahrer zwischen Steintor und Zuwegung zum Schulhof der Rheibschule angeordnet. Die Markierung erfolgt noch,
RV_45	Spykerweg	zwischen Grenze zu Niederlanden (Zevenaar) und B8	außerorts	-	Stadt Emmerich am Rhein	-	70	-	Auf der Fahrbahn sind Schutzstreifen vorhanden, dennoch fahren die Pkws sehr schnell und die Radfahrenden fühlen sich unsicher.	Beschilderung/ Markierung	Um die Pkw-Fahrer auf Radfahrende aufmerksam zu machen, sollten Fahradiktsogramme in regelmäßigen Abständen auf die Fahrradwege (Schutzstreifen) markiert werden.		2	Rechtlich nicht umsetzbar da Außerorts
		bereits umgesetzt		in Planung		Warten auf die genaue Planung/ Umsetzung der BETUWE		zurzeit nicht umsetzbar						



	Lage	Lage	Knotenpunkttyp	Baulast-träger	DTVW (in RT/24h)	V (in km/h)	Radwege-kategorie	Bestandsbeschreibung	Maßnahmen-gruppe	Maßnahmenbeschreibung	Kosten-schätzung	Priorisierung	Stand der Umsetzung
KN_01	Eltener Straße/ Am Halben Mond/ Steintor/ s'-Heerenberger Straße	innerorts	Knotenpunkt mit Vollsignalisierung	Land NRW/ Stadt Emmerich am Rhein	14.110	50	Hauptradweg	Gefahrensituation durch abbiegenden LKW-Verkehr in Richtung Am Halben Mond, fehlende Markierung, Sichtbeziehung durch Bebauung beeinträchtigt; Radfahrer, die geradeaus fahren, werden vom Pkw- und Lkw-Verkehr übersehen; Viele Radfahrer halten sich an den dort stehenden Masten fest, daher fehlen beispielsweise Haltegriffe für Radfahrer	Beschilderung/ Markierung; Anpassung LSA	Fahrbahnsanierung der L7 in 2021 geplant; Abbiegeleuchte für Linksabbieger inkl. LSA ist jetzt zeitabhängig, demnächst bedarfsabhängig – Einführung durch Landesbetrieb Straßen NRW	④④④④	2	Fahrbahnsanierung der L7 ist 2021 geplant.
KN_02	Steintor/ Großer Wall/ Kleiner Wall	innerorts	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein/ Land NRW	14.110	50	Hauptradweg	Das Umlaufgitter ist für Fußgänger gedacht. Der Radfahrer wird auf die Straße geführt und so wieder mit dem fließenden Verkehr geführt. Eine sichere Überleitung auf die Fahrbahn fehlt jedoch. Es besteht Konfliktpotenzial zwischen querenden Radfahrern und abblendenden Kfz. Bordstein ist nicht abgesenkt.	Beschilderung/ Markierung; Änderung Radwegführung	Abstände des Umlaufgitters vergrößern, damit Radfahrende, Lastenräder, Rollstuhlfahrer, Rollatoren diese ungehindert passieren können; Einfärbung der Furt am Übergang der Mittelinsel; Barrierefreie Gestaltung im Zuge der Fahrbahnsanierung L7 (für das 2021 geplant)	④④④④	2	Vorhaben gliedert sich an die Planung der Fahrradstraße an // Gespräche mit allen beteiligten Behörden laufen // erste Verkehrszählungen wurden bereits durchgeführt
KN_03	Hohenzollernstraße/ Großer Wall	innerorts	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein/ Land NRW	14.110	50	-	Parkende Autos im Bereich des Kreuzungsbereichs. Von der Hohenzollernstr. auf Großer Wall abbiegen ist sehr gefährlich, da die geparkten Pkws auf dem Großen Wall die Sicht verhindern.	Beschilderung/ Markierung	Parkverbot durch VZ 283 am Kreuzungsbereich, sodass Sichtbeziehung erhalten bleibt. Vorbereitung (Stellungnahme vom Landesbetrieb liegt vor)	④④④④	1	wird geprüft
KN_04	Wallstraße/ Pesthof	innerorts	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Hauptradweg	fehlende Sichtbeziehung und unmittelbare Nähe zur großen Kreuzung Großer Wall/ Pesthof/ van-Gülpen-Straße	Beschilderung/ Markierung	Markierung einer Halte-/Wartelinie für Kfz-Verkehr auf der Straße Pesthof kurz vor der Kreuzung zur Wallstraße.	④④④④	3	Wird im Zuge der Planungsphase zur Einrichtung einer Fahrradstraße geprüft werden
KN_05	Van-Gülpen-Straße/ Großer Wall/	innerorts	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein	14.110	50	Nebenradweg	Radverkehr wird vor dem Knotenpunkt auf die Fahrbahn geführt. Die Markierung der Schutzstreifen sind nicht mehr sichtbar, daher fahren Radfahrer unmittelbar auf die Fahrbahn, sodass der Kfz-Verkehr die Radfahrer nicht sieht.	Beschilderung/ Markierung	Erneuerungen der Markierung und Weiterführung von Radschutzstreifen in beide Fahrtrichtungen mit einer Breite von mind. 1,25 m (besser: 1,50 m gemäß ERA 2010)	④④④④	2	KBE führt Markierungsarbeiten durch
KN_06	Wallstraße/ Agnetenstraße	innerorts	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Hauptradweg	Umlaufgitter verhindert eine zügige Direktverbindung	Beschilderung/ Markierung	Vergrößerung der Abstände des Umlaufgitters prüfen	④④④④	2	Vorhaben gliedert sich an die Planung der Fahrradstraße an // Gespräche mit allen beteiligten Behörden laufen // erste Verkehrszählungen wurden bereits durchgeführt
KN_07	Steinstraße/ Fährstraße	innerorts	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Nebenradweg	fehlende Beschilderung in Richtung Rheinpromenade	Beschilderung/ Markierung	Ergänzung der Beschilderung in Richtung Rheinpromenade	④④④④	2	ist beauftragt
KN_08	Großer Löwe	innerorts	unsignalisiert/ Innerortskreisel	Stadt Emmerich am Rhein	-	30	Nebenradweg	Die Hühnerstraße ist eine Einbahnstraße die von Nord nach Süd als geöffnete Einbahnstraße für den Radverkehr freigegeben ist. Am Großen Löwen müssten Radfahrer rein rechtlich aufgrund des Schildes rechts vorbei einen Bogen um den Brunnen fahren, an der schlecht einzuweisenden Baustraße rechts abbiegen um dann wieder links in die Hühnerstraße einbiegen zu können. Viele Radfahrer missachten das Schild und fahren links am Brunnen vorbei, da es die direkte Verbindung zur Hühnerstraße darstellt.	Änderung Radwegführung; Beschilderung/ Markierung	Die Planungen sind abhängig vom Planfeststellungsverfahren der Betuwe-Linie. Es wird jedoch empfohlen, die Änderung der gesamten Verkehrsführung zu prüfen. Unter anderem sollte die Freigabe für Radfahrer links am Brunnen vorbei geprüft werden. Beschilderung durch Zeichen "Radfahrer frei" prüfen	④④④④	2	warten auf Betuwe
KN_09	Ostwall	innerorts	unsignalisiert	Land NRW	14.110	50	Hauptradweg	Vorhandene Überquerungshilfe wird als unsicher wahrgenommen.	Umbau	Die Planungen sind abhängig vom Planfeststellungsverfahren der Betuwe-Linie. Prüfung der Errichtung eines Kreisverkehrs	④④④④	3	warten auf Betuwe
KN_10	Ostwall/ Mennonitenstraße	innerorts	unsignalisiert	Land NRW/ Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Hauptradweg	Vom Ostwall aus kommend in Richtung Bahnhof ist die Überquerung der Mennonitenstraße unsicher. Der Radweg auf der gegenüberliegenden Seite ist für die Gegenrichtung freigegeben.	Beschilderung/ Markierung	Die Planungen sind abhängig vom Planfeststellungsverfahren der Betuwe-Linie.	④④④④	2	Planung zur Verbesserung der Überquerungshilfe mit Straßen NRW abgestimmt - und positiv beschieden. Umsetzung erfolgt noch.
KN_11	Bahnhofstraße/ Hafenstraße	innerorts	unsignalisiert	Land NRW/ Stadt Emmerich am Rhein	10.124	50	Hauptradweg	Gefahrensituation durch keine sichere Überquerung der Hafenstraße und der Bahnhofstraße	Umbau	Die Planungen sind Abhängig Vorschlag: Errichtung eines Kreisverkehrs	④④④④	3	warten auf Betuwe
KN_12	Reeser Straße/ Weseler Straße	außerorts	Knotenpunkt mit Teilsignalisierung	Land NRW	10.124/ 8.231/ 7.787	70	Hauptradweg	Lange Wartezeiten an LSA	Anpassung LSA	Anpassung LSA-Signalisierung	④④④④	2	kommt bzw. ist bereits so eingestellt
KN_13	Wardstraße/ Eltener Straße	innerorts	unsignalisiert	Land NRW	14.110	50	Hauptradweg	Gefahrensituation durch abbiegenden LKW-Verkehr in Richtung Wardstraße	Beschilderung/ Markierung	Laut dem Landesbetrieb ist eine Fahrbahnsanierung der L7 geplant (Umsetzung im Jahr 2021); Einfärbung der Furt am Übergang Wardstraße; Markierung von Fahrradplakogrammen; Die Maßnahmen sind mit RV_02 abstimmen.	④④④④	1	Unter Berücksichtigung der Unfalllage ist eine Einfärbung der Furt nicht erforderlich.
KN_14	B8/ Eltener Straße	innerorts	unsignalisiert	Bund/ Land NRW	14.110/ 5.647	50	Hauptradweg	fehlende Markierung, unsichere Kreuzung aufgrund hohem Verkehrsaufkommen	Umbau/ Umgestaltung des Knotenpunktes	Laut dem Landesbetrieb ist eine Fahrbahnsanierung der L7 geplant (Umsetzung im Jahr 2021); Die Errichtung einer LSA ist mit den Maßnahmen RV_02 abzustimmen.	④④④④	3	Unfallzahlen bei der Polizei angefragt- und erhalten // Daten für weitere Planung erforderlich
KN_15	B8/ Jürgenstraße/ Borgheser Weg	innerorts	unsignalisiert	Bund/ Stadt Emmerich am Rhein	5.647	70	Hauptradweg	unsichere Querung für Radfahrer über Jürgenstraße/ Borgheser Weg	Umbau	In Abhängigkeit der geplanten Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Van-den-Bergh-Straße ist auch der Ausbau der Jürgenstraße, Hendrikstraße und der Gemmastraße mittelfristig geplant, wobei im Zuge der Planungen auch die Situation an diesem Knotenpunkt überprüft werden wird.	④④④④	1	Ausbau 2024-2025 geplant
KN_16	B8/ Fackeldeystraße	außerorts	unsignalisiert	Bund	5.647	70	Hauptradweg	Radfahrer die aus Richtung Hüthum und Ethen kommen über die BB bzw. aus dem Norden Emmerichs und in Richtung Hafen bzw. Spijk (Niederlande) fahren wollen, sollten an dieser Stelle die Straße überqueren in die Fackeldeystraße	Beschilderung/ Markierung	Errichtung einer Wegweisung (u.a. Spijk/Emmerich Innenstadt)	④④④④	1	ist beauftragt

Anlage 4: Maßnahmetabelle Verkehrsknotenpunkte

ID_NR	Lage	Ortslage	Knotenpunkttyp	Balast-träger	DTVW (in t/m²)	V (in km/h)	Radwege-kategorie	Bestandsbeschreibung	Maßnahmen-gruppe	Maßnahmenbeschreibung	Kosten-schätzung	Priorisierung	Stand der Umsetzung
KN_17	B8/ Ingenkampstraße	innerorts	unsignalisiert	Bund/ Land NRW/ Stadt Emmerich am Rhein	5.647	50	Hauptradweg	unebener Übergang	Umbau	Im Zuge der Fahrbahnsanierung in der Ortslage Hüthum wird der Radweg mit saniert. Barrierefreie Absenkung des Geh- und Radweges	④④④④	2	Planung läuft // Ausbau 2022-2023
KN_18	B8	außerorts	unsignalisiert	Bund/ Land NRW	5.647	50	Hauptradweg	Am Viadukt befindet sich kein Radweg. Die Durchfahrt mit dem Fahrrad ist sehr gefährlich.	Umbau	vgl. Maßnahme RV 43; Planungen abhängig vom Planfeststellungsverfahren der Betuwe-Linie	④④④④	3	warten auf Betuwe
KN_19	B8/ Bergstraße	innerorts	unsignalisiert	Bund/ Land NRW	3.848	50	Hauptradweg	Unsichere Überleitung des Radverkehrs auf Fahrbahn. Eine Beschilderung mit dem VZ 138-10 ist am endenden Radweg bereits vorhanden.	Umbau	Einengung der Fahrbahn; Schaffung einer Überleitung des Radweges auf die Fahrbahnseiten beider Richtungen Furt aufräumen in FR Bergstraße. Aufhebung der Radwegebenutzungsspflicht.	④④④④	1	Fahrradschleusen werden eingerichtet, auch auf Höhe Seminarstraße
KN_20	B8/ Lobthier Straße	innerorts	unsignalisiert	Bund/ Land NRW	3.848/ 2.054	50	Nebenradweg	Autofahrer missachten querende Radfahrer und Fußgänger	Beschilderung/ Markierung	Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW. Überprüfung der Markierung.	④④④④	1	Abstimmung mit dem LBS erfolgt.
KN_21	B8/ Kolpingsstraße	innerorts	unsignalisiert	Bund/ Land NRW	2.054	50	Hauptradweg	unebener Übergang	Umbau	Im Zuge einer möglichen Fahrbahn-sanierung in der Kolpingsstraße kann ein Umbau erfolgen. Barrierefreie Absenkung des Geh- und Radweges	④④④④	2	Halteleine wird erneuert
KN_22	Hüthumer Straße/ B220/ Kapellenberger Weg	außerorts	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein/ Land NRW	21.244	70	Hauptradweg/ Nebenradweg	unsichere Querung für Fußgänger und Radfahrer insbesondere bei sehr hohem Verkehrsaufkommen problematisch und mit langen Wartezeiten verbunden	Errichtung Querungshilfe	Errichtung von zwei Querungshilfen kurz vor den Abbiegespuren, damit Fußgänger und Radfahrer aus Nord bzw. Südrichtung sicherer und zügiger die Straße überqueren können, um in die Hüthumer Straße bzw. Kapellenberger Straße einzubiegen.	④④④④	2	Planung von Straßen NRW erfolgt, Bau Ende 2021 // Anfang 2022
KN_23	Osternmayerstraße/ B220/ Weseler Straße	außerorts	Knotenpunkt mit Vollsignalisierung	Bund/ Land NRW	21.244	70	Hauptradweg	freier Rechtsabzieger, Kfz-Verkehr wird nicht auf den querenden Fuß- und Radverkehr aufmerksam gemacht.	Beschilderung/ Markierung	Ergänzung des VZ 205 durch das Zusatzzeichen VZ 1000-32; Prüfung der Errichtung einer Signalleuchte	④④④④	1	Abstimmung mit Straßen NRW erfolgt- Radwegebenutzungs-pflicht wird teilweise aufgehoben und fängt erst nach LSA wieder an.
KN_24	s-Heerenberger Straße	außerorts	unsignalisiert	Bund/ Land NRW	21.244	70	Hauptradweg	unsichere Querung für Fußgänger und Radfahrer, da Kfz-Verkehr von der B220 aus kommend sehr schnell in die s-Heerenberger Straße einfahren. Auch beim Abbiegen aus der s-Heerenberger Straße fahren die Autofahrer bis auf den Übergang vor, um Sicht auf die B220 zu haben.	Beschilderung/ Markierung	Erneuerung und Einfärbung der Furt am Übergang der s-Heerenberger Straße; Markierung von Fahrradpiktogrammen	④④④④	1	LBS wird um Überprüfung der Furt gebeten. Die Einfärbung der Furt ist nicht erforderlich (2019-2020: keine Radunfälle)
KN_25	Dechant-Sprünken-Straße/ Weseler Straße/ Marie-Curie-Straße	außerorts	Knotenpunkt mit Vollsignalisierung	Kreis Kleve	6.459	70	Nebenradweg	LSA mit Anforderungstaster	Anpassung LSA	Radsignal mit Vorfahrt schalten	④④④④	2	ist oder wird geprüft
KN_26	Netterdenschke Straße/ Weseler Straße	außerorts	Knotenpunkt mit Teilsignalisierung	Land NRW	8.231	70	Hauptradweg/ Nebenradweg	LSA mit Anforderungstaster	Anpassung LSA	Radsignal mit Vorfahrt schalten	④④④④	2	ist oder wird geprüft
KN_27	Duisburger Straße/ Weseler Straße	außerorts	unsignalisiert	Land NRW	8.231	70	Nebenradweg	unsichere Querung für Fußgänger und Radfahrer, Autofahrer berücksichtigen nicht ein beidseitig querenden Fuß- und Radverkehr	Umbau	Erneuerung und Einfärbung der Furt am Übergang Duisburger Straße	④④④④	2	LBS wird um Überprüfung der Furt gebeten. Die Einfärbung der Furt ist unter Berücksichtigung der Unfalllage nicht erforderlich
KN_28	Gerhard-Storm-Straße/ Goebelstraße	innerorts	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Am Knotenpunkt treffen unterschiedliche Radwegführungen aufeinander. Teilweise wird der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt oder auf getrennten baulichen Geh- und Radwegen	Beschilderung/ Markierung	Überprüfung der Markierung an der Gerhard-Storm-Straße	④④④④	1	Die Prüfung ist erfolgt, Markierung und Radwegführung ist geregelt
KN_29	Gerhard-Storm-Straße/ Hansastraße	innerorts	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	mangelhafte Furtmarkierung	Beschilderung/ Markierung	Erneuerung der Furt; Markierung von Fahrradpiktogrammen	④④④④	1	KBE führt Markierungsarbeiten durch
KN_30	s-Heerenberger Straße/ Nollenburger Weg/ Gerhard-Storm-Straße	innerorts	Kreisverkehr innerorts	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	unklare Vorfahrtregelung aufgrund verblaster Vorfahrt achten Beschilderung	Beschilderung/ Markierung	Erneuerung der Vorfahrt achten Beschilderung	④④④④	1	KBE führt Markierungsarbeiten durch
KN_31	Reeser Straße/ Pionierstraße	außerorts	unsignalisiert	Land NRW	7.787	70	Hauptradweg	fehlende Furtmarkierung	Beschilderung/ Markierung	Erneuerung und Einfärbung der Furt am Übergang; Markierung von Fahrradpiktogrammen	④④④④	1	Straßen NRW färbt die Furt rot und verbessert das Sichtverhältnis
KN_32	Netterdenschke Straße/ Autobahnauffahrt A3 in Richtung Oberhausen	außerorts	unsignalisiert	Land NRW	1.256	70	Hauptradweg	Straßenbegleitender Zweirichtungsradweg an Vorfahrtsstraße. Radfahrer sind bevorzugt. Autofahrer berücksichtigen querende Radfahrer nicht.	Beschilderung/ Markierung	Ergänzung der Beschilderung durch VZ 205.	④④④④	1	erfolgt
KN_33	Netterdenschke Straße/ Autobahnauffahrt A3 in Richtung Niederlande	außerorts	unsignalisiert	Land NRW	1.256	70	Hauptradweg	Straßenbegleitender Zweirichtungsradweg an Vorfahrtsstraße. Radfahrer sind bevorzugt. Autofahrer berücksichtigen querende Radfahrer nicht.	Beschilderung/ Markierung	Ergänzung der Beschilderung durch VZ 205.	④④④④	1	erfolgt
KN_34	B8/ Eltner Straße	innerorts	unsignalisiert	Bund/ Land NRW	14.110/ 5.647	50	Hauptradweg	fehlende Markierung, unsichere Kreuzung aufgrund hohem Verkehrsaufkommen an der Mittelinsel der B8	Umbau/ Umgestaltung des Knotenpunktes	Errichtung LSA (vgl. Maßnahme KN_14); Planungen zur Errichtung einer LSA-Anlage laufen bereits durch das Land NRW.	④④④④	2	Planung weit fortgeschritten- Baubeginn 2022/2023
KN_35	B220/ Autobahnauffahrt A3 in Richtung Niederlande	außerorts	unsignalisiert	Bund	21.244	70	Hauptradweg	Straßenbegleitender Zweirichtungsradweg an Vorfahrtsstraße. Radfahrer sind bevorzugt. Autofahrer berücksichtigen querende Radfahrer nicht.	Beschilderung/ Markierung; Änderung Radverkehrsführung	Überprüfung der Markierung.	④④④④	2	Prüfung durch Straßen NRW
KN_36	Im Bereich Am Leigmeer und Wassenbergstraße	innerorts	unsignalisiert	Stadt Emmerich am Rhein	-	50	Nebenradweg	Parkende Pkws parken sehr häufig auf dem vorhandenen Fahrradweg, obwohl ein Halteverbotsschild dies verbietet. Das Schild ist nicht im direkten Sichtfeld des Pkw-Fahrer angebracht, sodass es übersehen werden kann.	Beschilderung/ Markierung	Das Halteverbotsschild sollte so versetzt werden, dass alle Verkehrsteilnehmer dies sichtlich erkennen können.	④④④④	1	Schild wurde erneuert und versetzt

bereits umgesetzt	in Planung	Warten auf die genaue Planung/ Umsetzung der BETUWE	zurzeit nicht umsetzbar
-------------------	------------	---	-------------------------



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0311/2021	13.07.2021

Betreff

Experteninformation im Umweltausschuss;
hier: Antrag Nr. XXXII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	24.08.2021
--------------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Verwaltung stimmt sich mit Frau Siebers, der Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, ab um anlassbezogen Experten zur Ausschusssitzung einzuladen.

Sachdarstellung :

Antrag:

Die CDU-Ratsfraktion bittet die Verwaltung in Ihrem Antrag vom 19.05.2021 (siehe Anlage 1) in Absprache mit Frau Siebers zu passenden Themen jeweils Experten zu den Sitzungen zu laden sowie eine Übersicht relevanter kommunaler Akteure zu erstellen.

Sachdarstellung:

Die Verwaltung stimmt sich gerne mit Frau Siebers, der Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, ab um anlassbezogenen Experten zu den jeweils anstehenden Themen einzuladen.

Im Rahmen der Vorstellung des European Climate Adaptation Award (ECA), in dessen Rahmen die Stadt Emmerich seit dem 01.05.2021 offiziell gelistet ist, wird Frau Lohhoff vom Büro Gertec, welches uns in dem ECA-Prozess begleitet, eingeladen um über den aktuellen Stand der Stadt Emmerich am Rhein sowie dem ECA- Ablauf im Allgemeinen zu berichten.

Auch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve wird für eine der nächsten Sitzungen eingeladen um über die Erstellung des aktuellen Landschaftsplan zu berichten.

Ferner werden die von der CDU-Ratsfraktion vorgeschlagenen Vereine- und Verbände

- Landwirtschaftskammer,
- Stadtwerke Emmerich GmbH,
- Naturschutz-Zentrum Kreis Kleve e.V.,
- Waldbauernverband,
- Untere Natur- bzw. Landschaftsschutzbehörde des Kreises Kleve,

bei der Auswahl von Experten zu jeweils anstehende Themen mitberücksichtigt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0311

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister



CDU

RATSFRAKTION
EMMERICH AM RHEIN

Eing.: 20. Mai 2021
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Dr. Matthias Reintjes
FRAKTIONSVORSITZENDER
Telefon: 0163 / 234 926 1
E-Mail: info@cdu-emmerich.de

9.05.2021 / Anlage an den Rat
Nr. 111 / 20 21
Eingang am: 20.5.21
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (n. a.)
Vorlage zur Sitzung Vv.-
Vorstand am
Anlage (p):

Experteninformation im Umweltausschuss

Antrag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung in Abstimmung mit der Vorsitzenden des Umweltausschusses regelmäßig Experten zu den Sitzungen zu laden sowie eine Übersicht relevanter kommunaler Akteure zu erstellen.

Begründung

Nach Auffassung der CDU-Fraktion ist die Arbeit des Umweltausschusses seit seiner Einrichtung hinter den Möglichkeiten zurück geblieben. Die Arbeit ist geprägt durch zahlreiche kleinteilige ad hock Anträge, oftmals zu bereits beratenen und beschlossenen Themen sowie die fehlende Kenntnis über die umweltpolitischen Maßnahmen der letzten Jahre, welche zumeist im ASE, der KBE oder im Bereich der Stadtwerke (SWE) auf den Weg gebracht wurden.

Die CDU-Fraktion regt daher an regelmäßig Expertenwissen in den Ausschuss zu laden:

- | | |
|-----------------------|--|
| Wasserkooperation | Landwirtschaftskammer und Stadtwerke etc. |
| Erneuerbare Energien | Stadtwerke bzw. einen unabhängigen Energieberater etc. |
| Naturschutz und Forst | NZ-Kreis Kleve, Nabu, Waldbauernverband etc. |
| Ländlicher Raum | Landwirtschaftskammer, untere Landschaftsbehörde in Kleve etc. |

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender